

Anhang 2

Synoptische Darstellung gültiges Polizeigesetz, Vernehmlassungsentwurf und Entwurf Polizeigesetz

Gültiges Polizeigesetz (= PolG) Kursiv = noch nicht in Kraft	Vernehmlassungsentwurf (= VE-PolG)	Definitive Vorlage (= nPolG)
Polizeigesetz¹⁰ vom 21. Februar 2000 (PolG; SHR 354.100)	Polizeigesetz (PolG)	Polizeigesetz (PolG)
Der Grosse Rat des Kantons Schaffhausen beschliesst als Gesetz:	Der Kantonsrat Schaffhausen gestützt auf Art. 50 und 80 der Kantonsverfassung beschliesst als Gesetz:	Der Kantonsrat Schaffhausen gestützt auf Art. 50 und 80 der Kantonsverfassung ¹ beschliesst als Gesetz:
I. Zweck Art. 1 Zweck ¹ Dieses Gesetz regelt die Wahrnehmung der polizeilichen Aufgaben im Kanton Schaffhausen. ² Es legt den Aufgabenbereich, die Befugnisse sowie die Organisation der Schaffhauser Polizei fest, bezeichnet die übrigen von den Gemeindebehörden wahrzunehmenden Aufgaben und regelt die Zusammenarbeit mit den Gemeinden.	I. Allgemeines Art. 2 Geltungsbereich ¹ Dieses Gesetz regelt zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Kanton: a) die Aufgaben der Schaffhauser Polizei, die Art und Weise ihrer Erfüllung sowie die Organisation und das Dienstrecht der Schaffhauser Polizei,	I. Zweck, Aufgaben und Zuständigkeit Art. 1 Geltungsbereich Dieses Gesetz regelt zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Kanton: a) die Aufgaben der Schaffhauser Polizei sowie die Art und Weise ihrer Erfüllung;

³ Es umschreibt die Grundsätze polizeilichen Handelns und regelt die Gefahrenabwehr durch Dritte.	b) die von den Gemeindebehörden wahrzunehmenden kommunalpolizeilichen Aufgaben und ihre Befugnisse, c) das Erbringen von privaten Sicherheitsdienstleistungen und d) den Betrieb von privaten Alarmanlagen. ² Es gilt für: a) die Schaffhauser Polizei, b) andere kantonale Behörden und die Gemeinden im Rahmen der ihnen nach Massgabe dieses Gesetzes übertragenen Aufgaben oder Befugnisse, c) Private, soweit ihnen dieses Gesetz Rechte gewährt, oder Pflichten auferlegt oder hoheitliche Befugnisse überträgt. ³ Vorbehalten bleiben die Schweizerische Strafprozessordnung (StPO), die Schweizerische Jugendstrafprozessordnung (JStPO) und weitere besondere Bestimmungen des Bundesrechts.	b) die von den Gemeindebehörden wahrzunehmenden polizeilichen Aufgaben und ihre Befugnisse; c) die Rechte von Privaten, soweit ihnen dieses Gesetz Rechte gewährt, Pflichten auferlegt oder hoheitliche Befugnisse überträgt.
---	---	--

II. Polizeiliche Aufgaben Art. 3 Grundsatz ¹ Die Polizei sorgt für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit, Ruhe und Ordnung. Sie trägt durch Information, Beratung und andere geeignete Massnahmen zur Verhütung von Straftaten und Unfällen bei und unterstützt die Behörden bei der Durchsetzung der Rechtsordnung, soweit die Anwendung von Zwang gegen Personen und Sachen eine polizeiliche Mitwirkung erfordert. Weiter nimmt sie andere, ihr durch die Gesetzgebung übertragenen Aufgaben wahr.¹⁰ ² Die polizeilichen Aufgaben sind bürgernah, rational und effizient zu erfüllen. III. Aufgabenverteilung Art. 8 Aufgabenbereich des Kantons ¹ Die folgenden Aufgaben fallen in den Kompetenzbereich des Kantons und werden auf dem ganzen Kantonsgebiet durch die Schaffhauser Polizei wahrgenommen: a) die kriminalpolizeilichen Aufgaben; b) die sicherheitspolizeilichen Aufgaben unter Vorbehalt der Kompetenzen der Gemeindebehörden; c) die verkehrspolizeilichen Aufgaben einschliesslich die Wasserpolyzei unter Vorbehalt der Kompetenzen der Gemeindebehörden; d) weitere Aufgaben gemäss besonderen gesetzlichen Vorschriften. ² Vorbehalten bleiben abweichende Bestimmungen in diesem oder anderen Gesetzeserlassen.	II. Aufgaben und Zuständigkeit Art. 4 Aufgaben der Schaffhauser Polizei ¹ Die Schaffhauser Polizei sorgt durch Information, Beratung, sichtbare Präsenz, Intervention und andere geeignete Massnahmen für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. ² Dabei erfüllt sie insbesondere folgende Aufgaben: a) Abwehr konkreter Gefahren und eingetretener Störungen für Mensch, Tier, Sachen und Umwelt, wenn: 1. keine andere Behörde zuständig ist, 2. die zuständige Behörde nicht rechtzeitig handeln kann oder 3. unmittelbarer Zwang oder andere der Schaffhauser Polizei vorbehaltene Massnahmen erforderlich sind; b) Aufrechterhaltung der Sicherheit auf öffentlichen Strassen und Gewässern einschliesslich des Verkehrsunterrichtes unter Vorbehalt der Gemeindezuständigkeit; c) Erkennung, Verhinderung, Verfolgung und Aufklärung von Straftaten und Mitwirkung bei der Strafuntersuchung; d) Ergreifung von Massnahmen bei bevölkerungsschutzrelevanten Ereignissen; e) Betrieb der Alarm-, Einsatz- und Verkehrsleitzentrale; f) Amts- und Vollzugshilfe für Verwaltung und Justiz;	Art. 2 Aufgaben der Schaffhauser Polizei ¹ Die Schaffhauser Polizei sorgt für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Sie steht im Dienste der Bevölkerung und der Behörden und berücksichtigt das öffentliche Interesse. ² Dabei erfüllt sie insbesondere folgende Aufgaben: a) Gefahren für Menschen, Tiere, Sachen und Umwelt zu erkennen, abzuwehren und eingetretene Störungen zu beseitigen, wenn ein Tätigwerden notwendig erscheint und keine andere Behörde zuständig ist oder die zuständige Behörde nicht rechtzeitig handeln kann; b) Aufrechterhaltung der Sicherheit an allgemein zugänglichen Orten, namentlich auf öffentlichen Strassen, Plätzen und Gewässern; c) Verhinderung, Erkennung, Aufklärung und Verfolgung von Straftaten und Mitwirkung bei der Strafuntersuchung;
---	--	--

³ Bei Vorliegen besonderer Umstände oder unter Berücksichtigung der besonderen geographischen Lage können der Regierungsrat und die jeweilige Gemeindebehörde den Aufgabenbereich der Schaffhauser Polizei ausnahmsweise vertraglich in einzelnen Punkten abweichend von Abs. 1 festlegen. ⁴ Der Regierungsrat definiert auf Antrag der Polizeikommission den Leistungsauftrag. Er nimmt dabei Rücksicht auf die Anliegen der Gemeinden.	g) Erfüllung der Belange des Staatsschutzes im Auftrag des Bundes; h) Patrouillen- und Kontrolltätigkeit; j) Gewaltschutz; k) weitere gesetzlich oder vertraglich übertragene Aufgaben. i) Präventionsarbeit zu polizeilichen Themenbereichen;	d) Erfüllung der Belange des Staatsschutzes im Auftrag des Bundes; e) weitere durch Bundes-, Konkordats- oder kantonales Recht sowie vertragliche Regelung übertragene Aufgaben; f) Präventionsarbeit zu polizeilichen Themenbereichen.
Art. 10 Aufgabenbereich der Gemeinden ¹ In den Kompetenzbereich der Gemeinden fallen die übrigen von den Gemeindebehörden wahrgenommenen polizeilichen Aufgaben (kommunalpolizeiliche Aufgaben). ² Es sind dies insbesondere: a) die Verwaltung und Bewirtschaftung des öffentlichen Grundes; b) die Erteilung von kommunalpolizeilichen Bewilligungen;	Art. 3 Aufgaben der Gemeinden ¹ Die Gemeindebehörden sorgen für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in ihrem Zuständigkeitsbereich, soweit kein unmittelbarer Zwang oder andere der Schaffhauser Polizei vorbehaltene Massnahmen erforderlich sind. ² Dabei erfüllen sie insbesondere folgende Aufgaben: a) Verwaltung und Bewirtschaftung ihres öffentlichen Grundes; b) Erteilung von kommunalpolizeilichen Bewilligungen, insbesondere für Veranstaltungen auf öffentlichem Grund, für Boulevardwirtschaft und Reklamewesen sowie für weitere den Gemeinden obliegende Belange;	Art. 3 Aufgaben der Gemeinden ¹ Die Gemeindebehörden sorgen für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, soweit kein unmittelbarer Zwang oder andere der Schaffhauser Polizei vorbehaltene Massnahmen erforderlich sind. Vorbehalten bleiben Art. 81 f. ² Dabei erfüllen sie insbesondere folgende Aufgaben: a) Verwaltung und Bewirtschaftung ihres öffentlichen Grundes; b) Erteilung von kommunalpolizeilichen Bewilligungen, insbesondere für Veranstaltungen auf öffentlichem Grund, für Boulevardwirtschaften, für Bauinstallationen und für das Reklamewesen sowie für weitere den Gemeinden obliegenden Bereiche;

c) die Überwachung des ruhenden Verkehrs und nach vertraglicher Vereinbarung der übrige Vollzug der Ordnungsbussengesetzgebung; d) die Verfolgung der von den Gemeindebehörden zu ahndenden Straftatbestände; e) andere durch die Gesetzgebung zugewiesene Aufgaben. ⁴ Soweit möglich können die Gemeinden ihre Angestellten zusammen mit der Schaffhauser Polizei in denselben Örtlichkeiten unterbringen.	c) Abwehr konkreter Gefahren und eingetretener Störungen für Mensch, Tier, Sachen und Umwelt, soweit nicht der Kanton ausschliesslich zuständig ist; d) Überwachung des ruhenden Verkehrs; e) Ahndung der in die Zuständigkeit der Gemeinden fallenden Übertretungen und der eigenen Gemeindestrafvorschriften, namentlich der kommunalen Polizeiverordnungen; f) Kontrolle der Ruhe- und Lärmschutzbestimmungen, soweit nicht der Kanton zuständig ist; g) Patrouillen- und Kontrolltätigkeit im Rahmen der vorangehenden Aufgaben; h) weitere durch das kantonale Recht oder durch vertragliche Regelung übertragene Aufgaben.	c) Überwachung des ruhenden Verkehrs; d) Ahndung der in ihre Zuständigkeit fallenden Straf- und Verwaltungsvorschriften, insbesondere der kommunalen Polizeiverordnungen; e) Kontrolle der Ruhe- und Lärmschutzbestimmungen, soweit nicht der Kanton zuständig ist f) Entgegennahme und Aufbewahrung von Fundsachen; g) weitere durch kantonales Recht oder durch vertragliche Regelung übertragene Aufgaben.
-	Art. 5 Konkretisierung der Zuständigkeit ¹ Bei Überlappungen und Unschärfe der Zuständigkeiten der Schaffhauser Polizei und der Gemeindebehörden richtet sich die Aufgabenteilung nach dem Anhang.	Art. 4 Konkretisierung der Zuständigkeit ¹ Die konkrete Aufgabenteilung im polizeilichen Bereich zwischen dem Kanton und den Gemeinden regelt der Regierungsrat nach vorgängiger Anhörung der Polizeikommission.

	² Der Anhang kann vom Regierungsrat mit Zustimmung der Polizeikommission abgeändert werden.	² Ist die Zuständigkeit im Einzelfall strittig, entscheidet das für die Schaffhauser Polizei zuständige Departement. Bis zum Entscheid gilt die Anweisung der Schaffhauser Polizei.
Art. 3 Hilfeleistung ³ Die Polizei schützt private Rechte, wenn deren Bestand glaubhaft gemacht wird, wenn gerichtlicher Schutz nicht rechtzeitig zu erlangen ist und wenn ohne polizeiliche Hilfe die Ausübung des Rechts vereitelt oder wesentlich erschwert würde.	Art. 6 Schutz privater Rechte Die Schaffhauser Polizei und die zuständigen Gemeindebehörden schützen private Rechte, wenn: a) es die Gesetzgebung vorsieht oder der Bestand der privaten Rechte glaubhaft gemacht wird, b) der Schutz durch ein Gericht oder eine Verwaltungsbehörde nicht rechtzeitig zu erlangen ist und c) die Gefährdung oder Störung erheblich ist.	Art. 5 Schutz privater Rechte Die Schaffhauser Polizei und die zuständigen Gemeindebehörden schützen private Rechte, wenn: a) es die Gesetzgebung vorsieht oder der Bestand des privaten Rechts glaubhaft gemacht wird, b) der Schutz durch ein Gericht oder eine Verwaltungsbehörde nicht rechtzeitig zu erlangen ist und c) die Gefährdung oder Störung erheblich ist.
Art. 4 Kriminalpolizeiliche Aufgaben Die Kriminalpolizei verfolgt strafbare Handlungen nach den Vorschriften der Strafprozessordnung. Sie wirkt bei der Verhütung von Straftaten mit. Art. 5 Sicherheitspolizeiliche Aufgaben Die Sicherheitspolizei sorgt für die unmittelbare Durchsetzung der Vorschriften über die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit.	VII. Organisations- und Dienstrecht Art. 64 Organisation der Dienststelle Schaffhauser Polizei ¹ Die Schaffhauser Polizei organisiert sich nach den vom Gesetzgeber übertragenen Aufgaben. ² Sie wird von einer Polizeikommandantin oder einem Polizeikommandanten geführt. Der Regierungsrat wählt sie oder ihn auf Antrag der Polizeikommission und bezeichnet die Stellvertretungen.	II. Organisation und Dienstrecht 1. Aufbau der Schaffhauser Polizei Art. 6 Organisation der Schaffhauser Polizei ¹ Die Schaffhauser Polizei organisiert sich im Rahmen der Vorgaben des Regierungsrates selbst. ² Sie wird von einer Polizeikommandantin oder einem Polizeikommandanten geführt. Der Regierungsrat wählt sie oder ihn und bezeichnet die Stellvertretungen.

Art. 6 Verkehrspolizeiliche Aufgaben Die Verkehrspolizei sorgt für die Sicherheit und Ordnung im Verkehr auf öffentlichen Strassen und Gewässern. V. Bestand und Organisation der Schaffhauser Polizei Art. 13 Bestand Der Bestand der Schaffhauser Polizei wird durch Beschluss des Kantonsrates⁵ festgelegt.	³ Der Kantonsrat legt die Anzahl Stellen der Schaffhauser Polizei durch Beschluss fest.	³ Der Kantonsrat legt die Anzahl der vom Kanton besoldeten Stellen der Schaffhauser Polizei durch Beschluss fest.
Art. 14 Polizeistationen, weitere Organisation ¹ In der Stadt Schaffhausen und der Gemeinde Neuhausen am Rheinfall wird jedenfalls eine Polizeistation betrieben. Der Regierungsrat bestimmt die weiteren Sitze der Polizeistationen.	Art. 65 Postennetz ¹ Die Schaffhauser Polizei verfügt über ein Polizeizentrum. ² Sie betreibt einen Polizeiposten im Zentrum der Stadt Schaffhausen und weitere Regionalposten. ³ Der Regierungsrat legt das Polizeipostennetz auf Antrag des zuständigen Departementes fest.	-
-	Art. 66 Polizeistatus ¹ Über den Polizeistatus verfügen folgende Kategorien von Angehörigen der Schaffhauser Polizei: a) Polizistinnen und Polizisten mit einem entsprechenden eidgenössischen Fachausweis oder einem gleichwertigen, eidgenössisch anerkannten Abschluss;	Art. 7 Polizeistatus ¹ Über den Polizeistatus verfügen folgende Angehörige der Schaffhauser Polizei: a) Polizistinnen und Polizisten mit einem entsprechenden eidgenössischen Fachausweis oder einem gleichwertigen Abschluss;

	b) Polizeiliche Sicherheitsassistentinnen und -assistenten mit einem entsprechenden eidgenössischen Fachausweis oder einem gleichwertigen, eidgenössisch anerkannten Abschluss; c) Anwärterinnen und Anwärter während der Ausbildung nach lit. a oder b. ² Der Polizeistatus ermächtigt die Trägerinnen und Träger zu polizeilichem Handeln nach den rechtlichen Vorgaben und berechtigt sie eine Waffe zu tragen. ³ Das zuständige Departement kann in begründeten Fällen weiteren Angehörigen der Schaffhauser Polizei den Polizeistatus verleihen.	b) Polizeiliche Sicherheitsassistentinnen und -assistenten mit einem entsprechenden eidgenössischen Zertifikat oder einem gleichwertigen Abschluss; c) Personen, die sich in Ausbildung zur Erlangung eines Abschlusses gemäss lit. a oder b befinden. ² Wer über den Polizeistatus verfügt, ist zu polizeilichem Handeln und zum Tragen von Waffen befugt. ³ Das zuständige Departement kann weiteren Angehörigen der Schaffhauser Polizei den Polizeistatus verleihen.
Art. 25 Waffengebrauch ¹ Der Dienst der Polizei erfolgt in der Regel bewaffnet. Art. 21⁴ Ausweispflicht ¹ Angehörige der Polizei in Zivil legitimieren sich vor jeder Amtshandlung mit dem Polizeiausweis, sofern die Umstände dies zulassen. ² Wer polizeilich angehalten wird, kann von Angehörigen der Polizei in Uniform die Nennung des Namens und der Dienststelle verlangen. Diese sind zur Auskunft verpflichtet, sofern die Umstände es zulassen.	Art. 68 Dienstausbübung ¹ Der Polizei- und Sicherheitsassistentendienst der Schaffhauser Polizei erfolgt in der Regel uniformiert und bewaffnet. Die Polizeikommandantin oder der Polizeikommandant bestimmt die Ausnahmen. ² Polizistinnen und Polizisten sowie polizeiliche Sicherheitsassistentinnen und polizeiliche Sicherheitsassistenten belegen ihre Berechtigung zur Erfüllung polizeilicher Aufgaben durch das Tragen der Uniform oder das Vorweisen des Polizeiausweises. Lassen es die Umstände nicht zu, wird der Nachweis der Berechtigung sobald als möglich erbracht.	Art. 8 Dienstausbübung ¹ Wer über den Polizeistatus verfügt, verrichtet den Dienst in der Regel uniformiert und bewaffnet. Die Polizeikommandantin oder der Polizeikommandant bestimmt die Ausnahmen. ² Die Berechtigung zur Erfüllung polizeilicher Aufgaben wird durch das Tragen der Uniform oder das Vorweisen des Polizeiausweises belegt. ³ Uniformierte Polizistinnen und Polizisten tragen in der Regel ein Namensschild oder eine Dienstnummer.

Art. 15 Aufnahmebedingungen ¹ In den Polizeidienst kann aufgenommen werden, wer das Schweizer Bürgerrecht besitzt, die erforderlichen geistigen, charakterlichen und körperlichen Voraussetzungen erfüllt und eine polizeiliche Grundschulung abgeschlossen hat. ² Für das Dienstverhältnis der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Schaffhauser Polizei gilt das allgemeine Personalrecht, soweit die Polizeigesetzgebung keine abweichenden Bestimmungen vorsieht. ³ Der Regierungsrat erlässt die näheren Bestimmungen über die Aufnahme in den Polizeidienst. Er kann Auflagen betreffend Wohnsitz sowie für Zivilangestellte Ausnahmen von den Erfordernissen des Schweizer Bürgerrechts und einer bestandenen polizeilichen Grundschulung vorsehen.	-	Art. 9 Aufnahmebedingungen für den Polizeidienst ¹ In den Polizeidienst kann aufgenommen werden, wer die Schweizer Staatsangehörigkeit besitzt, die erforderlichen geistigen, charakterlichen und körperlichen Voraussetzungen erfüllt und eine polizeiliche Grundschulung abgeschlossen hat. ² Der Regierungsrat kann Auflagen betreffend Wohnsitz sowie für Zivilangestellte Ausnahmen von den Erfordernissen der Schweizer Staatsangehörigkeit und einer bestandenen polizeilichen Grundschulung vorsehen.
VI. Die Polizeikommission Art. 16 Wahl und Zusammensetzung ¹ Zur Sicherung der Mitsprache im Polizeibereich und zur Erleichterung der Zusammenarbeit wird eine zwölfköpfige Polizeikommission gebildet. Dabei sind die Regionen angemessen zu berücksichtigen. ² Die Kommission setzt sich zusammen aus:	5. Polizeikommission Art. 16 Wahl und Zusammensetzung der Polizeikommission ¹ Zur Sicherung der Mitsprache der Gemeinden im Polizeibereich und zur Erleichterung der Zusammenarbeit wird eine neunköpfige Polizeikommission gebildet. Dabei sind die Regionen angemessen zu berücksichtigen. ² Die Polizeikommission setzt sich zusammen aus: a) dem zuständigen Mitglied des Regierungsrates als Präsident bzw. als Präsidentin,	2. Polizeikommission Art. 10 Wahl und Zusammensetzung ¹ Zur Sicherung der Mitsprache der Gemeinden im Polizeibereich und zur Erleichterung der Zusammenarbeit besteht eine Polizeikommission. ² Die Polizeikommission setzt sich zusammen aus: a) dem zuständigen Mitglied des Regierungsrats als Präsidentin respektive als Präsidenten;

– dem zuständigen Mitglied des Regierungsrates als Präsident bzw. als Präsidentin; – dem zuständigen Mitglied des Stadtrates Schaffhausen als Vizepräsident bzw. als Vizepräsidentin im jährlichen Wechsel mit einem Vertreter bzw. einer Vertreterin der anderen Gemeinden; – zwei vom Regierungsrat gewählten Mitgliedern des Kantonsrates⁵; – zwei vom Stadtrat Schaffhausen gewählten Mitgliedern des Grossen Stadtrates; – dem zuständigen Mitglied des Gemeinderates Neuhausen am Rheinfall; – zwei auf Vorschlag der Gemeinden vom Regierungsrat gewählten Mitgliedern; – dem Kommandanten oder der Kommandantin mit beratender Stimme; – zwei auf Vorschlag der Personalorganisationen vom Regierungsrat gewählten Verbandsmitgliedern mit beratender Stimme. ³ Die Polizeikommission kann bei Bedarf weitere Personen mit beratender Stimme beiziehen.	b) dem zuständigen Mitglied des Stadtrates Schaffhausen als Vizepräsident bzw. als Vizepräsidentin im jährlichen Wechsel mit einem Vertreter bzw. einer Vertreterin der anderen Gemeinden, c) einem vom Regierungsrat gewählten Mitglied des Kantonsrates, d) einem vom Stadtrat Schaffhausen gewählten Mitglied des Grossen Stadtrates, e) dem zuständigen Mitglied des Gemeinderates Neuhausen am Rheinfall, f) zwei auf Vorschlag der Gemeinden vom Regierungsrat gewählten Mitgliedern, g) der Polizeikommandantin oder dem Polizeikommandanten mit beratender Stimme und h) einem auf Vorschlag der Personalorganisationen vom Regierungsrat gewählten Verbandsmitglied mit beratender Stimme. ³ Die Polizeikommission kann bei Bedarf weitere Personen mit beratender Stimme beiziehen.	b) dem zuständigen Mitglied des Stadtrates Schaffhausen als Vizepräsidentin respektive als Vizepräsidenten im jährlichen Wechsel mit einer Vertreterin beziehungsweise einem Vertreter der anderen Gemeinden; c) zwei vom Regierungsrat gewählten Mitgliedern des Kantonsrats; d) zwei vom Stadtrat Schaffhausen gewählten Mitgliedern des Grossen Stadtrates; e) dem zuständigen Mitglied des Gemeinderates Neuhausen am Rheinfall; f) zwei auf Vorschlag der Gemeinden vom Regierungsrat gewählten Mitgliedern; g) der Polizeikommandantin oder dem Polizeikommandanten mit beratender Stimme; h) zwei auf Vorschlag der Personalorganisationen vom Regierungsrat gewählten Verbandsmitgliedern mit beratender Stimme. ³ Die Polizeikommission kann weitere Personen mit beratender Stimme beiziehen.
Art. 17 Aufgaben ¹ Der Polizeikommission obliegt die Vorberatung und Antragstellung zuhanden des Regierungsrates hinsichtlich Budget, Leistungsauftrag, Ernennung	Art. 17 Aufgaben der Polizeikommission ¹ Der Polizeikommission obliegt die Vorberatung und Antragstellung zuhanden des Regierungsrates hinsichtlich Budget, Tätigkeitsschwerpunkten, Anstellung der Polizeikommandantin oder des Polizeikommandanten, Personalbestand,	Art. 11 Aufgaben Der Polizeikommission obliegen die Vorbereitung und Antragstellung zuhanden des Regierungsrates, insbesondere in den folgenden Geschäften: a) Budget und Erfolgsrechnung;

nung der Kommandantin oder des Kommandanten⁴, Personalbestand und Gebührenregelung bei Grossveranstaltungen. ² Ihr können weitere Geschäfte zur Vorberatung und Antragstellung übertragen werden, welche die Zusammenarbeit mit den Gemeinden betreffen.	Gebührenregelung bei Grossveranstaltungen, Wahl der Mitglieder der Gruppe Bedrohungsmanagement sowie die Zustimmungserklärung zu einer Änderung der Aufgabenteilung bei parallelen Zuständigkeiten gemäss Anhang zu Art. 4. ² Sie kann weitere Geschäfte, welche die Zusammenarbeit mit den Gemeinden betreffen, beraten und zuhanden des Regierungsrates Antrag stellen.	b) Tätigkeitsschwerpunkte; c) Wahl der Polizeikommandantin oder des Polizeikommandanten; d) Bestimmung der Polizeiposten; e) Personalbestand; f) Gebührenregelung bei Grossveranstaltungen; g) Änderung der Aufgabenteilung bei parallelen Zuständigkeiten.
-	III. Zusammenarbeit 1. Amts- und Vollzugshilfe Art. 7 Amts- und Vollzugshilfe ¹ Die Schaffhauser Polizei leistet den Verwaltungs- und Justizbehörden Amts- und Vollzugshilfe, wenn: a) es die Gesetzgebung vorsieht, b) ihre Unterstützung zur Durchsetzung der Rechtsordnung notwendig erscheint und die ersuchende Behörde ihre Aufgabe nicht auf andere Weise vollziehen kann oder c) unmittelbarer Zwang oder andere der Schaffhauser Polizei vorbehaltene Massnahmen erforderlich sind. ² Amts- und Vollzugshilfe werden nur auf Gesuch hin geleistet. Dabei sind die Rechtsgrundlage der zu vollziehenden Aufgabe und der Zweck der ersuchten Unterstützungshandlung anzugeben.	III. Zusammenarbeit 1. Amts- und Vollzugshilfe Art. 12 Amts- und Vollzugshilfe Die Schaffhauser Polizei leistet auf Gesuch hin den Schaffhauser Verwaltungs- und Justizbehörden Amts- und Vollzugshilfe, soweit die polizeiliche Mitwirkung durch die Rechtsordnung vorgesehen oder zu deren Durchsetzung Zwang erforderlich ist.

Art. 11 Zusammenarbeit zwischen Kanton und Gemeinden ¹ Die Schaffhauser Polizei und die Gemeindebehörden arbeiten zusammen und unterstützen einander bei der Ausübung ihrer polizeilichen Aufgaben. Sie orientieren sich gegenseitig über alle Begebenheiten, welche die Ausübung ihrer Pflichten betreffen können, und koordinieren die zu treffenden Massnahmen.	2. Zusammenarbeit zwischen der Schaffhauser Polizei und den Gemeinden Art. 8 Information und Koordination ¹ Die Schaffhauser Polizei und die Gemeindebehörden sind verpflichtet, sich gegenseitig über alle Begebenheiten, welche für die Erfüllung der Aufgaben der Schaffhauser Polizei respektive der kommunalpolizeilichen Aufgaben notwendig sind, zu informieren. ² Sie koordinieren die zu treffenden Massnahmen. ³ Im Bereich der Aufgabenerfüllung der Schaffhauser Polizei nach Art. 2 lit. a, b, d, f, h, i und k steht den Gemeinden ein Anhörungsrecht zu. ⁴ Die Schaffhauser Polizei gewährt sicherheits- oder ordnungsrelevanten Problemlagen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben erhöhte Aufmerksamkeit. Bei der Festlegung der kommunalen Brennpunkte, steht den Gemeinden ein Mitspracherecht zu.	2. Zusammenarbeit zwischen der Schaffhauser Polizei und den Gemeinden Art. 13 Information und Koordination ¹ Die Schaffhauser Polizei und die Gemeindebehörden sind verpflichtet, sich gegenseitig über alle Begebenheiten und Umstände, die für die Erfüllung der Aufgaben der Schaffhauser Polizei respektive der kommunalpolizeilichen Aufgaben notwendig sind, zu informieren. ² Sie koordinieren die zu treffenden Massnahmen. ³ Die Schaffhauser Polizei gewährt sicherheits- oder ordnungsrelevanten Problemlagen der Gemeinden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben erhöhte Aufmerksamkeit. Bei der Bestimmung der kommunalen Brennpunkte steht der jeweiligen Gemeinde ein Mitspracherecht zu.
Art. 9 Mitwirkung der Gemeinden ¹ Im Bereich der Sicherheitspolizei (Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung) und der Verkehrspolizei steht der Gemeinde ein Mitspracherecht zu. Die Stadt Schaffhausen und die Gemeinde Neuhausen am Rheinfall sind befugt, Weisungen über die Einsatzschwergewichte bei der Patrouillentätigkeit und den Verkehrskontrollen zu erteilen.	Art. 9 Unterstützung der Gemeinden ¹ Die Schaffhauser Polizei erbringt im Rahmen ihrer Zuständigkeit Leistungen zur Unterstützung der Gemeindebehörden im Rahmen der Amts- und Vollzugshilfe sowie zur Bewältigung von bevölkerungsschutzrelevanten Ereignissen.	Art. 14 Unterstützung der Gemeinden ¹ Die Gemeinden haben in geeigneter Weise zu gewährleisten, dass sie die ihnen obliegenden kommunalpolizeilichen Aufgaben erfüllen können. Sie haben die Dienstzeiten an ihren Aufgaben auszurichten und sicherzustellen, dass jederzeit eine zuständige Person für die Schaffhauser Polizei erreichbar ist.

Art. 11 Zusammenarbeit zwischen Kanton und Gemeinden ² Die Schaffhauser Polizei unterstützt die Gemeindebehörden bei der Verfolgung der von ihnen zu ahndenden Straftatbestände sowie bei der polizeilichen Ausbildung. Ebenfalls übernimmt sie die Beratung bei den in die Zuständigkeit der Gemeinden fallenden Signalisations- und Verkehrsanordnungen. Strafbare Handlungen im Bereich des ruhenden Verkehrs können auch von der Schaffhauser Polizei geahndet werden.	² Sie übernimmt für die Gemeinden ausserhalb der Dienstzeiten kommunalpolizeiliche Aufgaben, sofern ein Tätigwerden dringend geboten ist. Die Dienstzeiten der Gemeindebehörden sind an den kommunalpolizeilichen Aufgaben auszurichten. Der Regierungsrat kann nach Anhörung der Gemeinden die Mindestdienstzeiten festlegen. ³ Sie unterstützt die Gemeindebehörden bei der Verfolgung der von ihnen zu ahndenden Übertretungen. Übertretungen im Bereich des ruhenden Verkehrs kann die Schaffhauser Polizei von sich aus ahnden. ⁴ Sie berät die Gemeindebehörden bei den in deren Zuständigkeit fallenden Signalisations- und Verkehrsanordnungen.	² Die Schaffhauser Polizei übernimmt kommunalpolizeiliche Aufgaben ausserhalb der Dienstzeiten der Gemeinden nur, sofern ein Tätigwerden dringend geboten ist. ³ Sie unterstützt die Gemeinden bei der Verfolgung der von diesen zu ahndenden Übertretungen. Im Bereich des ruhenden Verkehrs kann sie Übertretungen stets von sich aus ahnden.
Art. 7 Einsatz bei ausserordentlichen Ereignissen¹⁵ Im Katastrophenfall und bei anderen ausserordentlichen Ereignissen kommen überdies die Bestimmungen des kantonalen Bevölkerungsschutzgesetzes zur Anwendung.	-	- <i>Vgl. Art. 3 Abs. 2 lit. a und Art. 15 des Bevölkerungsschutzgesetzes vom 22. August 2016 (SHR 500.100).</i>
Art. 9 Mitwirkung der Gemeinden ² Über sensible Polizeieinsätze entscheidet die zuständige Gemeindebehörde in Absprache mit den zuständigen Polizeiorganen. Als sensible Polizeieinsätze gelten:	Art. 10 Sensible Polizeieinsätze ¹ Über sensible Polizeieinsätze entscheiden die Gemeinden im Rahmen ihrer Zuständigkeit in Absprache mit der Schaffhauser Polizei. ² Als sensible Polizeieinsätze gelten:	Art. 15 Besondere Polizeieinsätze ¹ Über besondere Polizeieinsätze entscheiden die Gemeinden im Rahmen ihrer Zuständigkeit in Absprache mit der Schaffhauser Polizei. ² Als besondere Polizeieinsätze gelten:

a) Polizeieinsätze bei Demonstrationen und Grossveranstaltungen (inkl. Regelung des rollenden Verkehrs) b) die Räumung von besetzten Häusern; c) Einsätze, welche öffentliche kommunale Einrichtungen betreffen und mit Einschränkungen für grössere Bevölkerungsteile verbunden sein können.	a) Demonstrationen und Grossveranstaltungen (inkl. Regelung des rollenden Verkehrs), b) die Räumung von besetzten Häusern oder c) Einsätze, welche öffentliche kommunale Einrichtungen betreffen und mit Einschränkungen für grössere Bevölkerungsteile verbunden sein können. ³ Die Schaffhauser Polizei legt die Einsatzstärke und die einzusetzenden Mittel fest. ⁴ Die Gemeinde stellt sicher, dass jederzeit eine zuständige Person für die Schaffhauser Polizei erreichbar ist. ⁵ Bei unmittelbarer Gefahr kann die Schaffhauser Polizei von sich aus handeln.	a) Demonstrationen und Grossveranstaltungen samt der Regelung des rollenden Verkehrs, b) die Räumung von besetzten Häusern oder c) Einsätze, die öffentliche kommunale Einrichtungen betreffen und mit Einschränkungen für grössere Bevölkerungsteile verbunden sein können. ³ Die Schaffhauser Polizei legt die Einsatzkräfte und die erforderlichen Mittel fest. ⁴ Bei unmittelbarer Gefahr kann die Schaffhauser Polizei von sich aus handeln.
Art. 10 Aufgabenbereich der Gemeinden ³ Mittels Vertrag mit dem Regierungsrat kann die Gemeinde gegen Entschädigung Aufgaben an die Schaffhauser Polizei oder andere kantonale Organe übertragen.	Art. 11 Vertragliche Regelung ¹ Die Gemeinden können mittels Vertrag mit dem Regierungsrat der Schaffhauser Polizei kommunalpolizeiliche Aufgaben übertragen, die über die Unterstützungspflichten nach Art. 9 hinausgehen. ² Der Regierungsrat kann, auf Ersuchen der Gemeinden hin Aufgaben der Schaffhauser Polizei durch Vertrag an die Gemeinden übertragen, soweit die Aufgabenerfüllung keinen unmittelbaren Zwang oder andere der Schaffhauser Polizei vorbehaltene Massnahmen erfordert. ³ Sofern gegen die Vertragsschliessung keine objektiven Gründe sprechen, ist der Regierungsrat zum Vertragsabschluss verpflichtet.	- <i>Vgl. Art. 79 und 100 ff. des Gemeindegesetzes vom 17. August 1998 (SHR 120.100)</i>

	⁴ Die Aufgabenübertragung ist angemessen zu entschädigen.	
Art. 12 Zusammenarbeit mit anderen Kantonen und dem Bund ¹ Der Regierungsrat kann andere Kantone um Einsatz von Polizeikräften im Kanton Schaffhausen ersuchen oder auf Gesuch hin den Einsatz von Organen der Schaffhauser Polizei ausserhalb des Kantons anordnen. In Fällen von zeitlicher Dringlichkeit kann das für das Polizeiwesen zuständige Departement diese Aufgaben wahrnehmen.	3. Polizeiliche Zusammenarbeit Art. 12 Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Polizeibehörden ¹ Die Schaffhauser Polizei arbeitet mit den in- und ausländischen Polizeibehörden zusammen. Die Zusammenarbeit umfasst insbesondere die Mitwirkung bei gemeinsamen Einsätzen, Ermittlungen, Ausbildungen und Fachgremien. ² Das zuständige Departement kann im In- und Ausland um Einsatz von Polizeiangehörigen und deren Mitteln im Kanton Schaffhausen ersuchen oder auf Gesuch hin den Einsatz von Angehörigen und Mitteln der Schaffhauser Polizei ausserhalb des Kantons anordnen. In Fällen von zeitlicher Dringlichkeit oder untergeordneter Bedeutung kann die Polizeikommandantin oder der Polizeikommandant diese Aufgaben wahrnehmen. ³ Ausserkantonale Einsätze und Einsätze im Ausland dürfen grundsätzlich nur geleistet werden, wenn die ersuchende Polizeibehörde den Ersatz der Kosten zugesichert hat. Der Kanton Schaffhausen ersetzt den Kantonen, die auf sein Ersuchen hin Polizeikräfte zur Verfügung stellen, die Kosten. Vorbehalten bleiben abweichende vertragliche Vereinbarungen.	3. Polizeiliche Zusammenarbeit Art. 16 Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Behörden ¹ Die Schaffhauser Polizei arbeitet mit Behörden des Kantons Schaffhausen, anderer Kantone, Konkordaten sowie des Bundes und des Auslands zusammen. Die Zusammenarbeit umfasst insbesondere die Mitwirkung bei gemeinsamen Einsätzen, Ermittlungen, Ausbildungen sowie Fachgremien und das Beschaffungswesen. ² Das zuständige Departement kann in der Schweiz, der Regierungsrat zudem unter Berücksichtigung des Bundesrechts auch im Ausland um Einsatz von Polizeiangehörigen und deren Mitteln im Kanton Schaffhausen ersuchen. ³ Auf Gesuch hin kann das zuständige Departement den Einsatz von Angehörigen und Mitteln der Schaffhauser Polizei ausserhalb des Kantons in der Schweiz, der Regierungsrat zudem unter Berücksichtigung des Bundesrechts im Ausland anordnen. ⁴ In Fällen von zeitlicher Dringlichkeit trifft die Polizeikommandantin oder der Polizeikommandant die unaufschiebbaren Massnahmen, wobei so rasch als möglich der Entscheid des zuständigen

² Der Regierungsrat kann im Rahmen der bestehenden Gesetze und Staatsverträge mit anderen Kantonen, dem Bund oder dem benachbarten Ausland Vereinbarungen abschliessen über die polizeiliche Zusammenarbeit oder den Betrieb gemeinsamer Einrichtungen.	⁴ Der Regierungsrat kann im Rahmen der bestehenden Gesetze und Staatsverträge mit anderen Polizeibehörden im In- und Ausland Vereinbarungen abschliessen über die polizeiliche Zusammenarbeit und den Betrieb gemeinsamer Einrichtungen.	Departements respektive des Regierungsrats nachträglich einzuholen ist. ⁵ Die Mitwirkung von kommunalen Polizeibehörden des Kantons Schaffhausen erfolgt in Absprache mit den betroffenen Gemeinden. ⁶ Ausserkantonale Einsätze und Einsätze im Ausland dürfen grundsätzlich nur geleistet werden, wenn die ersuchende Polizeibehörde den Ersatz der Kosten zugesichert hat. Der Kanton Schaffhausen ersetzt den Kantonen und den ausländischen Behörden, die auf sein Ersuchen hin Polizeikräfte zur Verfügung stellen, die daraus entstehenden Kosten. Vorbehalten bleiben abweichende vertragliche Vereinbarungen.
-	Art. 13 Rechtliche Stellung der Polizeiangehörigen ¹ Die Rechte und Pflichten der Angehörigen der Schaffhauser Polizei richten sich bei Einsätzen in anderen Kantonen nach der Rechtsordnung am Einsatzort. Soweit sie durch die am Einsatzort geltenden Bestimmungen über die Haftung für von ihnen verursachte Schäden schlechter gestellt werden als bei der Anwendung des Haftungsgesetzes, übernimmt der Kanton den Mehrbetrag.	Art. 17 Rechtliche Stellung der Polizeiangehörigen ¹ Die Rechte und Pflichten der Angehörigen der Schaffhauser Polizei richten sich bei Einsätzen in anderen Kantonen oder im Ausland nach der Rechtsordnung am jeweiligen Einsatzort. Soweit sie durch die am Einsatzort geltenden Bestimmungen über die Haftung für von ihnen verursachte Schäden schlechter gestellt werden als bei der Anwendung des Haftungsgesetzes vom 23. September 1985², übernimmt der Kanton den Mehrbetrag.

	² Angehörige anderer in- und ausländischer Polizeibehörden, die im Kanton Schaffhausen eingesetzt werden, haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die Angehörigen der Schaffhauser Polizei. ³ Personalrechtlich unterstehen die Polizeiangehörigen dem Recht des Kantons, der sie angestellt hat.	² Die im Kanton Schaffhausen eingesetzten Angehörigen in- und ausländischer Polizeibehörden haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die Angehörigen der Schaffhauser Polizei. ³ Personalrechtlich unterstehen die im Kanton Schaffhausen eingesetzten Angehörigen in- und ausländischer Polizeibehörden dem am Ort der Anstellungsbehörde geltenden Recht.
-	4. Aufgabenübertragung und Zusammenarbeit mit Privaten Art. 14 Aufgabenübertragung an Private ¹ Die Schaffhauser Polizei kann nicht hoheitliche Aufgaben, die ihr nach diesem Gesetz zukommen, an Private übertragen. ² Die Aufgabenübertragung ist insbesondere in folgenden Bereichen zulässig: a) Betrieb und die Wartung technischer Anlagen und von Datenbearbeitungssystemen; b) handwerkliche und technische Tätigkeiten und Dienstleistungen wie Abschleppdienste, Schlüsseldienste und dergleichen.	4. Aufgabenübertragung und Zusammenarbeit mit Privaten Art. 18 Aufgabenübertragung an Private ¹ Die Übertragung hoheitlicher polizeilicher Befugnisse, insbesondere von polizeilichen Massnahmen und Zwangsmitteln im Sinne der Art. 26 - 58 und 62 - 73, an Private ist nicht zulässig. ² Nicht hoheitliche Tätigkeiten, welche die Polizeiarbeit unterstützen, so namentlich der Betrieb und die Wartung technischer Anlagen und von Datenbearbeitungssystemen, handwerkliche und technische Tätigkeiten sowie Dienstleistungen, wie insbesondere Abschlepp- und Schlüsseldienste, dürfen an Private übertragen werden. ³ Wer für die Schaffhauser Polizei Aufgaben erfüllen soll, kann einer Personensicherheitsprüfung unterzogen werden.

	³ Private haben über ihre Wahrnehmungen aus dem Bereich der Tätigkeit der Schaffhauser Polizei Stillschweigen zu bewahren.	⁴ Private sowie ihre Hilfspersonen sind über Tatsachen, die sie infolge der Ausübung der Aufgabenübertragung wahrgenommen haben, zur Verschwiegenheit verpflichtet.
-	Art. 15 Zusammenarbeit mit Privaten ¹ Die Schaffhauser Polizei kann zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung sowie zur Erkennung und Verhinderung von Straftaten mit Privaten zusammenarbeiten. ² Private sind für ihre Umtriebe im Zusammenhang mit der Zusammenarbeit angemessen zu entschädigen. Für Schaden, den Private bei der Hilfeleistung erleiden, haftet der Kanton ungeachtet der Widerrechtlichkeit der Schädigung. ³ Sie haben über ihre Wahrnehmungen aus dem Bereich der Tätigkeit der Schaffhauser Polizei Stillschweigen zu bewahren.	Art. 19 Zusammenarbeit mit Privaten ¹ Die Schaffhauser Polizei kann zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung sowie zur Erkennung und Verhinderung von Straftaten mit privaten Personen und Organisationen zusammenarbeiten. ² Für Schaden, den Private bei einer von der Schaffhauser Polizei angeordneten Hilfeleistung erleiden, haftet der Kanton. ³ Private sowie ihre Hilfspersonen sind über Tatsachen, die sie infolge der Zusammenarbeit wahrgenommen haben, zur Verschwiegenheit verpflichtet.
VII. Grundsätze polizeilichen Handelns und Zwanganwendung Art. 18 Gesetzmässigkeit, Generalklausel, Verhältnismässigkeit ¹ Die Polizei erfüllt ihre Aufgaben aufgrund und nach Massgabe der Gesetze und achtet die verfassungsmässigen Rechte. Art. 3 Hilfeleistung ¹ Die Polizei leistet im Rahmen ihrer Dienstaussübung Hilfe.	Art. 20 Minderjährige Die Schaffhauser Polizei beachtet die besonderen Schutzbedürfnisse von Minderjährigen. Sie berücksichtigt beim Ergreifen von Massnahmen deren Alter und Entwicklungsstand sowie das	IV. Grundsätze des polizeilichen Handelns Art. 20 Achtung der Würde des Menschen ¹ Die verfassungsmässigen Rechte und die Menschenwürde der Einzelnen sind beim polizeilichen Handeln zu achten und zu schützen. ² Namentlich sind die besonderen Schutzbedürfnisse von Minderjährigen, deren Alter und Entwicklungsstand, zu berücksichtigen. Bei der Anwendung

² Angehörige der Polizei haben auch ausser Dienst einzugreifen, soweit es ihnen zumutbar und zum Schutze bedeutender Rechtsgüter wie Leib, Leben und Freiheit geboten ist.	Bedürfnis der gesetzlichen Vertretung nach Information.	wendung polizeilichen Zwangs sind die Informationsbedürfnisse der gesetzlichen Vertretung von Minderjährigen zu wahren.
Art. 18 Gesetzmässigkeit, Generalklausel, Verhältnismässigkeit ³ Stehen zur Erreichung eines polizeilichen Zweckes mehrere geeignete Massnahmen zur Verfügung, muss diejenige getroffen werden, welche den Einzelnen und die Allgemeinheit voraussichtlich am wenigsten belastet. Eine Massnahme darf nicht zu einem Nachteil führen, der zum angestrebten Erfolg in einem erkennbaren Missverhältnis steht. Eine Massnahme ist aufzuheben, wenn ihr Zweck erreicht ist oder sich zeigt, dass er nicht erreicht werden kann.	Art. 19 Verhältnismässigkeit ¹ Polizeiliches Handeln muss zur Erfüllung der polizeilichen Aufgaben notwendig und geeignet sein. ² Unter mehreren geeigneten Massnahmen sind jene zu ergreifen, welche die betroffenen Personen und die Allgemeinheit voraussichtlich am wenigsten beeinträchtigen. ³ Die Massnahmen dürfen nicht zu einem Nachteil führen, der in einem erkennbaren Missverhältnis zum verfolgten Zweck steht. ⁴ Massnahmen sind aufzuheben, wenn ihr Zweck erreicht ist oder sich zeigt, dass er nicht erreicht werden kann.	Art. 21 Verhältnismässigkeit ¹ Polizeiliches Handeln muss zur Erfüllung der polizeilichen Aufgaben notwendig und geeignet sein. ² Unter mehreren geeigneten Massnahmen ist jene zu ergreifen, welche die betroffenen Personen und die Allgemeinheit voraussichtlich am wenigsten beeinträchtigt. ³ Die Massnahmen dürfen nicht zu einem Nachteil führen, der in einem erkennbaren Missverhältnis zum verfolgten Zweck steht. ⁴ Massnahmen sind aufzuheben, wenn ihr Zweck erreicht ist oder sich zeigt, dass er nicht erreicht werden kann.
-	Art. 6 Vorrecht der Schaffhauser Polizei ¹ Die Anwendung von unmittelbarem Zwang obliegt der Schaffhauser Polizei.	Art. 22 Gewaltmonopol ¹ Angehörige der Schaffhauser Polizei, die über den Polizeistatus verfügen, dürfen unmittelbaren Zwang im Sinne dieses Gesetzes anwenden. ² Angehörige der Gemeinden dürfen unter Vorbehalt von Art. 81 f. keinen unmittelbaren Zwang im Sinne dieses Gesetzes anwenden.

Art. 18 Gesetzmässigkeit, Generalklausel, Verhältnismässigkeit ² Soweit besondere Bestimmungen über das Tätigwerden der Polizei und die zu ergreifenden Massnahmen fehlen, ist die Polizei befugt, unaufschiebbare Massnahmen zu treffen, die notwendig sind, um im Einzelfall eine Störung oder Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung abzuwehren.	IV. Polizeiliches Handeln der Schaffhauser Polizei 1. Grundsätze polizeilichen Handelns Art. 18 Polizeiliche Generalklausel Die Schaffhauser Polizei trifft im Einzelfall auch ohne besondere gesetzliche Grundlage unaufschiebbare Massnahmen, um unmittelbar drohende oder eingetretene schwere Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung abzuwehren, einzudämmen oder zu beseitigen.	Art. 23 Polizeiliche Generalklausel Die Schaffhauser Polizei oder die zuständige Gemeindebehörde trifft im Einzelfall auch ohne besondere gesetzliche Grundlage die unaufschiebbaren Massnahmen, um unmittelbar drohende oder eingetretene schwere Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung abzuwehren, einzudämmen oder zu beseitigen.
Art. 19 Adressat des polizeilichen Handelns 1. Störer ¹ Polizeiliches Handeln richtet sich gegen diejenige Person, die unmittelbar die öffentliche Sicherheit und Ordnung stört oder gefährdet oder die für das Verhalten einer dritten Person verantwortlich ist, das zu einer solchen Störung oder Gefährdung führt. ² Geht eine Störung oder Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung unmittelbar von einer Sache aus, richtet sich das polizeiliche Handeln gegen diejenige Person, die als Eigentümerin oder Eigentümer oder aus einem anderen Grund die tatsächliche Herrschaft über die Sache ausübt.	Art. 21 Vorgehen gegen Störer ¹ Das polizeiliche Handeln richtet sich in erster Linie gegen die Person, welche die öffentliche Sicherheit und Ordnung unmittelbar stört oder gefährdet oder die für das entsprechende Verhalten einer dritten Person verantwortlich ist. ² Geht eine Störung oder Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung unmittelbar von einem Tier oder einer Sache aus, richtet sich das polizeiliche Handeln gegen das Tier oder die Sache sowie gegen die Person, welche die Herrschaft über das Tier oder die Sache ausübt.	Art. 24 Vorgehen gegen Störer ¹ Das polizeiliche Handeln richtet sich in erster Linie gegen die Person, welche die öffentliche Sicherheit und Ordnung unmittelbar stört oder gefährdet oder die für das entsprechende Verhalten einer dritten Person verantwortlich ist. ² Geht eine Störung oder Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung unmittelbar von einem Tier oder einer Sache aus, richtet sich das polizeiliche Handeln gegen das Tier oder die Sache sowie gegen die Person, welche die Herrschaft über das Tier oder die Sache ausübt.
Art. 20 2. Andere Personen ¹ Das polizeiliche Handeln kann sich gegen andere Personen richten, wenn	Art. 22 Vorgehen gegen andere Personen Das polizeiliche Handeln kann sich gegen eine andere Person richten, wenn:	Art. 25 Vorgehen gegen andere Personen Das polizeiliche Handeln kann sich gegen eine andere Person richten, wenn:

a) das Gesetz es vorsieht oder b) eine schwere Störung oder eine gegenwärtige erhebliche Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwehren ist, Massnahmen gegen die pflichtigen Personen gemäss Art. 19 nicht oder nicht rechtzeitig möglich oder nicht erfolgversprechend sind und die betroffenen Personen ohne erhebliche eigene Gefährdung und ohne Verletzung höherwertiger Pflichten in Anspruch genommen werden können.	a) das Gesetz es vorsieht oder b) eine unmittelbar drohende oder eingetretene Störung oder Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nicht anders abgewehrt oder beseitigt werden kann.	a) das Gesetz es vorsieht oder b) eine unmittelbar drohende oder eingetretene Störung oder Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nicht anders abgewehrt oder beseitigt werden kann.
Art. 21a¹¹ Personen- und Sachkontrolle ¹ Wenn es zur Erfüllung ihrer Aufgaben nötig ist, darf die Polizei eine Person anhalten, um deren Identität festzustellen. ³ Die Polizei kann angehaltene Personen verpflichten, mitgeführte Sachen vorzuzeigen oder Behältnisse zu öffnen. ² Die angehaltene Person kann auf den Polizeiposten geführt werden, wenn die Feststellung der Personalien an Ort und Stelle nicht möglich	2. Personenkontrolle und Identitätsfeststellung Art. 24 Personenkontrolle ¹ Wenn es zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig ist, kann die Schaffhauser Polizei eine Person anhalten, deren Identität feststellen und abklären, ob nach ihr oder nach Fahrzeugen, anderen Gegenständen oder Tieren, die sie bei sich hat, gefahndet wird. ² Die angehaltene Person ist verpflichtet, Angaben zur Person zu machen, mitgeführte Ausweis- und Bewilligungspapiere und Effekten vorzuzeigen, Behältnisse und Fahrzeuge zu öffnen. ³ Die Schaffhauser Polizei kann die Person zu einem Polizeiposten bringen, wenn die Abklärungen gemäss Abs. 1 und 2 vor Ort nicht eindeutig,	V. Massnahmen der Schaffhauser Polizei 1. Identitätsfeststellung Art. 26 Personenkontrolle und Identitätsfeststellung ¹ Wenn es zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig ist, darf die Schaffhauser Polizei eine Person anhalten, deren Identität feststellen und abklären, ob nach ihr oder nach Fahrzeugen, anderen Sachen oder Tieren, die sie bei sich hat, gefahndet wird. ² Die angehaltene Person ist verpflichtet, Angaben zur Person zu machen, mitgeführte Ausweis- und Bewilligungspapiere sowie andere Sachen vorzuzeigen, Behältnisse und Fahrzeuge zu öffnen. ³ Die Schaffhauser Polizei kann die Person zu einem Polizeiposten bringen, wenn die Abklärungen gemäss Abs. 1 und 2 vor Ort nicht eindeutig

ist oder wenn der Verdacht besteht, dass die Angaben unrichtig sind.	nur mit erheblichen Schwierigkeiten vorgenommen werden können oder der Zweck der polizeilichen Massnahme dadurch gefährdet würde.	oder nur mit erheblichen Schwierigkeiten vorgenommen werden können oder wenn zweifelhaft ist, ob die Angaben zur Person richtig oder die Ausweis- und Bewilligungspapiere echt sind.
Art. 21b¹¹ Erkennungsdienstliche Massnahmen ¹ Kann die Identität einer Person nicht festgestellt werden, ist die Polizei befugt, erkennungsdienstliche Massnahmen vorzunehmen, wenn diese zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig sind und mit anderen vorhandenen Mitteln nicht oder nur mit erheblichen Schwierigkeiten erfolgen können. ² Vorbehältlich besonderer gesetzlicher Bestimmungen sind erkennungsdienstlich erhobene Daten zu vernichten, sobald die Identität der Person festgestellt wurde oder der Grund für die Erhebung der Daten weggefallen ist.	Art. 25 Feststellung der Identität Kann die Identität einer Person oder eines Leichnams nicht festgestellt werden, kann die Schaffhauser Polizei Massnahmen zur Feststellung der Identität vornehmen, wenn diese zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig sind und mit anderen vorhandenen Mitteln nicht oder nur mit erheblichen Schwierigkeiten erfolgen können.	Art. 27 Erkennungsdienstliche Massnahmen ¹ Die Schaffhauser Polizei darf erkennungsdienstliche Massnahmen im Sinne der Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (StPO) ³ vornehmen, wenn die Feststellung der Identität einer Person zur Erfüllung polizeilicher Aufgaben notwendig ist und mit anderen auf Polizeidienststellen vorhandenen Mitteln nicht oder nur mit erheblichen Schwierigkeiten erfolgen kann. ² Vorbehältlich besonderer gesetzlicher Regelung sind erkennungsdienstlich erhobene Daten zu vernichten, sobald die Identität der Person festgestellt wurde oder der Grund für die Erhebung der Daten weggefallen ist.
-	-	Art. 28 Personensicherheitsprüfung ¹ Auf Gesuch der zuständigen Behörden kann die Schaffhauser Polizei eine Person auf Sicherheitsrisiken überprüfen, einen Bericht über sie erstellen und eine Empfehlung abgeben, wenn a) das Gesetz dies ausdrücklich vorsieht, b) die anfragende Stelle zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben auf die Informationen angewiesen ist und sie diese weder von der betroffenen Person noch durch andere eigene Erhebungen erhalten kann,

		c) die Person eine sicherheitsrelevante Funktion für die öffentliche Verwaltung oder für mit öffentlichen Aufgaben betraute Private ausübt oder ausüben soll und die Überprüfung zur Gewährleistung der Sicherheit im jeweiligen Bereich erforderlich ist oder d) die Person Zugang zu nichtöffentlichen Räumlichkeiten oder Informationen der öffentlichen Verwaltung hat und die Überprüfung zur Gewährleistung der Sicherheit im jeweiligen Bereich erforderlich ist. ² Im Gesuch sind der Zweck des Berichts, die gesetzliche Grundlage und die benötigten Informationen aufzuführen. ³ Die Schaffhauser Polizei tätigt Erhebungen bei Amtsstellen, öffentlich zugänglichen Quellen und bei der betroffenen Person. Dritte werden nur ausnahmsweise und mit ausdrücklichem Auftrag der ersuchenden Stelle befragt.
-	3. Befragung, Vorladung und Polizeigewahrsam Art. 26 Befragung ¹ Die Schaffhauser Polizei kann ausserhalb eines Strafverfahrens eine Person ohne die Beachtung besonderer Formvorschriften zu Sachverhalten befragen, deren Kenntnis zur Erfüllung polizeilicher Aufgaben notwendig ist. ² Sobald ein Verdacht auf eine strafbare Handlung besteht, gelten für die Befragung die Bestimmungen der Strafprozessordnung.	2. Befragung, Vorladung und Polizeigewahrsam Art. 29 Befragung ¹ Die Schaffhauser Polizei kann ausserhalb eines Strafverfahrens eine Person ohne die Beachtung besonderer Formvorschriften zu Sachverhalten befragen, deren Kenntnis zur Erfüllung polizeilicher Aufgaben notwendig ist. ² Sobald ein Verdacht auf eine strafbare Handlung besteht, gelten für die Befragung die Bestimmungen der Strafprozessordnung³.

-	Art. 27 Vorladung und Vorführung ¹ Die Schaffhauser Polizei kann ausserhalb eines Strafverfahrens eine Person unter Nennung des Grundes ohne Beachtung besonderer Formen und Fristen vorladen, insbesondere für Befragungen, für Gefährderansprachen, für Identitätsfeststellungen oder erkennungsdienstliche Massnahmen sowie für die Herausgabe von Gegenständen. ² Leistet die Person der Vorladung ohne hinreichenden Grund keine Folge, kann die Schaffhauser Polizei sie vorführen. In der Vorladung muss auf die Möglichkeit der Vorführung hingewiesen werden. ³ Die Vorführung kann ohne vorherige Vorladung angeordnet werden, wenn Gefahr im Verzug ist und befürchtet werden muss, dass der Vorladung nicht Folge geleistet wird.	Art. 30 Vorladung und Vorführung ¹ Die Schaffhauser Polizei kann ausserhalb eines Strafverfahrens eine Person unter Nennung des Grundes ohne Beachtung besonderer Formen und Fristen vorladen, insbesondere für Befragungen, für Gefährderansprachen, für Identitätsfeststellungen oder erkennungsdienstliche Massnahmen sowie für die Herausgabe von Sachen. ² Leistet die Person der Vorladung unentschuldig keine Folge, kann die Schaffhauser Polizei sie vorführen, sofern diese Massnahme der vorgeladenen Person schriftlich angedroht worden ist. ³ Die Vorführung kann ohne vorherige Vorladung angeordnet werden, wenn Gefahr im Verzug ist oder aufgrund konkreter Anhaltspunkte anzunehmen ist, die betreffende Person werde einer Vorladung nicht Folge leisten.
Art. 24d¹⁰ Polizeilicher Gewahrsam ¹ Wenn die Gefährdung nicht auf andere Weise abgewendet werden kann, kann die Polizei Personen in Gewahrsam nehmen, die a) sich in einem Zustand befinden, in dem sie für sich oder andere eine ernsthafte Gefährdung darstellen oder b) die andere Personen, insbesondere ihre Mitbewohner gemäss Art. 24a, ernsthaft und unmittelbar an Leib und Leben gefährden.	Art. 28 Polizeilicher Gewahrsam ¹ Die Schaffhauser Polizei kann eine Person für höchstens 24 Stunden in Gewahrsam nehmen, wenn: a) sie sich selber, andere Personen, Tiere oder Sachen ernsthaft und unmittelbar gefährdet; b) sie sich in einem die freie Willensbildung beeinträchtigenden Zustand befindet; c) sie eine ernsthafte Gefahr der öffentlichen Sicherheit und Ordnung darstellt;	Art. 31 Polizeilicher Gewahrsam ¹ Die Schaffhauser Polizei kann eine Person für längstens 24 Stunden in Gewahrsam nehmen, wenn: a) sie sich selbst, andere Personen, Tiere oder Sachen ernsthaft und unmittelbar gefährdet; b) sie sich in einem die freie Willensbildung ausschliessenden Zustand oder in einer hilflosen Lage befindet; c) sie eine ernsthafte Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung darstellt;

⁴ Bei Minderjährigen sowie Personen unter umfassender Beistandschaft ist ohne Verzug eine für die elterliche Sorge oder Obhut zuständige Personen beziehungsweise der Beistand oder die Beiständin zu benachrichtigen. ⁵ Die Kosten werden in der Regel der betroffenen Person auferlegt.	³ Bei Minderjährigen sowie Personen unter umfassender Beistandschaft ist ohne Verzug die gesetzliche Vertretung zu benachrichtigen.	die Polizei so schnell wie möglich Angehörige oder Familiengenossen zu benachrichtigen. ³ Bei Minderjährigen sowie Personen unter umfassender Beistandschaft ist unverzüglich eine für die elterliche Sorge, Obhut oder für die Beistandschaft verantwortliche Person, Institution oder Behörde zu benachrichtigen. ⁴ Die Rechtmässigkeit des Gewahrsams überprüft auf Gesuch der betroffenen Person hin das Kantonsgericht. Dem Rechtsmittel kommt keine aufschiebende Wirkung zu.
-	Art. 29 Zuführung minderjähriger oder umfassend verbeiständeter Personen Die Schaffhauser Polizei kann eine minderjährige oder umfassend verbeiständete Person der Inhaberin oder dem Inhaber der elterlichen Sorge, der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde oder einer von dieser bezeichneten Stelle zuführen, wenn die Person: a) sich der elterlichen oder der Kindes- und Erwachsenenschutzrechtlichen Aufsicht entzieht oder b) sich an Orten aufhält, wo ihr eine Gefahr für ihre körperliche, sexuelle oder psychische Integrität droht.	Art. 32 Zuführung schutzbedürftiger Personen Die Schaffhauser Polizei kann eine minderjährige oder umfassend verbeiständete Person der Inhaberin oder dem Inhaber der elterlichen Sorge, der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde oder einer von dieser bezeichneten Stelle zuführen, wenn die Person: a) sich beständig der elterlichen oder der Kindes- und Erwachsenenschutzrechtlichen Aufsicht entzieht oder b) ihr eine unmittelbare Gefahr für ihre körperliche, sexuelle oder psychische Integrität droht.

Art. 24e¹¹ Wegweisung und Fernhaltung ¹ Die Polizei ist befugt, für die Dauer von maximal 24 Stunden Personen von einem Ort wegzuweisen oder fernzuhalten, wenn sie: a) ernsthaft und unmittelbar gefährdet sind oder Dritte ernsthaft und unmittelbar gefährden oder in unzumutbarer Weise belästigen oder behindern; b) Einsätze zur Wiederherstellung oder Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung, insbesondere durch Polizeikräfte, Schadenwehren oder Rettungsdienste, behindern; c) die Polizei an der Durchsetzung vollstreckbarer Anordnungen hindern.	4. Wegweisung und Fernhaltung Art. 30 Wegweisung und Fernhaltung von Personen ¹ Die Schaffhauser Polizei kann eine Person von einem öffentlichen Ort mündlich oder schriftlich wegweisen oder für längstens 24 Stunden fernhalten, wenn: a) die Person oder eine Ansammlung von Personen, der sie angehört, die öffentliche Sicherheit und Ordnung stört oder gefährdet; b) die Person oder eine Ansammlung von Personen, der sie angehört, Dritte erheblich belästigt, gefährdet oder unberechtigt an der bestimmungsgemässen Nutzung des öffentlich zugänglichen Raumes hindert; c) Einsatzkräfte der Polizei, des Zivilschutzes, der Feuerwehr oder des Rettungsdienstes behindert oder gefährdet werden; d) die Person selber ernsthaft und unmittelbar gefährdet ist oder e) die Wahrung der Rechte von Personen dies erfordert. ² In besonderen Fällen, insbesondere bei Ausführungs-, Fortsetzungs- oder Wiederholungsgefahr der Gefährdung oder Störung, kann die	3. Wegweisung und Fernhaltung Art. 33 Wegweisung und Fernhaltung von Personen ¹ Die Schaffhauser Polizei kann eine Person von einem öffentlichen Ort wegweisen oder für längstens 24 Stunden fernhalten, wenn: a) sie oder eine Ansammlung von Personen, der sie angehört, die öffentliche Sicherheit und Ordnung stört oder gefährdet; b) sie oder eine Ansammlung von Personen, der sie angehört, in erheblicher Weise Dritte belästigt oder gefährdet; c) sie Einsatzkräfte der Polizei, des Zivilschutzes, der Feuerwehr oder des Rettungsdienstes behindert oder gefährdet; d) sie selbst ernsthaft und unmittelbar gefährdet ist; e) die Wahrung der Rechte von Personen dies erfordert. ² In besonderen Fällen, insbesondere bei Ausführungs-, Fortsetzungs- oder Wiederholungsgefahr der Gefährdung oder Störung, kann die Schaffhauser Polizei die Wegweisung oder die Fernhaltung unter Androhung der Straffolgen
---	--	--

²Die Kosten werden in der Regel der betroffenen Person auferlegt.	Schaffhauser Polizei das Verbot unter Androhung der Straffolgen von Art. 292 Strafgesetzbuch (StGB) für höchstens 14 Tage verfügen. ³ Die Wegweisung und Fernhaltung ist zu dokumentieren.	von Art. 292 des Schweizerischen Strafgesetzbuchs vom 21. Dezember 1937 (StGB)⁵ für höchstens 14 Tage schriftlich verfügen. ³ Die Verfügung legt in den Fällen von Abs. 1 und 2 die Dauer und den räumlichen Geltungsbereich der Massnahme fest. ⁴ Die Wegweisung und die Fernhaltung sind schriftlich zu dokumentieren. ⁵ In Fällen von Abs. 2 kann die Verfügung beim Kantonsgericht angefochten werden. Dem Rechtsmittel kommt keine aufschiebende Wirkung zu.
-	Art. 31 Wegschaffung und Fernhaltung von Sachen und Tieren ¹ Die Schaffhauser Polizei kann Tiere und Sachen von einem Ort fernhalten, wegschaffen oder wegschaffen lassen, wenn sie: a) vorschriftswidrig auf öffentlichem Grund abgestellt sind; b) öffentliche Arbeiten oder die bestimmungsgemässe Nutzung des öffentlich zugänglichen Raumes behindern oder gefährden oder c) eine erhebliche Gefährdung für Personen, Tiere oder Sachen von namhaftem Wert darstellen. ² Die Massnahme wird der verantwortlichen Person angedroht. In dringenden Fällen oder wenn die verantwortliche Person nicht innert nützlicher	Art. 34 Wegschaffung und Fernhaltung von Tieren und Sachen ¹ Die Schaffhauser Polizei kann Tiere und Sachen von einem Ort fernhalten, wegschaffen oder wegschaffen lassen, wenn sie: a) vorschriftswidrig auf öffentlichem Grund abgestellt sind; b) öffentliche Arbeiten oder die bestimmungsgemässe Nutzung des öffentlich zugänglichen Raums behindern oder gefährden oder c) eine erhebliche Gefährdung für Personen, Tiere oder Sachen von namhaftem Wert darstellen. ² Die Massnahme wird der verantwortlichen Person vorgängig angedroht. In dringenden Fällen

	Frist erreicht werden kann, kann von der Androhung abgesehen werden. ³ Die Rückgabe kann von der Zahlung der Kosten abhängig gemacht werden.	oder wenn die verantwortliche Person nicht innert nützlicher Frist erreicht werden kann, kann von der Androhung abgesehen werden. ³ Die Rückgabe kann von der Zahlung der Kosten abhängig gemacht werden.
-	Art. 32 Flugverbot ³ Bei einem Einsatz der Polizei, des Zivilschutzes, der Feuerwehr oder des Rettungsdienstes gilt im Umkreis von 300 m um den Ereignisort ein Flugverbot für unbemannte Luftfahrzeuge mit einem Gewicht von weniger als 30 kg. Das Flugverbot kann ganz oder teilweise durch die Schaffhauser Polizei aufgehoben werden. ² In Gefährdungslagen für Personen und Sachen auf der Erde kann die Schaffhauser Polizei für unbemannte Luftfahrzeuge mit einem Gewicht von weniger als 30 kg ein Flugverbot erlassen. ¹ Die Benützung des schweizerischen Luftraums richtet sich nach dem Bundesgesetz über die Luftfahrt.	Art. 35 Flugverbot für unbemannte Luftfahrzeuge bis 30 kg Gewicht ¹ Bei einem Einsatz der Polizei, des Zivilschutzes, der Feuerwehr oder des Rettungsdienstes gilt im Umkreis von 300 Metern um den Ereignisort ein Flugverbot. Die Schaffhauser Polizei kann das Verbot ganz oder teilweise aufheben. ² In begründeten Fällen, namentlich wenn Personen oder Sachen auf der Erde gefährdet sind, kann die Schaffhauser Polizei ein zeitlich und örtlich befristetes Flugverbot erlassen. ³ In den Fällen von Abs. 2 kommt einem gegen die Verfügung erhobenen Rechtsmittel keine aufschiebende Wirkung zu. ⁴ Im Übrigen richtet sich die Benützung des schweizerischen Luftraums nach dem Bundesgesetz über die Luftfahrt vom 21. Dezember 1948⁶.

Art. 24f¹⁸ Polizeiliche Observation¹⁸ ¹ Zur Erkennung und Verhinderung von Verbrechen und Vergehen oder zur Gefahrenabwehr kann die Schaffhauser Polizei ausserhalb eines Strafverfahrens Personen oder Sachen an allgemein zugänglichen Orten offen oder verdeckt beobachten. ² Eine Polizeioffizierin oder ein Polizeioffizier der Schaffhauser Polizei kann eine polizeiliche Observation mittels Bild- und Tonaufnahmegeräten anordnen, wenn die Erkennung und Verhinderung von Verbrechen oder Vergehen oder die Abwehr einer drohenden Gefahr sonst aussichtslos wäre oder unverhältnismässig erschwert würde. ³ Dauert eine polizeiliche Observation länger als einen Monat, bedarf ihre Fortsetzung der Genehmigung durch die Staatsanwaltschaft. ⁴ Für die Mitteilung der Massnahme gilt Artikel 283 StPO sinngemäss. ⁵ Die Aufzeichnungen gemäss Absatz 2 sind sofort auszuwerten und spätestens nach 30 Tagen zu löschen. Vorbehalten bleibt die Verwendung der Daten zu Beweis Zwecken in einem Strafverfahren.	5. Überwachung und Informationsbeschaffung Art. 33 Polizeiliche Observation ¹ Zur Verhinderung und Erkennung von Verbrechen und Vergehen oder zur Gefahrenabwehr kann die Schaffhauser Polizei ausserhalb eines Strafverfahrens Personen und Sachen ausserhalb des Geheim- oder Privatbereichs im Sinne von Art. 179^{quater} StGB offen oder verdeckt beobachten. ² Die Schaffhauser Polizei kann eine polizeiliche Observation mittels technischer Überwachungsgeräte durchführen, wenn die Verhinderung und Erkennung zukünftiger strafbarer Handlungen oder die Abwehr einer drohenden Gefahr sonst aussichtslos wäre oder unverhältnismässig erschwert würde. ³ Eine Observation mittels technischer Überwachungsgeräte muss durch eine Offizierin oder einen Offizier der Schaffhauser Polizei angeordnet und räumlich und zeitlich begrenzt werden. ⁴ Dauert eine polizeiliche Observation länger als einen Monat, bedarf ihre Fortsetzung der Genehmigung durch das Zwangsmassnahmengericht. ⁵ Für die Mitteilung einer Massnahme nach Abs. 2 durch die Schaffhauser Polizei an die von einer Observation direkt betroffene Person gilt Art. 283 StPO sinngemäss.	4. Informationsbeschaffung und Überwachung Art. 36 Polizeiliche Observation ¹ Zur Erkennung und Verhinderung von Verbrechen und Vergehen oder zur Gefahrenabwehr kann die Schaffhauser Polizei ausserhalb eines Strafverfahrens Personen oder Sachen an allgemein zugänglichen Orten offen oder verdeckt beobachten. ² Eine Polizeioffizierin oder ein Polizeioffizier der Schaffhauser Polizei kann eine polizeiliche Observation mittels Bild- und Tonaufnahmegeräten anordnen, wenn die Erkennung und Verhinderung von Verbrechen oder Vergehen oder die Abwehr einer drohenden Gefahr sonst aussichtslos wäre oder unverhältnismässig erschwert würde. ³ Dauert eine polizeiliche Observation länger als einen Monat, bedarf ihre Fortsetzung der Genehmigung durch die Staatsanwaltschaft. ⁴ Für die Mitteilung der Massnahme gilt Art. 283 StPO³ sinngemäss. ⁵ Die Aufzeichnungen gemäss Abs. 2 sind sofort auszuwerten und spätestens nach 30 Tagen zu löschen. Vorbehalten bleibt die Verwendung der Daten zu Beweis Zwecken in einem Strafverfahren.
---	---	--

Art. 24h¹⁹ Verdeckte Fahndung ¹ Angehörige der Schaffhauser Polizei oder von anderen schweizerischen oder ausländischen Polizeikorps können ausserhalb von Strafverfahren zur Gefahrenabwehr oder zur Erkennung und Verhinderung von Straftaten im Rahmen kurzer Einsätze in einer Art und Weise, bei der ihre wahre Identität und Funktion nicht erkennbar ist, verdeckt fahnden. Dabei können sie insbesondere Scheingeschäfte oder Testkäufe abschliessen oder den Willen zum Abschluss von solchen Geschäften vortäuschen. Dabei können Bild- und Tonaufnahmegeräte eingesetzt werden. ² Verdeckte Fahnderinnen und Fahnder werden nicht mit einer falschen Identität ausgestattet. Ihre wahre Identität und Funktion wird in den Verfahrensakten und bei Einvernahmen offengelegt. ³ Eine verdeckte Fahndung kann durch eine Polizeioffizierin oder einen Polizeioffizier der Schaffhauser Polizei angeordnet werden, wenn: a) hinreichende Anhaltspunkte bestehen, dass es zu Verbrechen oder Vergehen kommen könnte und b) andere Massnahmen erfolglos geblieben sind oder die Informationsbeschaffung sonst aussichtslos wäre oder unverhältnismässig erschwert würde. ⁴ Dauert eine verdeckte Fahndung länger als einen Monat, bedarf ihre Fortsetzung der Genehmigung durch die Staatsanwaltschaft.	Art. 34 Verdeckte Fahndung ¹ Angehörige der Schaffhauser Polizei oder von ihr beauftragte oder mit ihr kooperierende Dritte können ausserhalb von Strafverfahren zur Informationsbeschaffung oder zur Gefahrenabwehr im Rahmen kurzer Einsätze in einer Art und Weise, bei der ihre wahre Identität und Funktion nicht erkennbar ist, verdeckt fahnden. Dabei können sie insbesondere Scheingeschäfte abschliessen oder den Willen zum Abschluss vortäuschen. ² Verdeckte Fahnderinnen und Fahnder werden nicht mit einer Legende ausgestattet. Ihre wahre Identität und Funktion wird in den Verfahrensakten und bei Einvernahmen offengelegt. ³ Eine verdeckte Fahndung ist zulässig wenn: a) hinreichende Anzeichen bestehen, dass es zu Verbrechen oder Vergehen kommen könnte und b) andere Massnahmen erfolglos geblieben sind oder die Ermittlungen sonst aussichtslos wären oder unverhältnismässig erschwert würden. ⁵ Hat eine verdeckte Fahndung einen Monat gedauert, so bedarf ihre Fortsetzung der Genehmigung durch das Zwangsmassnahmengericht.	Art. 37 Verdeckte Fahndung ¹ Angehörige der Schaffhauser Polizei oder von anderen schweizerischen oder ausländischen Polizeikorps können ausserhalb von Strafverfahren zur Gefahrenabwehr oder zur Erkennung und Verhinderung von Straftaten im Rahmen kurzer Einsätze in einer Art und Weise, bei der ihre wahre Identität und Funktion nicht erkennbar ist, verdeckt fahnden. Dabei können sie insbesondere Scheingeschäfte oder Testkäufe abschliessen oder den Willen zum Abschluss von solchen Geschäften vortäuschen. Dabei können Bild- und Tonaufnahmegeräte eingesetzt werden. ² Verdeckte Fahnderinnen und Fahnder werden nicht mit einer falschen Identität ausgestattet. Ihre wahre Identität und Funktion wird in den Verfahrensakten und bei Einvernahmen offengelegt. ³ Eine verdeckte Fahndung kann durch eine Polizeioffizierin oder einen Polizeioffizier der Schaffhauser Polizei angeordnet werden, wenn: a) hinreichende Anhaltspunkte bestehen, dass es zu Verbrechen oder Vergehen kommen könnte und b) andere Massnahmen erfolglos geblieben sind oder die Informationsbeschaffung sonst aussichtslos wäre oder unverhältnismässig erschwert würde. ⁴ Dauert eine verdeckte Fahndung länger als einen Monat, bedarf ihre Fortsetzung der Genehmigung durch die Staatsanwaltschaft.
---	--	---

⁵ Für die Durchführung der verdeckten Fahndung gelten im Übrigen die Artikel 298c und 298d Absätze 1 und 3 StPO sinngemäss. ⁶ Fliessen die im Rahmen einer verdeckten Fahndung gewonnenen Erkenntnisse nicht in ein Strafverfahren ein, sind sie innert 100 Tagen zu löschen beziehungsweise zu vernichten. ⁷ Für die Mitteilung der Massnahme gilt Art. 298d Abs. 4 StPO sinngemäss.	⁴ Diese Bestimmung gilt sinngemäss auch für virtuelle Begegnungsräume im Internet.	⁵ Für die Durchführung der verdeckten Fahndung gelten im Übrigen die Art. 298c und 298d Abs. 1 und 3 StPO³ sinngemäss. ⁶ Fliessen die im Rahmen einer verdeckten Fahndung gewonnenen Erkenntnisse nicht in ein Strafverfahren ein, sind sie innert 100 Tagen zu löschen beziehungsweise zu vernichten. ⁷ Für die Mitteilung der Massnahme gilt Art. 298d Abs. 4 StPO³ sinngemäss.
Art. 24g¹⁸ Verdeckte Vorermittlung¹⁸ ¹ Zur Erkennung und Verhinderung von Straftaten kann die Schaffhauser Polizei mit Genehmigung des Zwangsmassnahmengerichts ausserhalb eines Strafverfahrens verdeckte Vorermittlerinnen und Vorermittler einsetzen, die unter einer auf Dauer angelegten falschen Identität (Legende) durch aktives und zielgerichtetes Verhalten versuchen, zu anderen Personen Kontakte zu knüpfen und zu ihnen ein Vertrauensverhältnis aufzubauen. Dabei können Bild- und Tonaufnahmegeräte eingesetzt werden. ² Eine verdeckte Vorermittlung kann angeordnet werden, wenn a) hinreichende Anhaltspunkte dafür vorhanden sind, dass es zu Straftaten im Sinne von Art. 286 Abs. 2 StPO kommen könnte; b) die Schwere dieser Straftaten eine verdeckte Vorermittlung rechtfertigt und	Art. 35 Verdeckte Vorermittlung ¹ Die Schaffhauser Polizei kann zur Verhinderung und Erkennung von Straftaten mit Genehmigung des Zwangsmassnahmengerichts ausserhalb eines Strafverfahrens verdeckte Vorermittler einsetzen, die unter einer auf Dauer angelegten falschen Identität durch aktives und zielgerichtetes Verhalten versuchen, zu anderen Personen Kontakte zu knüpfen und zu ihnen ein Vertrauensverhältnis aufzubauen. ² Eine verdeckte Vorermittlung kann angeordnet werden, wenn a) hinreichende Anhaltspunkte dafür vorhanden sind, dass es zu Straftaten im Sinne von Art. 286 Abs. 2 StPO kommen könnte, b) die Schwere dieser Straftaten eine verdeckte Vorermittlung rechtfertigt und	Art. 38 Verdeckte Vorermittlung ¹ Zur Erkennung und Verhinderung von Straftaten kann die Schaffhauser Polizei mit Genehmigung des Zwangsmassnahmengerichts ausserhalb eines Strafverfahrens verdeckte Vorermittlerinnen und Vorermittler einsetzen, die unter einer auf Dauer angelegten falschen Identität (Legende) durch aktives und zielgerichtetes Verhalten versuchen, zu anderen Personen Kontakte zu knüpfen und zu ihnen ein Vertrauensverhältnis aufzubauen. Dabei können Bild- und Tonaufnahmegeräte eingesetzt werden. ² Eine verdeckte Vorermittlung kann angeordnet werden, wenn a) hinreichende Anhaltspunkte dafür vorhanden sind, dass es zu Straftaten im Sinne von Art. 286 Abs. 2 StPO³ kommen könnte, b) die Schwere dieser Straftaten eine verdeckte Vorermittlung rechtfertigt und

c) andere Massnahmen erfolglos geblieben sind oder die Vorermittlung sonst aussichtslos oder unverhältnismässig erschwert wäre. ³ Als verdeckte Vorermittlerinnen und Vorermittler können Angehörige der Polizei oder Personen, die vorübergehend für polizeiliche Aufgaben angestellt sind, eingesetzt werden. ⁴ Für die Durchführung der verdeckten Vorermittlung sind im Übrigen Artikel 151 und 287–297 StPO sinngemäss anwendbar, wobei an die Stelle der Staatsanwaltschaft eine Polizeioffizierin oder ein Polizeioffizier der Schaffhauser Polizei tritt. ⁵ Fliesen die im Rahmen einer verdeckten Vorermittlung gewonnenen Erkenntnisse nicht in ein Strafverfahren ein, sind sie innert 100 Tagen zu löschen beziehungsweise zu vernichten. ⁶ Für die Mitteilung der Massnahme gilt Artikel 298 StPO sinngemäss.	c) andere Massnahmen erfolglos geblieben sind oder die Vorermittlung sonst aussichtslos oder unverhältnismässig erschwert wäre. ³ Als verdeckte Vorermittler können Angehörige der Schaffhauser Polizei oder von ihr beauftragte Personen eingesetzt werden. ⁴ Diese Bestimmung gilt sinngemäss auch für virtuelle Begegnungsräume im Internet. ⁵ Für die Durchführung der verdeckten Vorermittlung sind im Übrigen Art. 151 und 287 - 298 StPO sinngemäss anwendbar, wobei an die Stelle der Staatsanwaltschaft das Polizeikommando tritt.	c) andere Massnahmen erfolglos geblieben sind oder die Vorermittlung sonst aussichtslos oder unverhältnismässig erschwert wäre. ³ Als verdeckte Vorermittlerinnen und Vorermittler können Angehörige der Polizei oder Personen, die vorübergehend für polizeiliche Aufgaben angestellt sind, eingesetzt werden. ⁴ Für die Durchführung der verdeckten Vorermittlung sind im Übrigen Art. 151 und 287 – 297 StPO³ sinngemäss anwendbar, wobei an die Stelle der Staatsanwaltschaft eine Polizeioffizierin oder ein Polizeioffizier der Schaffhauser Polizei tritt. ⁵ Fliesen die im Rahmen einer verdeckten Vorermittlung gewonnenen Erkenntnisse nicht in ein Strafverfahren ein, sind sie innert 100 Tagen zu löschen beziehungsweise zu vernichten. ⁶ Für die Mitteilung der Massnahme gilt Art. 298 StPO³ sinngemäss.
Art. 24i¹⁹ Technische Überwachung Der Einsatz von technischen Überwachungsgeräten im Sinne von Artikel 280 StPO bedarf der Bewilligung des Zwangsmassnahmengerichts. Die Artikel 269 – 279 sowie Artikel 281 StPO gelten sinngemäss.	-	Art. 39 Technische Überwachung Der Einsatz von technischen Überwachungsgeräten im Sinne von Artikel 280 StPO³ bedarf der Bewilligung des Zwangsmassnahmengerichts. Die Art. 269 – 279 sowie Art. 281 StPO³ gelten sinngemäss.

-	-	Art. 40 Vertrauliche Quellen ¹ Zur Informationsbeschaffung kann die Schaffhauser Polizei von Informantinnen und Informanten oder von Vertrauenspersonen unter Zusicherung der Vertraulichkeit einzelfallweise Hinweise entgegennehmen, welche der polizeilichen Aufgabenerfüllung dienen. ² Die Schaffhauser Polizei kann vertrauliche Quellen entschädigen und belohnen.
-	Art. 36 Überwachung des Fernmeldeverkehrs ¹ Die Schaffhauser Polizei kann mit Genehmigung des Zwangsmassnahmengerichts ausserhalb von Strafverfahren zur Auffindung einer vermissten Person eine auf Teilnehmer-identifikation und Verkehrsdaten beschränkte Überwachung des Fernmeldeverkehrs anordnen. ² Die Voraussetzungen und das Verfahren richten sich nach dem Bundesgesetz betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (BÜPF).	Art. 41 Überwachung ausserhalb von Strafverfahren ¹ Die Schaffhauser Polizei kann für eine Notsuche oder für eine Suche nach einer verurteilten Person eine Überwachung des Fernmeldeverkehrs gemäss den Bestimmungen des Bundesgesetzes betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs vom 18. März 2016⁷ anordnen. ² Berechtigt für die Anordnung einer Überwachung sind eine Polizeioffizierin oder ein Polizeioffizier der Schaffhauser Polizei. ³ Überwachungsanordnungen der Schaffhauser Polizei hat das Zwangsmassnahmengericht zu genehmigen. Für das Verfahren gelten die Art. 271, 272 und 274 - 279 StPO³ sinngemäss. ⁴ Zur Feststellung des Aufenthaltsorts einer vermissten Person kann die Schaffhauser Polizei von natürlichen und juristischen Personen des Privat- und des öffentlichen Rechts verlangen, Daten herauszugeben.

-	Art. 37 Verdeckte Registrierung Die Schaffhauser Polizei kann zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit Personen und Fahrzeuge gemäss Art. 36 ff. des EU-Beschlusses über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems der zweiten Generation (SIS II) verdeckt registrieren lassen.	-
-	Art. 39 Überwachung mit technischen Geräten für Ton- und Bildaufnahmen ¹ Die Schaffhauser Polizei kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben den öffentlich zugänglichen Raum mit technischen Geräten für Ton- und Bildaufnahmen überwachen. ² Aufnahmen von technischen Geräten für Ton- und Bildaufnahmen, die eine Personenidentifikation zulassen, dürfen von Angehörigen der Schaffhauser Polizei unmittelbar angehört bzw. angesehen werden, wenn: a) die Aufnahme einen der folgenden Fälle betrifft: 1. öffentlich zugängliche Orte, an denen innerhalb des vorangehenden Jahres Straftaten begangen wurden und an denen mit weiteren Straftaten zu rechnen ist; 2. eine öffentliche Veranstaltung oder Kundgebung, an welcher eine Personenüberwachung für die Gewährleis-	Art. 42 Nicht personenbezogene Überwachung von allgemein zugänglichen Orten ¹ Zur Erfüllung ihres Auftrags darf die Schaffhauser Polizei allgemein zugängliche Orte mit technischen Überwachungsgeräten sowie Ton- und Bildaufnahmegeräten in einer Weise überwachen, dass Personen nicht identifiziert werden können.

	tung der öffentlichen Sicherheit notwendig ist und klare Anzeichen dafür bestehen, dass es zu Verbrechen und Vergehen kommen kann; 3. öffentlich zugängliche Orte, an denen eine vermisste Person vermutet wird; b) wenn keine weniger eingreifenden Mittel zur Verfügung stehen und c) eine Offizierin oder ein Offizier der Schaffhauser Polizei die Aufnahme angeordnet hat und sie örtlich und zeitlich begrenzt wird. ³ Über Abs. 2 hinausgehende Auswertungen von Aufnahmen zur Verfolgung von Verbrechen und Vergehen richten sich nach den Bestimmungen zur Strafprozessordnung. Nicht für die Strafverfolgung benötigte Aufzeichnungen sind 100 Tage nach ihrer Erstellung unbearbeitet zu vernichten.	² Die Aufzeichnungen werden gelöscht, sobald sie für die Erkennung oder Verhinderung von Straftaten oder die Gefahrenabwehr nicht mehr benötigt werden, spätestens jedoch nach 100 Tagen, soweit sie nicht weiterhin für ein Straf-, Zivil- oder Verwaltungsverfahren benötigt werden.
-	-	Art. 43 Personenbezogene Überwachung von allgemein zugänglichen Orten ¹ Zur Wahrung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung sowie zur Verhinderung und Erkennung von Verbrechen und Vergehen, insbesondere zum Schutz von Personen, darf die Schaffhauser Polizei allgemein zugängliche Orte in einer Weise mit technischen Überwachungsgeräten sowie Ton- und Bildaufnahmegeräten überwachen, dass Personen identifiziert werden können. ² Die Überwachung muss von einer Polizeioffizierin oder einem Polizeioffizier angeordnet sowie

		zeitlich und örtlich begrenzt werden. Sie setzt voraus, dass keine weniger eingreifenden Mittel zur Verfügung stehen sowie am überwachten Ort: a) Verbrechen oder Vergehen bereits begangen wurden oder mit solchen zu rechnen ist oder b) eine vermisste Person vermutet wird. ³ Die Schaffhauser Polizei darf auf Anordnung einer Polizeioffizierin oder eines Polizeioffiziers bei Veranstaltungen und Kundgebungen an allgemein zugänglichen Orten offen oder verdeckt Personen in einer Weise mit technischen Überwachungsgeräten sowie Ton- und Bildaufnahmegeräten überwachen, dass Personen identifiziert werden können. Die Überwachung setzt voraus, dass: a) sie für die Gewährleistung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung, namentlich für die Einsatzdisposition und die Unterstützung von Sicherheitskräften, erforderlich ist oder b) konkrete Anhaltspunkte dafür bestehen, dass es zu Verbrechen oder Vergehen kommen könnte. ⁴ Die Öffentlichkeit ist in amtlichen Publikationsorganen, mit Hinweisen vor Ort oder in anderer geeigneter Weise auf den Einsatz von technischen Überwachungsgeräten sowie Ton- und Bildaufnahmegeräte aufmerksam zu machen, soweit dadurch der Zweck der Massnahme nicht vereitelt wird. ⁵ Sämtliche Aufzeichnungen sind spätestens nach 100 Tagen zu löschen, sofern sie nicht zur
--	--	---

		Aufklärung von strafbaren Handlungen oder zur Abwehr einer konkreten Gefahr benötigt werden.
-	Art. 40 Nachforschung ¹ Ist der Aufenthaltsort einer Person nicht bekannt oder hält sie sich im Ausland auf, so schreibt sie die Schaffhauser Polizei in polizeilichen Fahndungsmitteln aus, wenn: a) die Voraussetzungen des polizeilichen Gewahrsams erfüllt sind, b) die Person auf Ersuchen der zuständigen Stelle vor- oder zugeführt werden muss, c) der Person Dokumente polizeilich gestellt werden müssen, d) sie als vermisst gemeldet wurde oder e) andere gesetzliche Bestimmungen dies vorschreiben. ² Bei der Wahl des geeigneten Fahndungsmittels und der Art der Ausschreibung berücksichtigt die Schaffhauser Polizei die Bedeutung des Falles und beachtet das Mass des Notwendigen. ³ Die Schaffhauser Polizei kann die Öffentlichkeit zur Mithilfe auffordern und dabei Bildmaterial einsetzen. ⁴ Ist der Grund für die Ausschreibung dahingefallen, wird sie widerrufen.	Art. 44 Nachforschung ¹ Ist der Aufenthaltsort einer Person nicht bekannt oder hält sie sich im Ausland auf, so schreibt sie die Schaffhauser Polizei in polizeilichen Fahndungsmitteln aus, wenn: a) die Voraussetzungen des polizeilichen Gewahrsams erfüllt sind, b) die Person auf Ersuchen der zuständigen Stelle vor- oder zugeführt werden muss, c) der Person Dokumente polizeilich gestellt werden müssen, d) die Person vermisst wird oder e) andere gesetzliche Bestimmungen dies vorschreiben. ² Bei der Wahl des geeigneten Fahndungsmittels und der Art der Ausschreibung berücksichtigt die Schaffhauser Polizei die Bedeutung des Falls. ³ Die Schaffhauser Polizei kann die Öffentlichkeit zur Mithilfe auffordern und dabei Bild- oder Tonmaterial einsetzen. ⁴ Die Schaffhauser Polizei ist zuständig zum Entscheid im Sinne von Art. 32 Abs. 4 der Verordnung (EU) 2018/18621, wenn Personen nach Art. 32 Abs. 1 lit. d und e dieser Verordnung zu ihrem eigenen Schutz ausgeschrieben werden müssen. ⁵ Ist der Grund für die Ausschreibung dahingefallen, wird sie widerrufen.

	⁵ Diese Bestimmungen gelten sinngemäss für die Nachforschung nach Tieren und Sachen.	⁶ Diese Bestimmungen gelten sinngemäss auch für die Nachforschung nach Tieren und Sachen.
-	Art. 41 Fahndung ¹ Die Schaffhauser Polizei kann erfasste Personen und Fahrzeuge mit Datenbanken abgleichen. ² Der Abgleich ist zulässig: a) mit polizeilichen Personen- und Sachfahndungsregistern; b) mit durch die Schaffhauser Polizei erstellten Listen von Kontrollschildern von Fahrzeugen, deren Halterinnen oder Halter der Führerausweis entzogen oder verweigert worden ist und c) mit konkreten Fahndungsaufträgen der Schaffhauser Polizei.	Art. 45 Abgleich mit Datenbanken ¹ Zu Fahndungszwecken kann die Schaffhauser Polizei Personen und Fahrzeuge im Abrufverfahren mit Datenbanken abgleichen. ² Der Abgleich ist zulässig mit: a) polizeilichen Personen- und Sachfahndungsregistern; b) von der Schaffhauser Polizei erstellten Listen mit Kontrollschildern von Fahrzeugen, deren Halterinnen oder Halter der Führerausweis entzogen oder verweigert worden ist; c) konkreten Fahndungsaufträgen.
-	Art. 39 Überwachung mit technischen Geräten für Ton- und Bildaufnahmen ¹ Die Schaffhauser Polizei kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben den öffentlich zugänglichen Raum mit technischen Geräten für Ton- und Bildaufnahmen überwachen. ⁴ Mit technischen Geräten für Ton- und Bildaufnahmen ausgerüstet werden können: a) die Gebäude der Kantonalen Verwaltung und die Strassenverkehrsanlagen;	Art. 46 Einsatz von technischen Überwachungsgeräten ¹ Die Schaffhauser Polizei kann zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben technische Überwachungsgeräte sowie Ton- und Bildaufnahmege- räten einsetzen. ² Mit technischen Geräten für Ton- und Bildaufnahmen oder Zählungen ausgerüstet werden können insbesondere: a) Liegenschaften und Gebäude des Kantons oder dessen öffentlich-rechtlichen Anstalten und Betriebe;

	c) mit Einwilligung der Berechtigten Gebäude der Gemeinden und Privater. b) Fahrzeuge, unbemannte Luftfahrzeuge und Angehörige der Schaffhauser Polizei und ⁵ Der Einsatz von technischen Geräten für Ton- und Bildaufnahmen ist vor Ort zu kennzeichnen oder im Amtsblatt bekannt zu geben, soweit dadurch nicht der Zweck der Massnahme vereitelt wird. ⁶ Der Regierungsrat regelt das Nähere zum Einsatz von technischen Geräten für Ton- und Bildaufnahmen und sieht Massnahmen für die Einhaltung der Datenschutzvorschriften und zum Schutz der Mitarbeitenden vor Überwachung am Arbeitsplatz vor.	b) mit deren Einwilligung Liegenschaften und Gebäude von Gemeinden oder deren öffentlich-rechtlichen Anstalten und Betriebe; c) mit deren Einwilligung Liegenschaften und Gebäude Privater; d) Strassenverkehrsanlagen; e) Fahrzeuge der Schaffhauser Polizei; f) Angehörige der Schaffhauser Polizei mit Polizeistatus.
-	Art. 38 Einsatz unbemannter Luftfahrzeuge ¹ Die Schaffhauser Polizei kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben unbemannte Luftfahrzeuge einsetzen, insbesondere für: a) Such- und Rettungseinsatz, b) Lageübersicht,	Art. 47 Einsatz von Luftfahrzeugen Die Schaffhauser Polizei kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben Luftfahrzeuge einsetzen, insbesondere für: a) Such- und Rettungseinsätze; b) Lageübersichten und Dokumentationen;

	c) Dokumentation von Unfällen und Verbrechen, d) Kommunikationsplattform, e) Aufklärung und Intervention. ² Der Regierungsrat regelt die Modalitäten der Benutzung der unbemannten Luftfahrzeuge.	c) Aufklärungen, Erkundungen und Interventionen; d) Ausbildungszwecke.
-	6. Durchsuchungen Art. 42 Durchsuchung von Personen ¹ Die Schaffhauser Polizei kann ausserhalb eines Strafverfahrens in oder an der Kleidung einer Person, an der Körperoberfläche oder in den ohne Hilfsmittel einsehbaren Körperöffnungen und Körperhöhlen nach Sachen oder Spuren suchen, wenn: a) dies zum Schutz von Angehörigen der Polizei oder anderer Personen oder von Gegenständen von namhaftem Wert erforderlich ist; b) Gründe für einen polizeilichen Gewahrsam dieser Person gegeben sind; c) der Verdacht besteht, dass sie sicherzustellende Gegenstände bei sich hat; d) es zur Feststellung ihrer Identität erforderlich ist oder e) sie sich in einem die freie Willensbildung ausschliessenden Zustand oder in hilfloser Lage befindet und die Durchsuchung zu ihrem Schutz erforderlich ist.	5. Durchsuchungen und Betreten von Grundstücken Art. 48 Durchsuchung von Personen ¹ Die Schaffhauser Polizei kann in oder an der Kleidung einer Person, an der Körperoberfläche oder in den ohne Hilfsmittel einsehbaren Körperöffnungen und Körperhöhlen nach Sachen oder Spuren suchen, wenn: a) dies zum Schutz von Angehörigen der Polizei oder anderer Personen oder von Sachen von namhaftem Wert erforderlich ist; b) Gründe für einen polizeilichen Gewahrsam dieser Person gegeben sind; c) der Verdacht besteht, dass sie sicherzustellende Sachen bei sich hat; d) es zur Feststellung ihrer Identität erforderlich ist oder e) sie sich in einem die freie Willensbildung ausschliessenden Zustand oder in hilfloser Lage befindet und die Durchsuchung zu ihrem Schutz erforderlich ist.

	² Die Durchsuchung wird von einer Person gleichen Geschlechts vorgenommen, es sei denn, die Massnahme ertrage keinen Aufschub. ³ Für weitergehende körperliche Untersuchungen beauftragt die Schaffhauser Polizei eine Ärztin oder einen Arzt oder anderes medizinisches Fachpersonal.	² Die Durchsuchung nimmt eine Person gleichen Geschlechts vor, es sei denn, die Massnahme ertrage zum Schutz der zu durchsuchenden Person selbst, der Polizeiangehörigen oder Dritter keinen Aufschub. ³ Bei Menschen mit einer glaubhaft geltend gemachten Transidentität oder mit einer glaubhaft geltend gemachten Variante der Geschlechtsentwicklung bestimmen diese, ob eine Frau oder ein Mann die Durchsuchung durchführen soll, es sei denn die Massnahme ertrage zum Schutz der zu durchsuchenden Person selbst, der Polizeiangehörigen oder Dritter keinen Aufschub. ⁴ Für weitergehende körperliche Untersuchungen beauftragt die Schaffhauser Polizei eine Ärztin oder einen Arzt oder anderes medizinisches Fachpersonal.
-	Art. 43 Durchsuchung von Sachen ¹ Die Schaffhauser Polizei kann ausserhalb eines Strafverfahrens Fahrzeuge, Behältnisse und andere Sachen öffnen und durchsuchen, wenn: a) sie sich bei Personen befinden, die gemäss Art. 41 durchsucht werden dürfen; b) dies zum Schutz von Angehörigen der Schaffhauser Polizei, anderen Personen, Tieren oder Sachen von namhaftem Wert erforderlich ist; c) der Verdacht besteht, dass sich Personen darin befinden, die in Gewahrsam genommen werden dürfen oder hilflos sind;	Art. 49 Durchsuchung von Sachen ¹ Die Schaffhauser Polizei kann Fahrzeuge, Behältnisse und andere Sachen öffnen oder unter Verwendung von Hilfsmitteln anderweitig durchsuchen, wenn: a) sie sich bei Personen befinden, die gemäss Art. 48 durchsucht werden dürfen; b) dies zum Schutz von Angehörigen der Schaffhauser Polizei, anderen Personen, Tieren oder Sachen von namhaftem Wert erforderlich ist; c) der Verdacht besteht, dass sich Personen darin befinden, die in Gewahrsam genommen werden dürfen oder hilflos sind;

	d) der Verdacht besteht, dass sich sicherzustellende Tiere oder Gegenstände darin befinden oder e) dies zur Ermittlung der Berechtigung an Tieren sowie Fahrzeugen oder anderen Gegenständen erforderlich ist. ² Die Durchsuchung erfolgt nach Möglichkeit in Gegenwart der Person, welche die Sachherrschaft ausübt. ³ Erfolgt die Durchsuchung in Abwesenheit der Person, welche die Sachherrschaft ausübt, ist sie zu dokumentieren und der abwesenden Person bekannt zu geben, soweit dadurch der Zweck der Massnahme nicht vereitelt wird.	d) der Verdacht besteht, dass sich sicherzustellende Tiere oder Sachen darin befinden; e) dies zur Ermittlung der Berechtigung an Tieren sowie Fahrzeugen oder anderen Sachen erforderlich ist. ² Die Durchsuchung erfolgt nach Möglichkeit in Gegenwart der Person, welche die Sachherrschaft ausübt. ³ Erfolgt die Durchsuchung in Abwesenheit dieser Person, ist die Massnahme zu dokumentieren und der abwesenden Person bekannt zu geben, soweit dadurch der Zweck der Massnahme nicht vereitelt wird.
-	Art. 44 Durchsuchung von Räumen ¹ Die Schaffhauser Polizei kann ausserhalb eines Strafverfahrens Räume durchsuchen, um: a) eine gegenwärtige erhebliche Gefahr für Leib und Leben oder die Freiheit einer Person abzuwehren; b) Tiere oder Gegenstände von namhaftem Wert zu schützen oder c) eine Person in Gewahrsam zu nehmen, wenn der Verdacht besteht, dass sie sich in den zu durchsuchenden Räumen befindet. ² Soweit es die Umstände zulassen, ist für die Durchsuchung eines Raumes eine berechtigte Person oder eine Urkundsperson beizuziehen. ³ Die Schaffhauser Polizei gibt der berechtigten Person oder der Urkundspersonen Grund der	Art. 50 Durchsuchung von Räumen ¹ Die Schaffhauser Polizei kann Räume durchsuchen, um: a) eine gegenwärtige Gefahr für Leib und Leben, die sexuelle Integrität oder die Freiheit einer Person abzuwehren; b) Tiere oder Sachen von namhaftem Wert zu schützen oder c) eine Person in Gewahrsam zu nehmen, wenn der Verdacht besteht, dass sie sich in den zu durchsuchenden Räumen befindet. ² Anwesende Inhaberinnen und Inhaber der zu durchsuchenden Räume haben der Durchsuchung beizuwohnen. Sind sie abwesend, so ist nach Möglichkeit ein volljähriges Familienmit-

	Durchsuchung unverzüglich bekannt, soweit dadurch der Zweck der Massnahme nicht vereitelt wird.	glied oder eine andere geeignete Person beizuziehen, andernfalls ist die Massnahme zu dokumentieren.
-	Art. 23 Betreten privater Grundstücke und Räume ¹ Wenn es zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig ist, kann die Schaffhauser Polizei private Grundstücke ohne Einwilligung der Person betreten, die am Grundstück berechtigt ist. ² Sie kann private Räume ohne Einwilligung des Berechtigten nur zur Abwehr einer gegenwärtigen, erheblichen Störung oder Gefahr betreten.	Art. 51 Betreten privater Grundstücke und Räume ¹ Wenn es zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig ist, kann die Schaffhauser Polizei private Grundstücke ohne Einwilligung der Person betreten, die am Grundstück berechtigt ist. ² Sie kann private Räume ohne Einwilligung der berechtigten Person nur zur Abwehr einer gegenwärtigen Störung oder Gefahr betreten.
-	7. Sicherstellungen Art. 45 Sicherstellung von Sachen und Tieren ¹ Die Schaffhauser Polizei kann eine Sache oder ein Tier sicherstellen: a) um eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwehren; b) um die Person, die das Eigentum oder den rechtmässigen Besitz daran hat, vor deren Verlust oder Beschädigung zu schützen; c) wenn anzunehmen ist, dass die Sache oder das Tier zu einer strafbaren Handlung dienen könnte, oder d) um Tiere, die unter erheblicher Verletzung massgeblicher Vorschriften gehalten	6. Sicherstellung Art. 52 Sicherstellung von Tieren und Sachen ¹ Die Schaffhauser Polizei kann ein Tier oder eine Sache sicherstellen: a) um eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwehren; b) um die Person, die das Eigentum oder den rechtmässigen Besitz daran hat, vor deren Verlust oder Beschädigung zu schützen; c) wenn anzunehmen ist, dass das Tier oder die Sache zu einer strafbaren Handlung dienen könnte.

	ten werden, zu schützen, sofern die zuständige Behörde nicht rechtzeitig Massnahmen treffen kann. ² Der Person, bei der eine Sache oder das Tier sichergestellt wird, ist der Grund der Sicherstellung mitzuteilen. ³ Über die sichergestellten Sachen und Tiere wird ein Verzeichnis erstellt. Den Betroffenen wird eine Kopie abgegeben. ⁴ Die Sachen und Tiere werden gekennzeichnet und verwahrt. Tiere sind in fachkundige Obhut zu geben.	² Der Person, bei welcher das Tier oder die Sache sichergestellt wird, ist der Grund der Sicherstellung mitzuteilen.
-	Art. 46 Herausgabe sichergestellter Sachen und Tiere ¹ Sobald die Voraussetzungen für die Sicherstellung weggefallen sind und der Gegenstand nicht zu vernichten ist, sind die Sachen und Tiere an die Person herauszugeben, bei der sie sichergestellt worden sind, wenn deren Berechtigung nicht zweifelhaft ist. ² Erheben mehrere Personen Anspruch auf eine herauszugebende Sache oder ein Tier oder ist die Berechtigung sonst zweifelhaft, wird ihnen eine Frist zur Erwirkung eines richterlichen Entscheids auf Herausgabe angesetzt. Nach unbenutztem Ablauf dieser Frist wird die Sache oder das Tier der Person zurückgegeben, bei der sie oder es sichergestellt worden ist.	Art. 53 Herausgabe sichergestellter Tiere und Sachen ¹ Sind die Voraussetzungen für die Sicherstellung dahingefallen, gibt die Schaffhauser Polizei das Tier oder die Sache zurück. ² Erheben mehrere Personen Anspruch auf das Tier oder die herauszugebende Sache oder ist die Berechtigung aus anderen Gründen zweifelhaft, so setzt jenen die Schaffhauser Polizei eine Frist zur Einleitung einer gerichtlichen Klage an. Nach unbenutztem Ablauf dieser Frist wird das Tier oder die Sache jener Person zurückgegeben, bei welcher die Sicherstellung erfolgte. ³ Die Rückgabe kann von der vorgängigen Zahlung der Kosten abhängig gemacht werden.

	³ Sind die Sachen verwertet worden, ist der Erlös herauszugeben. ⁴ Bleiben mehrere Versuche die sichergestellte Sache zurückzugeben erfolglos, ist der berechtigten Person eine Frist von 30 Tagen zur Abholung zu setzen.	⁴ Kann ein Tier weder zurückgegeben noch anderweitig platziert werden, entscheidet die Kantonstierärztin oder der Kantonstierarzt über das weitere Vorgehen.
-	Art. 47 Verwertung sichergestellter Sachen ¹ Eine sichergestellte Sache kann verwertet werden, wenn: a) sie von der berechtigten Person trotz Aufforderung und Androhung der Verwertungsfolge nicht innert Frist abgeholt wird, b) niemand Anspruch auf die Sache erhebt, c) die Sache schneller Wertverminderung ausgesetzt ist oder d) ihre Aufbewahrung, Pflege oder Erhaltung mit unverhältnismässig hohen Kosten oder Schwierigkeiten verbunden ist.	Art. 54 Verwertung sichergestellter Tiere und Sachen ¹ Ein Tier oder eine sichergestellte Sache kann nach Wegfall des Grundes für die Sicherstellung verwertet werden, wenn: a) die berechtigte Person das Tier oder die Sache trotz Aufforderung und Androhung der Verwertungsfolge nicht innert der angesetzten Frist abholt; b) niemand Anspruch auf das Tier oder die Sache erhebt; c) das Tier oder die Sache schneller Wertverminderung ausgesetzt ist; d) ihre Aufbewahrung, Pflege oder Erhaltung mit erheblichen Kosten oder Schwierigkeiten verbunden ist. ² Über die Verwertung oder Tötung und Entsorgung von Tieren verfügt die Kantonstierärztin oder der Kantonstierarzt. ³ Soweit der Verwertungserlös die Kosten der Sicherstellung und Verwertung übersteigt, ist er der berechtigten Person herauszugeben.

	² Vor der Verwertung erhält die betroffene Person die Gelegenheit zur Stellungnahme. ³ Der Regierungsrat bezeichnet die für die Verwertung zuständige Behörde.	
-	Art. 48 Vernichtung sichergestellter Sachen ¹ Sachen können entschädigungslos vernichtet werden, wenn: a) die Voraussetzungen der Verwertung vorliegen und die Aufwendungen für die Aufbewahrung und Verwertung den erzielbaren Erlös offensichtlich übersteigen oder b) dies zur Abwehr einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung erforderlich erscheint. ² Vor der Vernichtung gibt die Schaffhauser Polizei der betroffenen Person Gelegenheit zur Stellungnahme.	Art. 55 Vernichtung sichergestellter Sachen Sachen können entschädigungslos vernichtet werden, wenn: a) die Voraussetzungen der Verwertung vorliegen und die Aufwendungen für die Aufbewahrung und Verwertung den erzielbaren Erlös offensichtlich übersteigen oder b) dies zur Abwehr einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung erforderlich erscheint.
Art. 24 Anwendung von Zwang: Grundsatz ¹ Die Polizei kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben und im Rahmen der Verhältnismässigkeit Zwang gegen Sachen und Personen anwenden und geeignete Hilfsmittel einsetzen. ² Die Anwendung unmittelbaren Zwangs ist vorher anzudrohen, damit die betroffene Person	8. Polizeilicher Zwang Art. 49 Grundsatz ¹ Die Schaffhauser Polizei kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Rahmen der Verhältnismässigkeit unmittelbaren Zwang gegen Personen, Tiere und Sachen anwenden und geeignete Einsatzmittel und Waffen einsetzen.	7. Unmittelbarer Zwang Art. 56 Grundsatz ¹ Zur Erfüllung ihrer Aufgaben darf die Schaffhauser Polizei im Rahmen der Verhältnismässigkeit unmittelbaren Zwang gegen Personen, Tiere und Sachen anwenden und geeignete Einsatzmittel und Waffen einsetzen. ² Der Regierungsrat bezeichnet die zulässigen Einsatzmittel, Waffen und Munitionstypen.

Gelegenheit erhält, die an sie gerichtete Anordnung ohne Zwangsanwendung zu befolgen, und sich Unbeteiligte entfernen können. Von der Androhung kann nur abgesehen werden, wenn die Umstände sie nicht zulassen. ³ Im Übrigen richtet sich die Anwendung polizeilichen Zwanges sinngemäss nach dem Bundesgesetz über die Anwendung polizeilichen Zwangs und polizeilicher Massnahmen im Zuständigkeitsbereich des Bundes (Zwangsanwendungsgesetz, ZAG) vom 20. März 2008², soweit keine besonderen Regelungen bestehen.¹¹	² Die Anwendung unmittelbaren Zwangs ist vorgängig anzudrohen, sofern es die Umstände zulassen.	³ Die Anwendung unmittelbaren Zwangs ist vorgängig anzudrohen, sofern es die Umstände zulassen und es nicht offensichtlich ist, dass der Einsatz unmittelbaren Zwangs bevorsteht.
-	Art. 50 Fesselung ¹ Die Schaffhauser Polizei kann eine Person mit Fesseln sichern, wenn Anhaltspunkte bestehen, sie werde: a) Menschen angreifen; b) Widerstand gegen polizeiliche Anordnungen leisten, wodurch das polizeiliche Handeln wesentlich erschwert oder verunmöglicht wird; c) Tiere verletzen, Sachen beschädigen oder Sachen und Tiere einer Sicherstellung entziehen; d) fliehen, andere befreien oder selbst befreit werden oder e) sich töten oder verletzen. ² Bei Transporten oder Einvernahmen können Personen aus Sicherheitsgründen gefesselt werden.	Art. 57 Fesselung Die Schaffhauser Polizei kann eine Person mit Fesseln sichern, wenn hinreichende Anhaltspunkte bestehen, sie werde: a) Menschen angreifen; b) Widerstand gegen polizeiliche Anordnungen leisten, wodurch das polizeiliche Handeln beeinträchtigt wird; c) Tiere verletzen, Sachen beschädigen oder Tiere und Sachen einer Sicherstellung entziehen; d) fliehen, andere Personen befreien oder selbst befreit werden; e) sich töten oder verletzen.

Art. 25 Waffengebrauch ¹ Der Dienst der Polizei erfolgt in der Regel bewaffnet. ² Die Polizei macht, sofern andere verfügbare Mittel nicht ausreichen, in einer den Umständen angemessenen Weise von der Schusswaffe Gebrauch, wenn a) sie oder andere Personen in gefährlicher Weise angegriffen oder mit einem gefährlichen Angriff unmittelbar bedroht werden; b) die dienstlichen Aufgaben im Zusammenhang mit der Verfolgung oder Verhinderung schwerer Verbrechen oder Vergehen nicht anders als durch Schusswaffengebrauch auszuführen sind. ³ Dem Schusswaffengebrauch muss eine deutliche Warnung vorangehen, sofern der Zweck und die Umstände es zulassen.	Art. 51 Schusswaffengebrauch ¹ Wenn andere verfügbare Mittel nicht ausreichen, kann die Schaffhauser Polizei in einer den Umständen angemessenen Weise von der Schusswaffe Gebrauch machen. ² Der Gebrauch der Schusswaffe kann insbesondere gerechtfertigt sein: a) wenn Angehörige der Schaffhauser Polizei oder andere Personen in gefährlicher Weise angegriffen oder mit einem gefährlichen Angriff unmittelbar bedroht werden, b) wenn eine Person eine schwere strafbare Handlung begangen hat oder einer solchen dringend verdächtigt wird und sie fliehen will, c) wenn Personen für andere eine unmittelbar drohende Gefahr an Leib und Leben darstellen und sich der Festnahme zu entziehen versuchen, d) zur Befreiung von Geiseln, e) zur Verhinderung einer unmittelbar drohenden schweren strafbaren Handlung an Einrichtungen, die der Allgemeinheit dienen und die für die Allgemeinheit wegen ihrer Verletzlichkeit eine besondere Gefahr bilden. ³ Dem Einsatz einer Schusswaffe hat eine deutliche Warnung voranzugehen, wenn dies die Umstände zulassen.	Art. 58 Schusswaffengebrauch ¹ Wenn andere verfügbare Mittel nicht ausreichen, kann die Schaffhauser Polizei in einer den Umständen angemessenen Weise von der Schusswaffe Gebrauch machen. ² Der Gebrauch der Schusswaffe kann insbesondere gerechtfertigt sein: a) wenn Angehörige der Schaffhauser Polizei oder andere Personen in gefährlicher Weise angegriffen oder mit einem gefährlichen Angriff unmittelbar bedroht werden; b) wenn eine Person eine schwere strafbare Handlung begangen hat oder einer solchen dringend verdächtigt wird und sie fliehen will; c) wenn eine Person für andere eine unmittelbar drohende Gefahr für Leib und Leben darstellt und sich der Festnahme zu entziehen versucht; d) zur Befreiung von Geiseln; e) zur Verhinderung einer unmittelbar drohenden, schweren strafbaren Handlung an Einrichtungen, welche der Allgemeinheit dienen und für diese wegen ihrer Verletzlichkeit oder ihres Schadenpotentials eine besondere Gefahr bilden. ³ Dem Einsatz einer Schusswaffe hat eine deutliche Warnung, sofern möglich mittels Warnruf, voranzugehen, wenn dies die Umstände zulassen.
--	---	---

	⁴ Sofern es die Umstände erfordern, kann die Schusswaffe auch gegen Tiere und Sachen eingesetzt werden.	⁴ Sofern es die Umstände erfordern, kann die Schusswaffe auch gegen Tiere und Sachen eingesetzt werden.
Art. 25 Waffengebrauch ⁴ Die Polizei hat einer durch Waffengebrauch verletzten Person Hilfe und Beistand zu leisten.	Art. 52 Hilfepflicht der Polizei Werden Personen durch den Einsatz unmittelbaren Zwangs verletzt, leistet ihnen die Schaffhauser Polizei den notwendigen Beistand und verschafft ärztliche Hilfe, soweit es die Umstände zulassen.	Art. 59 Hilfepflicht der Polizei Wird eine Person durch den Einsatz unmittelbaren Zwangs verletzt, leistet ihr die Schaffhauser Polizei den notwendigen Beistand und organisiert ärztliche Hilfe, soweit es die Umstände zulassen.
Art. 3^{bis} Fachstelle Bedrohungsmanagement²¹ ¹ Die Polizei betreibt eine Fachstelle Bedrohungsmanagement. ² Die Fachstelle bezweckt die Früherkennung und Verhinderung von Straftaten durch gefährdende Personen, deren Verhalten oder Äusserungen auf eine Neigung zu Gewalt gegen Dritte hindeuten und die mutmasslich imstande sind, die physische, psychische oder sexuelle Integrität von anderen Personen schwer zu beeinträchtigen. ³ Die Fachstelle koordiniert hierfür präventive Massnahmen nach Art. 25a ff. Sie prüft dabei belastende und entlastende Umstände mit gleicher Sorgfalt.	-	VI. Gewaltschutz 1. Bedrohungsmanagement Art. 60 Fachstelle Bedrohungsmanagement ¹ Die Polizei betreibt eine Fachstelle Bedrohungsmanagement. ² Die Fachstelle bezweckt die Früherkennung und Verhinderung von Straftaten durch gefährdende Personen, deren Verhalten oder Äusserungen auf eine Neigung zu Gewalt gegen Dritte hindeuten und die mutmasslich imstande sind, die physische, psychische oder sexuelle Integrität von anderen Personen schwer zu beeinträchtigen. ³ Die Fachstelle koordiniert hierfür präventive Massnahmen nach Art. 63 ff. Sie prüft dabei belastende und entlastende Umstände mit gleicher Sorgfalt.

Art. 3^{ter} Koordinationsgruppe Bedrohungsmanagement²¹ ¹ Der Regierungsrat setzt zur Unterstützung bei der Risikoeinschätzung und der Massnahmenplanung nach Art. 25d Abs. 6 eine Koordinationsgruppe Bedrohungsmanagement ein. Er ernennt ihre Fachpersonen auf Amtsdauer, soweit sie nicht der Fachstelle angehören. ² Der Koordinationsgruppe gehören an: a) die Fachstelle, b) die Schaffhauser Staatsanwaltschaft, c) die Spitäler Schaffhausen (Psychiatriezentrum), d) die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde des Kantons Schaffhausen, e) die zuständige Opferhilfe Beratungsstelle. ³ Sofern erforderlich kann die Fachstelle weitere Fachpersonen als Teil der Koordinationsgruppe beiziehen. ⁴ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.	-	Art. 61 Koordinationsgruppe Bedrohungsmanagement ¹ Der Regierungsrat setzt zur Unterstützung bei der Risikoeinschätzung und der Massnahmenplanung nach Art. 65 Abs. 6 eine Koordinationsgruppe Bedrohungsmanagement ein. Er ernennt ihre Fachpersonen auf Amtsdauer, soweit sie nicht der Fachstelle angehören. ² Der Koordinationsgruppe gehören an: a) die Fachstelle, b) die Schaffhauser Staatsanwaltschaft, c) die Spitäler Schaffhausen (Psychiatriezentrum), d) die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde des Kantons Schaffhausen, e) die zuständige Opferhilfe Beratungsstelle. ³ Sofern erforderlich kann die Fachstelle weitere Fachpersonen als Teil der Koordinationsgruppe beiziehen.
VIIa. Bedrohungsmanagement²¹ Art. 25a Melderecht²¹ ¹ Auch wer eine gesetzliche oder vertragliche Schweigepflicht zu beachten hat, ist befugt, Personen, von denen nach Einschätzung der Informierenden oder des Informierenden eine Gefahr	V. Gewaltschutz 1. Bedrohungsmanagement Art. 54 Zusammenarbeit zwischen Behörden und weiteren Stellen ¹ Zur Erkennung und Verhinderung von Straftaten von gefährdenden Personen bildet die Schaffhauser Polizei mit anderen öffentlichen Organen eine Arbeitsgruppe Bedrohungsmanagement.	Art. 62 Melderecht ¹ Auch wer eine gesetzliche oder vertragliche Schweigepflicht zu beachten hat, ist befugt, Personen, von denen nach Einschätzung der Informierenden oder des Informierenden eine Gefahr

im Sinne von Art. 3^{bis} Abs. 2 ausgeht, der Fachstelle Bedrohungsmanagement zu melden und diese zu informieren. ² Das Amts- oder Berufsgeheimnis nach Art. 320 oder Art. 321 des Schweizerischen Strafgesetzbuches²² steht einer Meldung und Auskunft nicht entgegen. ³ Vom Melderecht nach Abs. 1 ausgenommen sind Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, welche dem Bundesgesetz über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte vom 23. Juni 2000²³ unterstehen.	² Der Regierungsrat wählt auf Antrag der Polizeikommission die Mitglieder der Arbeitsgruppe Bedrohungsmanagement aus unterschiedlichen Departementen. Die ständigen Mitglieder bestehen aus Vertretern der Spitäler Schaffhausen (Psychiatrie), der Staatsanwaltschaft und der Schaffhauser Polizei. ³ Die Mitglieder der Arbeitsgruppe Bedrohungsmanagement sind für die direkte Zusammenarbeit vom Amtsgeheimnis entbunden. Art. 82 Gefährdungsmeldung Behörden des Kantons und der Gemeinden sowie deren Mitarbeitende dürfen der Schaffhauser Polizei Gefährdungsmeldungen erstatten in Bezug auf Personen, bei denen aufgrund ihres Verhaltens oder ihrer Äusserungen Anlass zur Annahme besteht, dass sie die physische, psychische oder sexuelle Integrität einer anderen Person ernsthaft gefährden könnten. Vorgängig zu einer Meldung sind die Möglichkeiten der Deeskalation auf dem ordentlichen Dienstweg auszuschöpfen.	im Sinne von Art. 60 Abs. 2 ausgeht, der Fachstelle Bedrohungsmanagement zu melden und diese zu informieren. ² Das Amts- oder Berufsgeheimnis nach Art. 320 oder Art. 321 des Schweizerischen Strafgesetzbuches⁵ steht einer Meldung und Auskunft nicht entgegen. ³ Vom Melderecht nach Abs. 1 ausgenommen sind Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, welche dem Bundesgesetz über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte vom 23. Juni 2000⁹ unterstehen.
Art. 25b Zweck der Datenbearbeitung, Datenaustausch und Auskunftsrecht²¹ ¹ Die Fachstelle kann besonders schützenswerte Personendaten zur Abwehr von Gefahren und Verhütung von Straftaten im Sinne von Art. 3^{bis} nach Art. 2 lit. a, d und e des Gesetzes über den Schutz von Personendaten vom 7. März 1994	-	Art. 63 Zweck der Datenbearbeitung, Datenaustausch und Auskunftsrecht ¹ Die Fachstelle kann besonders schützenswerte Personendaten zur Abwehr von Gefahren und Verhütung von Straftaten im Sinne von Art. 60 nach Art. 2 lit. a, d und e des Gesetzes über den Schutz von Personendaten vom 7. März 1994

(DSG)²⁴ bearbeiten und insbesondere verknüpfen, wenn und soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgabe zwingend ist. ² Sie prüft eingehende Auskünfte und Meldungen und legt das weitere Vorgehen fest. Kommt sie zum Schluss, dass von der gemeldeten Person eine Gefahr im Sinne von Art. 3^{bis} Abs. 2 ausgeht, trifft sie weitere Abklärungen. ³ Sie kann zur Erfüllung ihrer Aufgabe besonders schützenswerte Personendaten insbesondere an folgende Behörden, Institutionen sowie Personen im In- und Ausland bekanntgeben und von ihnen Auskünfte einholen: a) kommunale, kantonale, interkantonale und eidgenössische Ämter und Behörden sowie Gerichte; b) Organisationen der Opferhilfe; c) Personen, die einen Gesundheitsberuf ausüben; d) juristische Personen des Privatrechts, sofern diese Aufgaben im Bereich eines gesetzlichen Obligatoriums haben oder Finanzdienstleistungen erbringen; e) Organisationen mit sozialem, präventivem oder unterstützendem Zweck oder Kirchen und Religions- oder Glaubensgemeinschaften; f) Personen, denen gemäss Art. 25a ein Melderecht zusteht. ⁴ Sie kann im sozialen Umfeld der gefährdenden Person Dritte, insbesondere Angehörige, Nachbarn, Personen aus dem Arbeitsumfeld oder andere Bezugspersonen um Auskunft ersuchen,		(DSG)¹⁰ bearbeiten und insbesondere verknüpfen, wenn und soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgabe zwingend ist. ² Sie prüft eingehende Auskünfte und Meldungen und legt das weitere Vorgehen fest. Kommt sie zum Schluss, dass von der gemeldeten Person eine Gefahr im Sinne von Art. 60 Abs. 2 ausgeht, trifft sie weitere Abklärungen. ³ Sie kann zur Erfüllung ihrer Aufgabe besonders schützenswerte Personendaten insbesondere an folgende Behörden, Institutionen sowie Personen im In- und Ausland bekanntgeben und von ihnen Auskünfte einholen: a) kommunale, kantonale, interkantonale und eidgenössische Ämter und Behörden sowie Gerichte; b) Organisationen der Opferhilfe; c) Personen, die einen Gesundheitsberuf ausüben; d) juristische Personen des Privatrechts, sofern diese Aufgaben im Bereich eines gesetzlichen Obligatoriums haben oder Finanzdienstleistungen erbringen; e) Organisationen mit sozialem, präventivem oder unterstützendem Zweck oder Kirchen und Religions- oder Glaubensgemeinschaften; f) Personen, denen gemäss Art. 62 ein Melderecht zusteht. ⁴ Sie kann im sozialen Umfeld der gefährdenden Person Dritte, insbesondere Angehörige, Nachbarn, Personen aus dem Arbeitsumfeld oder andere Bezugspersonen um Auskunft ersuchen,
--	--	--

wenn und soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgabe zwingend ist. ⁵ Sie kann im sozialen Umfeld der gefährdeten Person Auskünfte einholen, wenn deren Einverständnis vorliegt. ⁶ Sie weist Institutionen sowie Personen, bei denen sie Auskünfte einholt, auf die Freiwilligkeit der Auskunftserteilung sowie die datenschutzrechtlichen Bestimmungen hin und wahrt soweit als möglich die Persönlichkeitsrechte der gefährdenden Person. Ämter und Behörden des Kantons Schaffhausen sowie der Schaffhauser Gemeinden trifft eine Auskunftspflicht, wobei das Amts- oder Berufsgeheimnis gemäss Art. 320 und Art. 321 StGB¹ nicht entgegensteht. ⁷ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.		wenn und soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgabe zwingend ist. ⁵ Sie kann im sozialen Umfeld der gefährdeten Person Auskünfte einholen, wenn deren Einverständnis vorliegt. ⁶ Sie weist Institutionen sowie Personen, bei denen sie Auskünfte einholt, auf die Freiwilligkeit der Auskunftserteilung sowie die datenschutzrechtlichen Bestimmungen hin und wahrt soweit als möglich die Persönlichkeitsrechte der gefährdenden Person. Ämter und Behörden des Kantons Schaffhausen sowie der Schaffhauser Gemeinden trifft eine Auskunftspflicht, wobei das Amts- oder Berufsgeheimnis gemäss Art. 320 und Art. 321 StGB⁵ nicht entgegensteht.
Art. 25c Massnahmen und Auskunft gegenüber der gefährdeten Person²¹ Die Fachstelle kann: a) die gefährdete Person auf die Gefährdungslage ansprechen und auf Beratungsangebote hinweisen; b) der gefährdeten Person Auskunft über die gefährdende Person erteilen, wenn dies für die Abwendung oder Verhütung einer Gefahr im Sinne von Art. 3^{bis} Abs. 2 erforderlich ist.	-	Art. 64 Massnahmen und Auskunft gegenüber der gefährdeten Person Die Fachstelle kann: a) die gefährdete Person auf die Gefährdungslage ansprechen und auf Beratungsangebote hinweisen; b) der gefährdeten Person Auskunft über die gefährdende Person erteilen, wenn dies für die Abwendung oder Verhütung einer Gefahr im Sinne von Art. 60 Abs. 2 erforderlich ist.
Art. 25d Massnahmen gegenüber der gefährdenden Person²¹ ¹ Die Fachstelle kann die gefährdende Person auf ihr Verhalten ansprechen, auf Beratungsangebote hinweisen und sie über die Folgen der	Art. 53 Abklärung der Gefährdungslage und Gefährderansprache Gibt eine Person Anlass zur Annahme, dass sie die physische, psychische oder sexuelle Integrität einer anderen Person ernsthaft gefährden	Art. 65 Massnahmen gegenüber der gefährdenden Person ¹ Die Fachstelle kann die gefährdende Person auf ihr Verhalten ansprechen, auf Beratungsangebote hinweisen und sie über die Folgen der

Missachtung gesetzeskonformen Verhaltens orientieren. ² Die gefährdende Person ist bei der Vorladung für die Ansprache darauf hinzuweisen, dass sie eine Vertrauensperson beiziehen kann. ³ Die Fachstelle orientiert zu Beginn der Ansprache die gefährdende Person, dass ihre Daten von der Fachstelle gemäss Art. 25b bearbeitet werden, sie über die Teilnahme hinaus keine Mitwirkungspflichten hat und allfällige Aussagen unter Umständen den Strafverfolgungsbehörden oder anderen Behörden soweit erforderlich zugänglich gemacht werden müssen. ⁴ Sie übergibt die Verfügung in der Regel anlässlich der Ansprache oder stellt sie der gefährdeten Person schriftlich zu. Gleichzeitig orientiert sie über den Rechtsschutz gemäss dem Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen vom 20. September 1971²⁵. ⁵ Sie kann die gefährdende Person für die Ansprache vorladen oder die Ansprache an ihrem Aufenthaltsort durchführen, wenn es für die Einschätzung des Risikopotentials erforderlich ist, namentlich zur Einschätzung der Lebensumstände, der Familienverhältnisse oder der Beziehungsdynamik. ⁶ Leistet eine Person einer Vorladung ohne hinreichenden Grund keine Folge, kann die Polizei sie vorführen. In diesem Falle muss vorgängig schriftlich auf die Möglichkeit der Vorführung hingewiesen worden sein. ⁷ Die Fachstelle trifft mit Mitgliedern der Koordinationsgruppe eine Einschätzung betreffend Ri-	könnte (gefährdende Person), kann die Schaffhauser Polizei: a) Informationen über sie einholen und Massnahmen zur Einschätzung der Gefährlichkeit dieser Person ergreifen; b) nach Massgabe von Art. 80 ff. die dafür notwendigen Daten einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten erheben und diese mit den relevanten Stellen austauschen und c) diese Person auf ihr Verhalten ansprechen und sie über das gesetzeskonforme Verhalten sowie die Folgen der Missachtung informieren.	Missachtung gesetzeskonformen Verhaltens orientieren. ² Die gefährdende Person ist bei der Vorladung für die Ansprache darauf hinzuweisen, dass sie eine Vertrauensperson beiziehen kann. ³ Die Fachstelle orientiert zu Beginn der Ansprache die gefährdende Person, dass ihre Daten von der Fachstelle gemäss Art. 63 bearbeitet werden, sie über die Teilnahme hinaus keine Mitwirkungspflichten hat und allfällige Aussagen unter Umständen den Strafverfolgungsbehörden oder anderen Behörden soweit erforderlich zugänglich gemacht werden müssen. ⁴ Sie übergibt die Verfügung in der Regel anlässlich der Ansprache oder stellt sie der gefährdeten Person schriftlich zu. Gleichzeitig orientiert sie über den Rechtsschutz gemäss dem Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen vom 20. September 1971¹¹. ⁵ Sie kann die gefährdende Person für die Ansprache vorladen oder die Ansprache an ihrem Aufenthaltsort durchführen, wenn es für die Einschätzung des Risikopotentials erforderlich ist, namentlich zur Einschätzung der Lebensumstände, der Familienverhältnisse oder der Beziehungsdynamik. ⁶ Leistet eine Person einer Vorladung ohne hinreichenden Grund keine Folge, kann die Polizei sie vorführen. In diesem Falle muss vorgängig schriftlich auf die Möglichkeit der Vorführung hingewiesen worden sein. ⁷ Die Fachstelle trifft mit Mitgliedern der Koordinationsgruppe eine Einschätzung betreffend Ri-
--	--	---

siko, arbeitet bei der Prüfung allfällig zu treffender Massnahmen anderer Behörden, Institutionen und Fachpersonen mit diesen zusammen und koordiniert die zu ergreifenden Massnahmen. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.		siko, arbeitet bei der Prüfung allfällig zu treffender Massnahmen anderer Behörden, Institutionen und Fachpersonen mit diesen zusammen und koordiniert die zu ergreifenden Massnahmen.
Art. 25e Auskunft gegenüber der gefährdeten Person²¹ Die gefährdende Person hat Anspruch auf Einsicht in die Akten, soweit nicht überwiegende öffentliche oder schutzwürdige private Interessen entgegenstehen.	-	Art. 66 Auskunft gegenüber der gefährdeten Person Die gefährdende Person hat Anspruch auf Einsicht in die Akten, soweit nicht überwiegende öffentliche oder schutzwürdige private Interessen entgegenstehen.
Art. 25f Auskunft an Dritte²¹ Die Fachstelle kann den meldenden Personen, Behörden und Institutionen Auskunft über die Art der Erledigung ihrer Meldung erteilen.	-	Art. 67 Auskunft an Dritte Die Fachstelle kann den meldenden Personen, Behörden und Institutionen Auskunft über die Art der Erledigung ihrer Meldung erteilen.
Art. 25g Löschung von Daten²¹ ¹ Die Fachstelle löscht die Daten zu einer Person nach zehn Jahren. Massgebend für den Beginn des Fristenlaufs ist der letzte auf eine Gefährdung gemäss Art. 3 ^{bis} Abs. 2 hinweisende Datenzuwachs. ² Sie muss die Daten zu einer Person nach drei Monaten von Amtes wegen löschen, wenn sie feststellt, dass von der gemeldeten Person keine Gefahr im Sinne von Art. 3 ^{bis} Abs. 2 ausgeht.	-	Art. 68 Löschung von Daten ¹ Die Fachstelle löscht die Daten zu einer Person nach zehn Jahren. Massgebend für den Beginn des Fristenlaufs ist der letzte auf eine Gefährdung gemäss Art. 60 Abs. 2 hinweisende Datenzuwachs. ² Sie muss die Daten zu einer Person nach drei Monaten von Amtes wegen löschen, wenn sie feststellt, dass von der gemeldeten Person keine Gefahr im Sinne von Art. 60 Abs. 2 ausgeht.

Art. 24a⁶ Polizeiliches Wegweisungsrecht und Rückkehrverbot bei häuslicher Gewalt ¹ Die Polizei kann eine Person, die ihre Mitbewohner ernsthaft an Leib und Leben gefährdet, aus der gemeinsamen Wohnung und deren unmittelbarer Umgebung wegweisen und die Rückkehr vorübergehend, längstens für 14 Tage, verbieten. Mit der Wegweisung können Anordnungen wie Verbot des Betretens des Arbeitsplatzes oder ein Verbot der Kontaktaufnahme durch Fernmeldemittel verbunden werden. Art. 24c⁶ Vollzug der Wegweisung ¹ Die Polizei kann der weggewiesenen Person alle Schlüssel zur Wohnung abnehmen. ² Die weggewiesene Person erhält Gelegenheit, die nötigen Gegenstände des persönlichen Bedarfs mitzunehmen. Sie bezeichnet eine Zustelladresse in der Schweiz. Unterlässt sie dies, so	2. Häusliche Gewalt und Stalking Art. 55 Massnahmen bei häuslicher Gewalt ² Häusliche Gewalt liegt vor, wenn Personen innerhalb einer bestehenden oder aufgelösten familiären, ehelichen oder partnerschaftlichen Beziehung sowie einer Hausgemeinschaft physische, psychische, sexuelle oder wirtschaftliche Gewalt ausüben oder androhen. ¹ Die Schaffhauser Polizei kann eine Person bei häuslicher Gewalt aus der gemeinsamen Wohnung und deren unmittelbarer Umgebung wegweisen und die Rückkehr vorübergehend, längstens für 14 Tage, verbieten. Mit der Wegweisung können Anordnungen wie Verbot des Betretens des Arbeitsplatzes, ein Annäherungs- oder Kontaktverbot einschliesslich eines Verbotes der Kontaktaufnahme durch Kommunikationsmittel verbunden werden. ³ Die Schaffhauser Polizei kann der weggewiesenen Person alle Schlüssel zur Wohnung abnehmen. ⁴ Die weggewiesene Person erhält Gelegenheit, die nötigen Gegenstände des persönlichen Be-	2. Polizeiliche Massnahmen Art. 69 Massnahmen bei häuslicher Gewalt ¹ Häusliche Gewalt liegt unabhängig vom Wohnsitz vor, wenn Personen innerhalb einer bestehenden oder aufgelösten familiären, ehelichen oder partnerschaftlichen Beziehung sowie einer Hausgemeinschaft physische, psychische, sexuelle oder wirtschaftliche Gewalt ausüben oder androhen. ² Die Schaffhauser Polizei kann eine Person bei häuslicher Gewalt aus der gemeinsamen Wohnung und deren unmittelbarer Umgebung wegweisen und die Rückkehr vorübergehend, längstens jedoch für 14 Tage, verbieten. Auf Antrag der gefährdeten Person kann das Zwangsmassnahmengericht die Massnahme um längstens 30 Tage verlängern. ³ Mit der Wegweisung können Anordnungen wie das Verbot des Betretens des Arbeitsplatzes der von häuslicher Gewalt betroffenen Personen, ein Annäherungs- oder Kontaktverbot einschliesslich eines Verbots der Kontaktaufnahme durch Kommunikationsmittel zur von häuslicher Gewalt betroffenen Personen verbunden werden. ⁴ Die Schaffhauser Polizei kann der weggewiesenen Person alle Schlüssel oder andere Zugangsmittel zur Wohnung und anderen gemeinsam benutzten Räumen abnehmen. Die weggewiesene Person erhält Gelegenheit, die nötigen Gegenstände des persönlichen Bedarfs mitzunehmen.
--	---	---

erfolgt die Hinterlegung der Verfügung bei der Schaffhauser Polizei, bis eine Bekanntgabe der Zustelladresse erfolgt. Die betroffene Person ist darauf hinzuweisen. Art. 24a⁶ Polizeiliches Wegweisungsrecht und Rückkehrverbot bei häuslicher Gewalt ⁶ Wird beim Zivilrichter vor Ablauf der Wegweisungsdauer ein Gesuch um Anordnung von gleichgerichteten Massnahmen gestellt, kann die polizeiliche Verfügung auf Antrag der Beteiligten bis zum Entscheid des Zivilrichters, maximal jedoch um 14 Tage, verlängert werden. ² Die Polizei hebt das Rückkehrverbot und die damit zusammenhängenden Anordnungen auf, sobald anzunehmen ist, dass von der weggewiesenen Person keine Gefährdung der Mitbewohner mehr ausgeht und wenn die gefährdete Person diese freiwillig wieder in die Wohnung aufnimmt oder sie die Aufhebung ausdrücklich und aus freiem Willen verlangt. ³ Die Wegweisung und das Rückkehrverbot und dessen Aufhebung werden durch die Offiziere und die vom Regierungsrat ermächtigten Unteroffiziere angeordnet. Art. 24c⁶ Vollzug der Wegweisung ³ Die Beteiligten sind von der Polizei auf geeignete Beratungsstellen, Hilfsangebote und auf mögliche polizeiliche Begleitung hinzuweisen.	darfs mitzunehmen. Sie bezeichnet eine Zustelladresse in der Schweiz. Unterlässt sie dies, so erfolgt die Hinterlegung der Verfügung bei der Schaffhauser Polizei, bis eine Bekanntgabe der Zustelladresse erfolgt. Die betroffene Person ist darauf hinzuweisen.	
---	--	--

-	-	Art. 70 Meldepflicht und -recht ¹ Die Schaffhauser Polizei hat Fälle häuslicher Gewalt der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde zu melden, wenn Minderjährige davon betroffen sind. ² Die Schaffhauser Polizei kann die Anordnung einer Wegweisung anderen Behörden mitteilen, soweit diese zur Erfüllung ihrer Aufgaben auf diese Information angewiesen sind und die Information zum Schutz von häuslicher Gewalt betroffenen Personen erforderlich ist.
-	Art. 56 Massnahmen bei Stalking ² Stalking liegt vor, wenn eine Person, eine andere Person direkt, über Dritte oder unter Verwendung von Kommunikationsmitteln wiederholt bedroht, belästigt, verfolgt, ihr auflauert, nachstellt oder eine andere vergleichbare Handlung vornimmt und dadurch ihre Lebensgestaltung schwerwiegend beeinträchtigt. ¹ Die Schaffhauser Polizei kann eine stalkende Person von der unmittelbaren Umgebung der Wohnung der gefährdeten Person vorübergehend, längstens für 14 Tage, wegweisen. Mit der Wegweisung können Anordnungen wie Verbot des Betretens des Arbeitsplatzes, ein Annäherungs- oder Kontaktverbot einschliesslich eines Verbotes der Kontaktaufnahme durch Kommunikationsmittel verbunden werden.	Art. 71 Massnahmen bei Nachstellung ¹ Nachstellung liegt vor, wenn jemand durch mehrmaliges Belästigen, Auflauern, Nachstellen oder Drohen eine Person in deren Handlungsfreiheit beeinträchtigt oder gefährdet. ² Die Schaffhauser Polizei kann eine nachstellende Person von der unmittelbaren Umgebung der Wohnung der gefährdeten Person vorübergehend, längstens jedoch für 14 Tage, wegweisen. Auf Antrag der gefährdeten Person kann das Zwangsmassnahmengericht die Massnahme um längstens 30 Tage verlängern. ³ Mit der Wegweisung können Anordnungen wie das Verbot des Betretens des Arbeitsplatzes der gefährdeten Person, ein Annäherungs- oder Kontaktverbot einschliesslich eines Verbots der Kontaktaufnahme durch Kommunikationsmittel zur gefährdeten Person verbunden werden.

Art. 24a⁶ Polizeiliches Wegweisungsrecht und Rückkehrverbot bei häuslicher Gewalt ⁴ Der Entscheid wird den Betroffenen durch die Angehörigen der Polizei nach der Tatbestandsaufnahme vorerst mündlich und unter Hinweis auf Art. 292 StGB eröffnet. ⁵ Die schriftliche Wegweisungsverfügung ist summarisch zu begründen, hat neben der Androhung von Art. 292 StGB eine Rechtsmittelbelehrung zu enthalten und ist der weggewiesenen Person so bald als möglich, spätestens jedoch drei Arbeitstage nach der mündlich eröffneten Wegweisung, zuzustellen.	Art. 57 Verfahren ¹ Der Entscheid wird den Betroffenen nach der Tatbestandsaufnahme vorerst mündlich und unter Hinweis auf Art. 292 StGB eröffnet. ² Die schriftliche Wegweisungsverfügung ist zu begründen, hat die Androhung von Art. 292 StGB und eine Rechtsmittelbelehrung zu enthalten und ist der weggewiesenen Person so bald als möglich, spätestens jedoch drei Arbeitstage nach der mündlich eröffneten Wegweisung, zuzustellen. ³ Ist die persönliche Aushändigung der Verfügung trotz sachdienlicher Nachforschungen nicht möglich, wird die weggewiesene Person durch geeignete Bekanntmachung am Ort, wo sie wohnt oder sich gewöhnlich aufhält, aufgefordert, sich sofort bei der Schaffhauser Polizei zu melden. Meldet sie sich innert drei Tage nicht, wird die Verfügung im Amtsblatt veröffentlicht.	Art. 72 Mitteilung ¹ Die Schaffhauser Polizei teilt die angeordneten Massnahmen den Betroffenen schriftlich mit. In der Regel händigt sie die Verfügung der gefährdenden und der gefährdeten Person zusammen mit einer Information über das weitere Verfahren persönlich aus. ² Die angeordneten Massnahmen ergehen in der Regel unter der Strafandrohung gemäss Art. 292 StGB⁵. ³ Ist die persönliche Aushändigung der Verfügung trotz sachdienlicher Nachforschungen nicht möglich, wird die weggewiesene Person durch geeignete Bekanntmachung am Ort, wo sie wohnt oder sich gewöhnlich aufhält, aufgefordert, sich sofort bei der Schaffhauser Polizei zu melden. Meldet sie sich innert drei Tagen nicht, gilt die Verfügung als zugestellt. ⁴ Wurde eine gefährdende Person aus ihrer Wohnung gewiesen, hat sie eine Kontaktadresse zu bezeichnen. Unterlässt sie dies, können Vorladungen und Verfügungen nach diesem Gesetz während der Geltungsdauer der Schutzmassnahmen bei der Schaffhauser Polizei hinterlegt werden und gelten als zugestellt.
---	---	--

-	Art. 57 Verfahren ⁵ Die Schaffhauser Polizei hebt die Wegweisung und die damit zusammenhängenden Anordnungen auf, sobald anzunehmen ist, dass von der weggewiesenen Person keine Gefährdung mehr ausgeht und wenn die gefährdete Person diese freiwillig wieder in die Wohnung aufnimmt oder sie die Aufhebung ausdrücklich und aus freiem Willen verlangt. ⁴ Wird beim Zivilrichter vor Ablauf der Wegweisungsdauer ein Gesuch um Anordnung von gleichgerichteten Massnahmen gestellt, kann die polizeiliche Verfügung auf Antrag der Beteiligten bis zum Entscheid des Zivilrichters, maximal jedoch um 14 Tage, verlängert werden.	Art. 73 Verfahren ¹ Die gefährdende Person kann die Massnahme beim Kantonsgericht anfechten. Dem Rechtsmittel kommt keine aufschiebende Wirkung zu. ² Ändern sich die Verhältnisse, können die Betroffenen gemeinsam bei der Schaffhauser Polizei die Aufhebung oder Änderung der angeordneten Massnahmen beantragen. ³ Die Anordnung straf- oder zivilrechtlicher Zwangsmassnahmen hebt die polizeilich angeordneten Massnahmen nicht auf.
Art. 24b¹²	-	-
-	VI. Massnahmen der Gemeinden Art. 58 Befragung Die Gemeindebehörde kann eine Person ohne die Beachtung besonderer Formvorschriften zu Sachverhalten in ihrem Aufgabengebiet befragen.	VII. Kommunalpolizeiliche Massnahmen Art. 74 Befragung Die für den Vollzug dieses Gesetzes zuständige Gemeindebehörde kann eine Person ohne die Beachtung besonderer Formvorschriften zu Sachverhalten in ihrem Aufgabengebiet befragen.

-	Art. 59 Identitätsbefragung und Ausweisvorzeigepflicht ¹ Wenn es zur Erfüllung ihrer amtlichen Aufgaben notwendig ist, ist die Gemeindebehörde befugt, eine Person zur Identitätsbefragung anzuhalten. Die angehaltene Person ist verpflichtet, Angaben zur Person zu machen sowie mitgeführte Ausweis- und Bewilligungspapiere vorzuzeigen. ² Angehörige der Gemeindebehörde weisen sich vor jeder Amtshandlung als Mitarbeitende ihrer Gemeinde aus, sofern die Umstände dies zulassen.	Art. 75 Identitätsbefragung und Ausweisvorzeigepflicht ¹ Wenn es zur Erfüllung ihrer amtlichen Aufgaben notwendig ist, ist die zuständige Gemeindebehörde befugt, eine Person zur Identitätsbefragung anzuhalten. Die angehaltene Person ist verpflichtet, Angaben zur Person zu machen sowie mitgeführte Ausweis- und Bewilligungspapiere vorzuzeigen. ² Angehörige der zuständigen Gemeindebehörde weisen sich aus, sofern dies für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.
-	Art. 60 Betreten privater Grundstücke Wenn es zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig ist, kann die Gemeindebehörde private Grundstücke ohne Einwilligung der Person betreten, die am Grundstück berechtigt ist.	Art. 76 Betreten privater Grundstücke Wenn es zur Erfüllung ihrer amtlichen Aufgaben notwendig ist, kann die zuständige Gemeindebehörde private Grundstücke ohne Einwilligung der am Grundstück berechtigten Person betreten.
-	Art. 61 Wegweisung und Fernhaltung von Personen ¹ Die Gemeindebehörde ist zur Erfüllung ihrer Aufgaben gemäss Art. 3 befugt, eine Person von einem öffentlichen Ort wegzuweisen oder für längstens 24 Stunden fernzuhalten, wenn: a) die Person oder eine Ansammlung von Personen, der sie angehört, die öffentliche Sicherheit und Ordnung stört oder gefährdet;	Art. 77 Wegweisung und Fernhaltung von Personen ¹ Die zuständige Gemeindebehörde kann zur Erfüllung ihrer amtlichen Aufgaben gemäss Art. 5 eine Person für längstens 24 Stunden von einem öffentlichen Ort wegzweisen oder fernhalten, wenn: a) diese die öffentliche Sicherheit und Ordnung stört oder gefährdet;

	b) die Person oder eine Ansammlung von Personen, der sie angehört, Dritte erheblich belästigt, gefährdet oder unberechtigt an der bestimmungsgemässen Nutzung des öffentlich zugänglichen Raumes hindert; c) Einsatzkräfte der Polizei, des Zivilschutzes, der Feuerwehr oder des Rettungsdienstes behindert oder gefährdet werden; d) die Person selber ernsthaft und unmittelbar gefährdet ist oder e) die Wahrung der Rechte von Personen dies erfordert. ² In besonderen Fällen, insbesondere bei Ausführungs-, Fortsetzungs- oder Wiederholungsgefahr der Gefährdung oder Störung, kann die Gemeindebehörde das Verbot unter Androhung der Straffolgen von Art. 292 Strafgesetzbuch (StGB) für höchstens 14 Tage verfügen. ³ Die Wegweisung und Fernhaltung ist zu dokumentieren und die Schaffhauser Polizei darüber zu informieren.	b) diese in erheblicher Weise Dritte belästigt, gefährdet oder unberechtigt an der bestimmungsgemässen Nutzung des öffentlich zugänglichen Raumes hindert; c) diese Einsatzkräfte der Polizei, des Zivilschutzes, der Feuerwehr oder des Rettungsdienstes behindert oder gefährdet; d) diese selbst ernsthaft und unmittelbar gefährdet ist; e) die Wahrung der Rechte von anderen Personen dies erfordert. ² Die Verfügung legt die Dauer und den räumlichen Geltungsbereich der Massnahme fest. ³ Die Wegweisung und die Fernhaltung sind schriftlich zu dokumentieren und der Schaffhauser Polizei mitzuteilen.
-	Art. 62 Wegschaffung und Fernhaltung von Sachen und Tieren ¹ Die Gemeindebehörde ist befugt, Sachen und Tiere von einem Ort fernzuhalten, wegzuschaffen oder wegschaffen zu lassen, wenn sie:	Art. 78 Wegschaffung und Fernhaltung von Tieren und Sachen ¹ Die zuständige Gemeindebehörde ist befugt, Sachen und Tiere von einem Ort fernzuhalten, wegzuschaffen oder wegschaffen zu lassen, wenn sie:

	a) vorschriftswidrig auf öffentlichem Grund abgestellt sind; b) öffentliche Arbeiten oder die bestimmungsgemässe Nutzung des öffentlich zugänglichen Raumes behindern oder gefährden oder c) eine erhebliche Gefährdung für Personen, Tiere oder Sachen von namhaftem Wert darstellen. ² Die Massnahme wird der verantwortlichen Person angedroht. In dringenden Fällen oder wenn die verantwortliche Person nicht innert nützlicher Frist erreicht werden kann, kann von der Androhung abgesehen werden. ³ Die Rückgabe kann von der Zahlung der Kosten abhängig gemacht werden.	a) vorschriftswidrig auf öffentlichem Grund abgestellt sind; b) öffentliche Arbeiten oder die bestimmungsgemässe Nutzung des öffentlich zugänglichen Raums behindern oder gefährden; c) eine erhebliche Gefährdung für Personen, Tiere oder Sachen von namhaftem Wert darstellen. ² Die Massnahme wird der verantwortlichen Person vorgängig angedroht. In dringenden Fällen oder wenn die verantwortliche Person nicht innert nützlicher Frist erreicht werden kann, kann von der Androhung abgesehen werden. ³ Die Rückgabe kann von der Zahlung der Kosten abhängig gemacht werden.
-	Art. 63 Sicherstellung von Sachen und Tieren ¹ Die Gemeindebehörde ist befugt, eine Sache oder ein Tier sicherzustellen: a) um eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwehren; b) um die Person, die das Eigentum oder den rechtmässigen Besitz daran hat, vor deren Verlust oder Beschädigung zu schützen; c) wenn anzunehmen ist, dass die Sache oder das Tier zu einer strafbaren Handlung dienen könnten, oder d) um Tiere, die unter erheblicher Verletzung massgeblicher Vorschriften gehalten	Art. 79 Sicherstellung von Tieren und Sachen ¹ Die zuständige Gemeindebehörde ist befugt, ein Tier oder eine Sache sicherzustellen: a) um eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwehren; b) um die Person, welche das Eigentum oder den rechtmässigen Besitz daran hat, vor deren Verlust oder Beschädigung zu schützen; c) wenn anzunehmen ist, dass das Tier oder die Sache zu einer strafbaren Handlung dienen könnte.

	ten werden, zu schützen, sofern die zuständige Behörde nicht rechtzeitig Massnahmen treffen kann. ² Der Person, bei der eine Sache oder das Tier sichergestellt wird, ist der Grund der Sicherstellung mitzuteilen. ³ Über die sichergestellten Sachen und Tiere wird ein Verzeichnis erstellt. Den Betroffenen wird eine Kopie abgegeben. ⁴ Die Sachen und Tiere werden gekennzeichnet und verwahrt. Tiere sind in fachkundige Obhut zu geben. ⁵ Die Herausgabe sichergestellter Sachen und Tiere richtet sich nach Art. 45, die Verwertung und Vernichtung sichergestellter Sachen nach Art. 46 f.	² Der Person, bei der das Tier oder die Sache sichergestellt wird, ist der Grund der Sicherstellung mitzuteilen. ³ Die Herausgabe sichergestellter Tiere und Sachen richtet sich nach Art. 53, die Verwertung von sichergestellten Tieren und Sachen nach Art. 54 sowie die Vernichtung sichergestellter Sachen nach Art. 55.
-	-	Art. 80 Überwachung des ruhenden Verkehrs Die Gemeinden können die Überwachung des ruhenden Verkehrs an private Sicherheitsunternehmen übertragen.
-	Art. 6 Vorrecht der Schaffhauser Polizei ² Private, Gemeindebehörden und andere kantonale Behörden sowie ihre Mitarbeitenden dürfen nicht den Anschein erwecken, dass sie ermächtigt sind, unmittelbaren Zwang auszuüben. Es ist ihnen insbesondere untersagt, Bezeichnungen und Ausweise zu verwenden sowie Uniformen	Art. 81 Kommunale Polizeibehörden ¹ Die Uniform und die Fahrzeuge der kommunalen Polizeibehörden müssen sich deutlich von derjenigen der Schaffhauser Polizei unterscheiden. ² Die Gemeinde kann Angehörige der kommunalen Polizeibehörde zum Selbst- und Drittschutz mit Mehrzweckstöcken oder Geräten, die nicht

	zu tragen, die zu Verwechslungen mit der Schaffhauser Polizei führen können. ³ Vorbehalten bleiben abweichende Befugnisse, die im Bundesrecht oder in einem kantonalen Gesetz vorgesehen sind.	unter das Bundesgesetz über Waffen, Waffenzubehör und Munition vom 20. Juni 1997¹² fallen, namentlich mit Pfeffersprays, ausstatten. ³ Die Gemeinde kann eigenes Polizeipersonal einsetzen. Dieses muss über eine Aus- und Weiterbildung gemäss Art. 7 Abs. 1 lit. a oder b verfügen und ist befugt, seinen Dienst bewaffnet auszuüben und seine Waffe nötigenfalls analog zu Art. 58 einsetzen
-	-	Art. 82 Vorübergehendes Festhalten ¹ Verfügt eine Gemeindebehörde über Angehörige mit einer Aus- und Weiterbildung gemäss Art. 7 Abs. 1 lit. a oder b, kann sie eine Person für höchstens drei Stunden vorübergehend festhalten, wenn diese: a) ihrer Verpflichtung nicht nachkommt, Angaben zu ihrer Person zu machen (Art. 75 Abs. 1) und die Identitätsfeststellung für die Erfüllung der Gemeindeaufgaben zwingend notwendig ist; b) der Schaffhauser Polizei zum polizeilichen Gewahrsam (Art. 31 Abs. 1) übergeben werden soll. ² Übergaben nach Abs. 1 lit. b sind gemäss Vorgaben der Schaffhauser Polizei schriftlich zu dokumentieren.

Art. 27^{10, 13} Private Sicherheitsdienstleistungen ¹ Personen, die Sicherheitsdienstleistungen erbringen (Sicherheitsangestellte), und natürliche und juristische Personen, die Sicherheitsdienstleistungen anbieten und erbringen (Sicherheitsunternehmen), bedürfen einer Bewilligung der Schaffhauser Polizei. ² Als Sicherheitsdienstleistungen gelten namentlich Kontroll- und Aufsichtsdienste einschliesslich des Türsteherdienstes, Bewachungs- und Überwachungsdienste, Schutzdienste für Personen und Güter mit erhöhter Gefährdung, Sicherheitstransporte von Personen, Gütern und Wertsachen, Detektivdienste und der Betrieb von Alarm-, Einsatz- und Sicherheitszentralen. ³ Nicht als Sicherheitsdienstleistungen gelten Kontroll-, Aufsichts- und Verkehrsdienste von untergeordneter Bedeutung, namentlich Ticketkontrollen, Kassadienste, Besucherleitdienste und Besucherbetreuungsdienste. ⁴ Sicherheitsangestellte und Sicherheitsunternehmen sind verpflichtet, a) der Polizei Auskunft über getroffene und geplante Massnahmen zu erteilen und alle besonderen Vorkommnisse zu melden; b) über ihre Wahrnehmungen aus dem Bereich der Tätigkeit der Polizei Stillschweigen zu bewahren; c) alles zu unterlassen, was die Erfüllung der Aufgaben der Polizei beeinträchtigen und	VIII. Sicherheitsdienstleistungen Privater Art. 69 Bewilligungs- und meldepflichtige Tätigkeiten ³ Der Regierungsrat bestimmt die Kategorien der bewilligungspflichtigen privaten Sicherheitsdienstleistungen.	VIII. Private Sicherheitsdienstleistungen Art. 83 Begriff ¹ Private Sicherheitsdienstleistungen umfassen die Tätigkeiten von Kontroll- und Aufsichtsdiensten, insbesondere a) Türsteherdiensten; b) Bewachungs- und Überwachungsdiensten; c) Schutzdiensten für Personen und Güter mit erhöhter Gefährdung; d) Sicherheitstransporten von Personen, Gütern und Wertsachen. ² Nicht als private Sicherheitsdienstleistungen gelten Kontroll-, Aufsichts- und Verkehrsdienste von untergeordneter Bedeutung, namentlich Ticketkontrollen, Kassen-, Besucherleit- und Besucherbetreuungsdienste.
--	--	--

zur Verwechslung mit Polizeiorganen führen könnte. ⁵ Widerhandlungen werden mit Busse bestraft.		
-	Art. 69 Bewilligungs- und meldepflichtige Tätigkeiten ¹ Eine Bewilligung der Schaffhauser Polizei für private Sicherheitsdienstleistungen ist erforderlich für: a) natürliche und juristische Personen, die Sicherheitsdienstleistungen erbringen (Sicherheitsunternehmen) und b) natürliche Personen, die Sicherheitsdienstleistungen erbringen (Sicherheitsangestellte). ² Ausgenommen von der Bewilligungspflicht sind Sicherheitsunternehmen und Sicherheitsangestellte, die über eine Bewilligung eines anderen Kantons verfügen. Sie unterstehen einer vorgängigen Meldepflicht.	Art. 84 Bewilligungs- und meldepflichtige Tätigkeiten ¹ Eine Bewilligung der Schaffhauser Polizei für private Sicherheitsdienstleistungen ist erforderlich für: a) natürliche und juristische Personen (Sicherheitsunternehmen), die gewerbmässig Sicherheitsdienstleistungen erbringen, und b) natürliche Personen (Sicherheitsangestellte), die Sicherheitsdienstleistungen erbringen. ² Sicherheitsunternehmen und Sicherheitsangestellte, die über eine Bewilligung eines anderen Kantons verfügen, unterstehen nur einer vorgängigen Meldepflicht.
Art. 27a¹¹ Bewilligungsvoraussetzungen ² Einer Person wird bewilligt, ein Sicherheitsunternehmen oder eine Zweigniederlassung zu führen, wenn sie a) Schweizer Staatsangehörige, Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäi-	Art. 70 Bewilligungsvoraussetzungen und -modalitäten ¹ Sicherheitsunternehmen wird die Bewilligung erteilt, wenn die gesuchstellende Person bzw. bei juristischen Personen die geschäftsführende Person nachweist, dass a) sie Schweizer Staatsangehörige, Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder der Europäischen	Art. 85 Bewilligungsvoraussetzungen und -modalitäten ¹ Die Schaffhauser Polizei erteilt Sicherheitsunternehmen die Bewilligung, wenn die gesuchstellende Person respektive bei juristischen Personen die geschäftsführende Person nachweist, dass a) sie Staatsangehörige der Schweiz, eines Mitgliedstaats der Europäischen Union

schen Union oder der Europäischen Freihandelsassoziation oder Inhaberin einer Niederlassungsbewilligung ist; b) die Voraussetzungen von Abs. 1 Bst. b – d erfüllt. ³ Einem Sicherheitsunternehmen bzw. einer Zweigniederlassung wird die Betriebsbewilligung erteilt, wenn a) eine Betriebshaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens drei Millionen Franken besteht; b) gewährleistet ist, dass die Sicherheitsangestellten für die ihnen übertragenen Aufgaben hinreichend ausgebildet sind und regelmässig weitergebildet werden. ¹ Eine Bewilligung als Sicherheitsangestellte erhält eine Person, wenn a) sie Schweizer Staatsangehörige, Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder der Europäischen Freihandelsassoziation oder seit mindestens zwei Jahren Inhaberin einer Niederlassungs- oder Aufenthaltsbewilligung ist;	Freihandelsassoziation oder Inhaberin einer Niederlassungsbewilligung ist; b) sie handlungsfähig ist; c) keine Verurteilung wegen eines Verbrechens oder Vergehens, die mit ihrer Tätigkeit nicht vereinbar ist, in ihrem Strafregistrauszug für Privatpersonen erscheint; d) sie über eine Betriebshaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens drei Millionen Franken verfügt; e) sie sicherstellt, dass ihre Sicherheitsangestellten für die ihnen übertragenen Aufgaben ausreichend ausgebildet sind und regelmässig weitergebildet werden. ² Sicherheitsangestellte erhalten die Bewilligung, wenn die gesuchstellende Person nachweist, dass a) sie Schweizer Staatsangehörige, Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder der Europäischen Freihandelsassoziation oder Inhaberin einer Niederlassungsbewilligung ist oder seit zwei Jahren eine Aufenthaltsbewilligung besitzt;	oder der Europäischen Freihandelsassoziation ist oder über eine Niederlassungsbewilligung in der Schweiz verfügt; b) sie handlungsfähig ist; c) sie in ihrem Strafregistrauszug für Privatpersonen keine Verurteilung wegen eines Verbrechens oder Vergehens aufweist, die mit ihrer Tätigkeit nicht vereinbar ist; d) sie mit Blick auf ihr Vorleben und ihr Verhalten für diese Tätigkeit als geeignet erscheint, wofür zur Abklärung polizeiliche Berichte zur Person eingeholt werden können; e) gegen sie keine Verlustscheine bestehen; f) sie über eine Betriebshaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens drei Millionen Franken verfügt; g) ihre Sicherheitsangestellten für die ihnen übertragenen Aufgaben ausreichend ausgebildet sind und regelmässig weitergebildet werden. ² Die Schaffhauser Polizei erteilt Sicherheitsangestellten die Bewilligung, wenn die gesuchstellende Person nachweist, dass a) sie Staatsangehörige der Schweiz, eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder der Europäischen Freihandelsassoziation ist oder über eine Niederlassungsbewilligung oder seit zwei Jahren über eine Aufenthaltsbewilligung in der Schweiz verfügt;
--	--	--

b) sie handlungsfähig ist; c) keine im Strafregistrauszug erscheinende Verurteilung wegen eines Verbrechens oder Vergehens vorliegt; d) sie mit Blick auf ihr Vorleben und ihr Verhalten für diese Tätigkeit als geeignet erscheint.	b) sie handlungsfähig ist; c) keine Verurteilung wegen eines Verbrechens oder Vergehens, die mit ihrer Tätigkeit nicht vereinbar ist, in ihrem Strafregistrauszug für Privatpersonen erscheint; ³ Die Bewilligung wird für die Dauer von maximal drei Jahren erteilt und kann mit Auflagen oder Bedingungen verknüpft werden. ⁴ Die Bewilligung kann entzogen werden, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung nicht mehr erfüllt sind, gesetzliche Pflichten im Zusammenhang mit der Tätigkeitsausübung oder Auflagen oder Bedingungen verletzt wurden.	b) sie handlungsfähig ist; c) sie in ihrem Strafregistrauszug für Privatpersonen keine Verurteilung wegen eines Verbrechens oder Vergehens aufweist, die mit ihrer Tätigkeit nicht vereinbar ist; d) sie mit Blick auf ihr Vorleben und ihr Verhalten für diese Tätigkeit als geeignet erscheint, wofür zur Abklärung polizeiliche Berichte zur Person eingeholt werden können; e) gegen sie keine Verlustscheine bestehen. ³ Die Bewilligung wird für die Dauer von maximal drei Jahren erteilt und kann mit Auflagen oder Bedingungen verbunden werden. ⁴ Die Bewilligung kann entzogen werden, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung nicht mehr erfüllt sind oder gesetzliche Pflichten, Auflagen oder Bedingungen im Zusammenhang mit der Tätigkeitsausübung verletzt wurden.
-	-	Art. 86 Meldepflicht und Melderecht Gerichts-, Straf- und Verwaltungsbehörden sind verpflichtet, der Schaffhauser Polizei Berufsverbote zu melden. Sie sind zudem berechtigt, dieser Umstände zu melden, die zur Verweigerung oder zum Entzug der Bewilligung führen können.

-	-	Art. 87 Datenbearbeitung durch die Bewilligungsbehörde ¹ Die Schaffhauser Polizei ist befugt, die für das Bewilligungsverfahren notwendigen Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten, zu bearbeiten. ² Sie führt ein Verzeichnis über die erteilten und verweigerten Bewilligungen sowie über die erteilten Berufsverbote. Erteilte und entzogene Bewilligungen werden veröffentlicht. ³ Sie kann Sicherheitsunternehmen Auskunft erteilen, ob gegen eine Person, welche das Unternehmen anzustellen gedenkt, ein Tätigkeitsverbot besteht.
-	Art. 71 Marktzugangsbeschränkungen Den Sicherheitsunternehmen und Sicherheitsangestellten, die über eine Bewilligung eines anderen Kantons verfügen, welche nicht gleichwertig im Sinne des Binnenmarktgesetzes ist, kann der Anspruch auf freien Marktzugang durch Auflagen oder Bedingungen beschränkt oder verweigert werden.	Art. 88 Marktzugangsbeschränkungen Den Sicherheitsunternehmen und Sicherheitsangestellten, die über eine Bewilligung eines anderen Kantons verfügen, die nicht gleichwertig im Sinne des Binnenmarktgesetzes vom 6. Oktober 1995¹³ ist, kann der Anspruch auf freien Marktzugang durch Auflagen oder Bedingungen beschränkt oder verweigert werden.
-	Art. 72 Pflichten ¹ Sicherheitsunternehmen bzw. bei juristischen Personen die geschäftsführenden Personen stellen sicher, dass ihre angebotenen Sicherheitsdienstleistungen ausschliesslich durch Angestellte erbracht werden, welche für die betreffende Aufgabe über die erforderliche Bewilligung verfügen bzw. der Meldepflicht nachgekommen sind.	Art. 89 Pflichten ¹ Sicherheitsunternehmen respektive bei juristischen Personen die geschäftsführende Person stellen sicher, dass ihre angebotenen Sicherheitsdienstleistungen ausschliesslich durch Angestellte erbracht werden, die für die betreffende Aufgabe über die erforderliche Bewilligung verfügen respektive der Meldepflicht nachgekommen sind.

	² Hunde, die zur Erbringung von privaten Sicherheitsdienstleistungen eingesetzt werden, müssen eine Schutzdienstausbildung als Dienst- oder Sporthunde gemäss eidgenössischer Tier-schutzverordnung erfolgreich durchlaufen ha-ben.	² Hunde, die zur Erbringung von privaten Sicherheitsdienstleistungen eingesetzt werden, müs-sen eine Schutzdienstausbildung als Dienst- oder Sporthund gemäss eidgenössischer Tier-schutzverordnung vom 23. April 2008¹⁴ bestan-den haben.
-	IX. Private Alarmanlagen Art. 74 Bewilligung von privaten Alarman-lagen ¹ Private Alarmanlagen, mit denen die Schaff-hauser Polizei direkt alarmiert werden kann, be-dürfen einer Bewilligung der Schaffhauser Poli-zei. ² Eine Bewilligung wird erteilt, wenn die Alarman-lage dem Schutz von Personen, Institutionen oder Objekten dient, die besonders gefährdet sind und die Funktionstüchtigkeit der Alarman-lage gewährleistet ist. Die Bewilligung kann mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden.	IX. Private Alarmanlagen Art. 90 Bewilligung von privaten Alarman-lagen ¹ Private Alarmanlagen, mit denen die Schaff-hauser Polizei direkt alarmiert werden kann, be-dürfen einer Bewilligung der Schaffhauser Poli-zei. ² Eine Bewilligung wird erteilt, wenn die Alarman-lage dem Schutz von Personen, Institutionen oder Objekten dient, die besonders gefährdet sind. Die Bewilligung kann mit Auflagen und Be-dingungen verbunden werden.
-	Art. 77 Kostenersatz bei Fehlalarm ¹ Ergeht ein Alarm, dem keine konkrete Gefähr-dung oder Störung für Mensch, Tier, Sachen oder Umwelt zugrunde liegt (Fehlalarm), aufer-legt die Schaffhauser Polizei der Betreiberin oder vom Betreiber der privaten Alarmanlage die da-für anfallenden Kosten des Polizeieinsatzes. ² Erwirkt eine Meldezentrale, bei der die private Alarmanlage angeschlossen ist, bei einem Fehl-alarm einen Polizeieinsatz, werden ihr die Kos-ten des Polizeieinsatzes verrechnet.	Art. 91 Kostenersatz bei Fehlalarm ¹ Ergeht ein Alarm, dem keine konkrete Gefähr-dung oder Störung für Mensch, Tier, Sachen oder Umwelt zugrunde liegt (Fehlalarm), aufer-legt die Schaffhauser Polizei der Betreiberin oder dem Betreiber der privaten Alarmanlage die da-für anfallenden Kosten des Polizeieinsatzes. ² Erwirkt eine Meldezentrale, bei welcher die pri-vate Alarmanlage angeschlossen ist, wegen ei-nes Fehlalarms einen Polizeieinsatz, werden je-ner die Kosten des Polizeieinsatzes verrechnet.

	³ Die Schaffhauser Polizei kann mit den Betreiberinnen und Betreibern privater Alarmanlagen und mit Meldezentralen Pauschalentschädigungen vereinbaren.	³ Die Schaffhauser Polizei kann mit den Betreiberinnen und Betreibern privater Alarmanlagen und mit Meldezentralen Pauschalentschädigungen vereinbaren.
Art. 28 Waffenverwendung durch Private ¹ Der Erwerb und Besitz von Waffen sowie das Waffentragen richten sich nach der Bundesgesetzgebung über Waffen, Waffenzubehör und Munition. ² Der Regierungsrat erlässt auf dem Verordnungsweg die notwendigen Ausführungsbestimmungen.	-	-
Art. 22 Information der Bevölkerung Die Polizei informiert die Bevölkerung, wenn öffentliche Interessen eine Aufklärung gebieten. Diese Interessen sind gegenüber denjenigen von beteiligten Privaten oder des Gemeinwerts abzuwägen.	X. Information, Datenschutz, Rechtsschutz und Haftung 1. Information der Öffentlichkeit Art. 79 Information der Öffentlichkeit ¹ Die Schaffhauser Polizei informiert über ihre Tätigkeit, sofern öffentliche Interessen eine Information gebieten und keine schützenswerten, übergeordneten Interessen oder gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen. ² Eine Information kann insbesondere erforderlich sein zur Warnung oder Beruhigung der Bevölkerung oder zur Richtigstellung unzutreffender Meldungen oder Gerüchte.	X. Information, Datenschutz, Rechtsschutz und Haftung 1. Information der Öffentlichkeit Art. 92 Information der Öffentlichkeit ¹ Die Schaffhauser Polizei kann über ihre Tätigkeit informieren, sofern öffentliche Interessen eine Information gebieten und keine schützenswerten Interessen oder gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen. ² Sie hat in Meldungen über sicherheits- und verwaltungspolizeiliche Tätigkeiten sowie über Tätigkeiten im Rahmen der Vollzugshilfe das Alter, das Geschlecht und die Staatsangehörigkeit der Betroffenen zu nennen.

Art. 23¹⁰ Bearbeitung von Daten ⁴ Im Übrigen richten sich die Bearbeitung von Personendaten sowie das Einsichtsrecht nach den Bestimmungen des kantonalen Datenschutzgesetzes, soweit internationale Abkommen, das Bundesrecht oder die Spezialgesetzgebung nichts Anderes vorsehen. ¹ Die Polizei bearbeitet die für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Daten. Die Führung einer Registratur bedarf der Bewilligung des zuständigen Departementes. ² Die Polizei ist unter Vorbehalt besonderer Geheimhaltungspflichten berechtigt, bei Amtsstellen und Dritten Daten zu erheben. ³ Die Polizei ist befugt, Daten bekannt zu geben an: a) andere Polizeibehörden, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist; b) Dritte, soweit dies zu ihrem Schutz nötig ist. ⁵ Der Regierungsrat regelt das Nähere und erlässt insbesondere Vorschriften über die Löschung von Daten.	2. Datenschutz Art. 80 Datenbearbeitung ¹ Die Datenbearbeitung richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über den Schutz von Personendaten vom 7. März 1984, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt. ³ Sie kann für die ihr nach diesem Gesetz zugewiesenen Aufgaben besonders schützenswerte Personendaten und Persönlichkeitsprofile bearbeiten, wenn und solange es zur Aufgabenerfüllung unentbehrlich ist. ² Die Schaffhauser Polizei ist befugt, zur Erfüllung ihrer Aufgaben und zur Führung ihrer Geschäftskontrolle geeignete Datenbearbeitungs- und Informationssysteme zu betreiben.	2. Datenschutz Art. 93 Datenbearbeitung ¹ Die Datenbearbeitung der Schaffhauser Polizei richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über den Schutz von Personendaten vom 7. März 1994¹⁰ und den Bestimmungen dieses Gesetzes. ² Sie kann Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten, und Persönlichkeitsprofile bearbeiten, soweit es zur Erfüllung der ihr gesetzlich übertragenen Aufgaben unentbehrlich ist. ³ Sie ist befugt, zur Erfüllung ihrer Aufgaben und zur Führung ihrer Geschäftskontrolle geeignete Informationssysteme zu betreiben. ⁴ Die Schaffhauser Polizei speichert ihre Daten ausschliesslich in der Schweiz.
---	---	---

Art. 23a¹¹ Informations- und Datenaustausch mit Schengen-Staaten ¹ Der vereinfachte Informationsaustausch mit Schengen-Staaten zu Ermittlungszwecken richtet sich sinngemäss nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Informationsaustausch zwischen den Strafverfolgungsbehörden des Bundes und denjenigen der anderen Schengen-Staaten vom 12. Juni 2009 (Schengen-Informationsaustausch-Gesetz, SIaG)¹. ² Tauscht die Polizei mit anderen Schengen-Staaten Personendaten aus, die zum Zweck der Verhütung, Ermittlung oder Verfolgung von Straftaten oder der Vollstreckung strafrechtlicher Sanktionen erhoben oder bearbeitet werden, kommen die direkt anwendbaren Bestimmungen des EU-Rahmenbeschlusses über den Schutz personenbezogener Daten, die im Rahmen der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen erhoben werden, zur Anwendung. ³ Für die Bekanntgabe von Personendaten, die bei einem Schengen-Staat erhoben wurden, an einen Drittstaat, eine internationale Einrichtung oder an Private gelten die Bestimmungen über die Rechtshilfe im Rahmen des Schengener-Assoziierungsabkommens nach dem Schweizerischen Strafgesetzbuch sowie über die polizeiliche Amtshilfe nach dem SIaG.	Art. 81 Datenaustausch ¹ Die Schaffhauser Polizei ist befugt, gemeinsam mit ausserkantonalen Polizeibehörden Datenbearbeitungs- und Informationssystem zu betreiben. ³ Die Schaffhauser Polizei kann Personendaten im erforderlichen Umfang mit kantonalen und ausserkantonalen Behörden sowie Privaten austauschen, wenn sie mit einer staatlichen Aufgabe betraut sind oder dies zur Abwehr einer ernsthaften Gefahr oder Verhütung eines Verbrechens oder Vergehens geeignet und erforderlich erscheint. Der Datenaustausch erfolgt unter gleichzeitiger Information der betroffenen Person. Die Mitteilung kann aufgeschoben oder unterlassen werden, wenn der Aufschub oder die Unterlassung zum Schutz überwiegender öffentlicher oder privater Interessen notwendig ist. ² Die Schaffhauser Polizei und die Gemeindebehörden gewähren einander Zugriff auf ihre Datenbestände, soweit dies für die Erfüllung der Aufgaben der Schaffhauser Polizei respektive der kommunalpolizeilichen Aufgaben notwendig ist. ⁴ Die Bekanntgabe von Personendaten, die bei einem Schengen-Staat erhoben wurden, an einen Drittstaat, ein internationales Organ oder an	Art. 94 Datenaustausch ¹ Die Schaffhauser Polizei kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben, insbesondere zur Verhinderung oder Erkennung oder Bekämpfung von Verbrechen und Vergehen oder zur Suche nach vermissten oder entwichenen Personen, mit Behörden des Bundes, der Kantone und der Gemeinden zusammenarbeiten. Dies erfolgt vorab auf elektronischem Weg. ² Sie kann dazu insbesondere a) Schnittstellen zwischen eigenen Informationssystemen und jenen des Bundes, der Kantone und der Gemeinden einrichten; b) mit Behörden des Bundes, der Kantone und der Gemeinden gemeinsame Informationssysteme betreiben. ³ Beteiligt sie sich an gemeinsamen Informationssystemen mit anderen Behörden, regelt der Regierungsrat die Einzelheiten der Zusammenarbeit, namentlich betreffend Organisation, Verantwortung für den Betrieb und die Datenbearbeitung, Massnahmen zur Gewährleistung der Informationssicherheit, Modalitäten der Gewährung von Auskunft und Einsicht sowie Kostentragung in einer Vereinbarung. ⁴ Die Polizei kann Informationen, einschliesslich Personendaten und besonders schützenswerten Personendaten, mit den Behörden des Bundes, der Kantone und der Gemeinden, die diese zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen, im Abrufverfahren austauschen. ⁵ Die Bekanntgabe von Personendaten, die bei einem Schengen-Staat erhoben wurden, an einen Drittstaat, ein internationales Organ oder an
--	---	--

	Private richtet sich ausserhalb von Strafverfahren sinngemäss nach dem Schengen-Informationsaustausch-Gesetz. ⁵ Der Regierungsrat erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen, insbesondere über die polizeiliche Bearbeitung von Daten, das Betreiben von entsprechenden Daten- und Informationssystemen und deren Nachführung, den Daten- und Informationsaustausch und die Aufbewahrungsdauer der Daten.	Private richtet sich ausserhalb von Strafverfahren sinngemäss nach dem Schengen-Informationsaustausch-Gesetz vom 12. Juni 2009¹⁵. ⁶ Der Regierungsrat regelt die Verantwortlichkeiten sowie Ziel und Zweck der Datenbearbeitung, die Kategorien der bearbeiteten Daten, die Art und Weise der Datenbearbeitung und die Zugriffsrechte für die Benutzerinnen und Benutzer. ⁷ Der Regierungsrat darf mittels Vereinbarung den elektronischen Datenaustausch mit Deutschland, Österreich und Liechtenstein vorsehen.
-	Art. 83 Vernichtung polizeilicher Daten ¹ Die Daten sind zu löschen, wenn feststeht, dass sie nicht mehr benötigt werden. Die Löschung erfolgt spätestens zehn Jahre nach Erfassung des letzten Datenzuwachses. ² Aufzeichnungen von Telefongesprächen mit Einsatzzentralen der Schaffhauser Polizei werden spätestens nach einem Jahr gelöscht, wenn sie nicht zur Beweisführung oder zum Zweck der Personennachforschung sichergestellt worden sind. ³ Aufzeichnungen im Rahmen technischer Überwachungsmaßnahmen werden gelöscht, sobald sie für die Erkennung oder Verhinderung von Straftaten oder die Gefahrenabwehr nicht mehr benötigt werden, spätestens jedoch nach 100 Tagen, soweit sie nicht weiterhin für ein	Art. 95 Vernichtung polizeilicher Daten ¹ Die Daten sind zu löschen, wenn feststeht, dass sie nicht mehr benötigt werden. Die Löschung erfolgt spätestens zehn Jahre nach Erfassung des letzten Datenzuwachses, welcher den gleichen konkreten Sachverhalt betreffen muss. ² Aufzeichnungen von Telefongesprächen mit Einsatzzentralen der Schaffhauser Polizei werden spätestens nach einem Jahr gelöscht, wenn sie nicht zur Beweisführung oder zum Zweck der Personennachforschung sichergestellt worden sind.

	Straf-, Zivil- oder Verwaltungsverfahren benötigt werden. ⁴ Die bei der Fahndung erfassten Daten werden wie folgt gelöscht: a) sofort in den Fällen ohne Übereinstimmung mit einer Datenbank; b) im Falle einer Übereinstimmung mit einer Datenbank gemäss den Bestimmungen des betreffenden Verwaltungs- oder Strafverfahrens. ⁵ Vorbehältlich besonderer gesetzlicher Regelung sind die zur Feststellung der Identität erhobenen Daten zu vernichten, sobald die Identität der Person festgestellt wurde oder der Grund für die Erhebung der Daten weggefallen ist.	³ Die bei der Fahndung erfassten Daten werden gelöscht: a) sofort in den Fällen ohne Übereinstimmung mit einer Datenbank; b) im Falle einer Übereinstimmung mit einer Datenbank gemäss den Bestimmungen des betreffenden Verwaltungs- oder Strafverfahrens.
-	Art. 84 ViCLAS-Daten ¹ Die Schaffhauser Polizei vollzieht die Interkantonale Vereinbarung über die computergestützte Zusammenarbeit bei der Aufklärung von Gewaltdelikten vom 2. April 2009 (ViCLAS-Konkordat). Sie ist insbesondere zuständig für die Meldung an die ViCLAS-Zentralstelle gemäss Art. 13 Abs. 3 ViCLAS-Konkordat. ² Folgende Behörden teilen der Schaffhauser Polizei die für die Löschung von Datensätzen und für den Fristenstillstand relevanten Ereignisse aus dem Anwendungsbereich des ViCLAS-Konkordats mit: a) die Staatsanwaltschaft ihre rechtskräftigen Verfahrenseinstellungen,	Art. 96 ViCLAS-Daten ¹ Die Schaffhauser Polizei vollzieht die Interkantonale Vereinbarung über die computergestützte Zusammenarbeit bei der Aufklärung von Gewaltdelikten vom 2. April 2009 (ViCLAS-Konkordat)¹⁶. Sie ist insbesondere zuständig für die Meldung an die ViCLAS-Zentralstelle gemäss Art. 13 Abs. 3 ViCLAS-Konkordat¹⁶. ² Folgende Behörden teilen der Schaffhauser Polizei die für die Löschung von Datensätzen und für den Fristenstillstand relevanten Ereignisse aus dem Anwendungsbereich des ViCLAS-Konkordats¹⁶ mit: a) die Staatsanwaltschaft ihre rechtskräftigen Verfahrenseinstellungen,

	b) die Gerichte die von ihnen ergangenen rechtskräftigen Freisprüche und Verfahrenseinstellungen, c) die für den Straf- und Massnahmenvollzug zuständige Behörde den Beginn und das Ende von Strafen und Massnahmen.	b) die Gerichte die von ihnen ergangenen rechtskräftigen Freisprüche und Verfahrenseinstellungen, c) die für den Straf- und Massnahmenvollzug zuständige Behörde den Beginn und das Ende von Strafen und Massnahmen.
X. Verfahren, Aufsicht, Rechtsschutz und Verantwortlichkeit¹⁰ Art. 30 Aufsicht, Rechtsschutz, Verantwortlichkeit ¹ Verfahren, Aufsicht und Rechtsschutz im Polizeiwesen richten sich unter Vorbehalt abweichender Regelungen nach den Bestimmungen des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen. ¹⁰	2. Rechtsschutz Art. 85 Rechtspflege Verfahren, Aufsicht und Rechtsschutz im Polizeiwesen richten sich unter Vorbehalt abweichender Regelungen nach den Bestimmungen des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen.	3. Rechtsschutz Art. 97 Rechtspflege Verfahren, Aufsicht und Rechtsschutz im Polizeiwesen richten sich unter Vorbehalt abweichender Regelungen dieses Gesetzes nach den Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes ¹¹ . Entscheidet das Kantonsgericht, ist dessen Entscheid mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Obergericht weiterziehbar.
Art. 30 Aufsicht, Rechtsschutz, Verantwortlichkeit ² Die Verantwortlichkeit des Kantons und der polizeilichen Organe richtet sich nach den Bestimmungen des Haftungsgesetzes und des Personalgesetzes.	3. Haftung Art. 86 Haftung Die Verantwortlichkeit des Kantons und der Angehörigen der Schaffhauser Polizei richtet sich nach den Bestimmungen des Haftungsgesetzes.	4. Haftung Art. 98 Grundsatz Die Haftung richtet sich nach den Bestimmungen des Haftungsgesetzes ² .

IX. Kosten und Beiträge¹⁰ Art. 28a¹¹ Kosten Wer polizeiliche Massnahmen leichtfertig verursacht oder besondere polizeiliche Leistungen beansprucht, wird in der Regel zum Ersatz der Kosten verpflichtet.	XI. Finanzierung 1. Kostenersatz Art. 74 Kostenersatz für polizeiliche Leistungen ¹ Die Schaffhauser Polizei verlangt für erbrachte polizeiliche Leistungen teilweise oder vollständigen Kostenersatz: a) von der Verursacherin oder vom Verursacher eines Polizeieinsatzes bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit; b) von der Gesuchstellerin oder dem Gesuchsteller für den Schutz von überwiegend privaten Interessen; c) für die Bewilligungserteilung und den Bewilligungsentzug und d) wenn es dieses oder ein anderes Gesetz vorsieht. ² Die Kosten für Leistungen beigezogener oder beauftragter Dritter, die der Schaffhauser Polizei im Zusammenhang mit der eigenen Leistungserbringung entstehen, werden zu den Kosten gerechnet. ³ Der Regierungsrat legt die Gebührenansätze und die Bemessungsgrundsätze fest.	XI. Finanzierung 1. Kostenersatz Art. 99 Kostenersatz für polizeiliche Leistungen ¹ Die Schaffhauser Polizei verlangt für erbrachte polizeiliche Leistungen teilweise oder vollständigen Kostenersatz: a) bei vorsätzlichem oder grobfahrlässigem Handeln von der Verursacherin oder vom Verursacher eines Polizeieinsatzes; b) von der Gesuchstellerin oder dem Gesuchsteller für den Schutz von überwiegend privaten Interessen; c) für die Bewilligungserteilung und den Bewilligungsentzug; d) wenn es dieses oder ein anderes Gesetz vorsieht. ² Ausgaben für Leistungen Dritter, welche der Schaffhauser Polizei im Zusammenhang mit der eigenen Aufgabenerbringung entstehen, werden zu den Kosten hinzugerechnet. ³ Für verursachte Kosten im Rahmen von erbrachten polizeilichen Leistungen gilt ein maximaler Gebührentarif von 250 Franken pro Stunde. ⁴ Der Regierungsrat legt die Gebührenansätze und die Bemessungsgrundsätze fest.
--	--	--

VIII. Gefahrenabwehr durch Private Art. 26 Ordnungs- und Sicherheitsdienst bei privaten Grossveranstaltungen ¹ Werden durch private Grossveranstaltungen ausserordentliche Einsätze der Polizei notwendig, können den Veranstaltern die dafür anfallenden Kosten auferlegt werden. Auf die Interessen der Standortgemeinde ist Rücksicht zu nehmen. ² Die Veranstalter können zudem zu einem angemessenen Ordnungs- und Sicherheitsdienst verpflichtet werden. Das Nähere regelt der Regierungsrat auf dem Verordnungsweg.	Art. 75 Kostenersatz bei Veranstaltungen ¹ Bei Veranstaltungen mit kommerziellem Zweck auferlegt die Schaffhauser Polizei der Veranstalterin oder dem Veranstalter die dafür anfallenden Kosten des Polizeieinsatzes. ² Bei Veranstaltungen mit ganz oder teilweise ideellem Zweck reduzieren sich die Kosten für den Polizeieinsatz entsprechend dem Anteil des ideellen Zwecks. Bei Veranstaltungen, die der Ausübung des verfassungsmässig garantierten Demonstrationsrechts dienen, wird unter Vorbehalt von Abs. 3 auf die Rechnungsstellung verzichtet. ³ Werden polizeiliche Massnahmen erforderlich, weil die Veranstalterin oder der Veranstalter nicht über die erforderliche Bewilligung verfügt oder vorsätzlich oder grobfahrlässig gegen Bewilligungsaufgaben verstösst, werden ihr oder ihm die wegen des Verstosses entstandenen Kosten in Rechnung gestellt. ⁴ Der Regierungsrat bestimmt die Anzahl Einsatzstunden, die im Rahmen der polizeilichen Grundversorgung unentgeltlich erbracht werden. ⁵ Das zuständige Departement kann mit der Veranstalterin oder dem Veranstalter Pauschalentschädigungen vereinbaren.	Art. 100 Kostenersatz bei Veranstaltungen ¹ Bei Veranstaltungen mit kommerziellem Zweck auferlegt die Schaffhauser Polizei der Veranstalterin oder dem Veranstalter die dafür anfallenden Kosten des Polizeieinsatzes. ² Bei Veranstaltungen, die ganz oder teilweise im öffentlichen Interesse liegen, kann der Kostenersatz herabgesetzt oder ganz erlassen werden. ³ Werden polizeiliche Massnahmen erforderlich, weil die Veranstalterin oder der Veranstalter nicht über die erforderliche Bewilligung verfügt oder vorsätzlich oder grobfahrlässig gegen Auflagen oder Bedingungen der Bewilligung verstösst, werden ihr oder ihm die wegen des Verstosses entstandenen Kosten in Rechnung gestellt. ⁴ Der Regierungsrat bestimmt die Anzahl Einsatzstunden, die im Rahmen der polizeilichen Grundversorgung unentgeltlich erbracht werden. ⁵ Das zuständige Departement kann mit der Veranstalterin oder dem Veranstalter Pauschalentschädigungen vereinbaren.
---	--	---

-	Art. 76 Kostenersatz für Sicherstellung und Aufbewahrung ¹ Die notwendigen Aufwendungen für die Sicherstellung, Aufbewahrung, Verwertung oder Vernichtung von Tieren oder Sachen sind der Person aufzuerlegen, die am Tier oder an der Sache berechtigt ist oder die polizeiliche Massnahme verursacht hat. ² Die Herausgabe der Sache, des Tieres oder des Erlöses kann vom Ersatz der Kosten abhängig gemacht werden. Sachen können nach erfolgloser Ansetzung einer angemessenen Frist zur Bezahlung der entstandenen Kosten verwertet werden.	Art. 101 Kostenersatz für Sicherstellung und Aufbewahrung Die notwendigen Aufwendungen für die Sicherstellung, Aufbewahrung, Verwertung oder Vernichtung von Sachen oder die Sicherstellung und Betreuung von Tieren sind der Person aufzuerlegen, die am Tier oder an der Sache berechtigt ist oder welche die polizeiliche Massnahme verursacht hat.
2. Gemeindebeiträge Art. 29 Beiträge für polizeiliche Leistungen ¹ Die Gemeinden beteiligen sich für die Leistungen der Schaffhauser Polizei zugunsten kommunaler Aufgaben an deren Kosten. ² Die jährlichen Entschädigungspauschalen pro Einwohnerin oder Einwohner sind abgestuft nach der Grösse einer Gemeinde und betragen in Gemeinden mit a) bis zu 999 Einwohnerinnen und Einwohnern Fr. 20.00 b) 1000 bis 1999 Einwohnerinnen und Einwohnern Fr. 26.00 c) 2000 bis 3999 Einwohnerinnen und Einwohnern Fr. 32.00	2. Gemeindebeiträge Art. 78 Gemeindebeiträge ¹ Die Gemeinden beteiligen sich pro Einwohnerin und Einwohner mit einer jährlichen Pauschale am Aufwand der Schaffhauser Polizei. Die Einwohnerzahl bemisst sich nach der Statistik des für Gemeindeangelegenheiten zuständigen Departementes des Vorjahres. ² Der Kantonsrat legt die Höhe der von den Gemeinden zu leistenden Pauschale in einem Dekret fest. <u>Alternative</u> ¹ Die Gemeinden beteiligen sich zusammen zu 17.5 Prozent am Nettoaufwand, welcher dem	2. Gemeindebeiträge Art. 102 Beiträge für polizeiliche Leistungen ¹ Die Gemeinden beteiligen sich für die Leistungen der Schaffhauser Polizei zugunsten kommunaler Aufgaben an deren Kosten. ² Die jährlichen Entschädigungspauschalen pro Einwohnerin oder Einwohner sind abgestuft nach der Grösse einer Gemeinde und betragen in Gemeinden mit a) bis zu 999 Einwohnerinnen und Einwohnern Fr. 20.00 b) 1000 bis 1999 Einwohnerinnen und Einwohnern Fr. 26.00 c) 2000 bis 3999 Einwohnerinnen und Einwohnern Fr. 32.00

d) 4000 bis 9999 Einwohnerinnen und Einwohnern Fr. 38.00 e) 10'000 bis 19'999 Einwohnerinnen und Einwohnern Fr. 50.00 f) mehr als 20'000 Einwohnerinnen und Einwohnern Fr. 65.00 Massgebend sind die vom Kanton Schaffhausen jährlich publizierten Einwohnerzahlen per 31. Dezember des Vorjahres. ³ Setzt eine Gemeinde für die Erfüllung kommunaler Aufgaben in Ergänzung zur Schaffhauser Polizei eigenes Polizeipersonal ein, so reduziert sich für die Berechnung ihrer Kostenbeteiligung die Einwohnerzahl pro 100 Stellenprozente einer ausgebildeten Polizistin oder eines ausgebildeten Polizisten oder einer polizeilichen Sicherheitsassistentin Sicherheitsassistentin oder eines polizeilichen Sicherheitsassistenten um 1300 Einwohnerinnen oder Einwohner, höchstens aber bis auf null. Teilzeitpensen werden anteilmässig angerechnet. Für die Bestimmung der Entschädigungspauschale wird auf die tatsächliche Einwohnerzahl abgestellt.	Kanton aus der Schaffhauser Polizei erwächst. Massgeben ist die vom Kantonsrat abgenommene Staatsrechnung. ² Der Beitrag nach Abs. 1 wird unter den Gemeinden nach der Zahl ihrer Einwohnerinnen und Einwohner festgelegt. Die Einwohnerzahl bemisst sich nach der Statistik des für Gemeindeangelegenheiten zuständigen Departementes des Vorjahres.	d) 4000 bis 9999 Einwohnerinnen und Einwohnern Fr. 38.00 e) 10'000 bis 19'999 Einwohnerinnen und Einwohnern Fr. 50.00 f) mehr als 20'000 Einwohnerinnen und Einwohnern Fr. 65.00 Massgebend sind die vom Kanton Schaffhausen jährlich publizierten Einwohnerzahlen per 31. Dezember des Vorjahres. ³ Setzt eine Gemeinde für die Erfüllung kommunalpolizeilicher Aufgaben in Ergänzung zur Schaffhauser Polizei eigenes Polizeipersonal ein, so reduziert sich für die Berechnung ihrer Kostenbeteiligung die Einwohnerzahl pro 100 Stellenprozente einer ausgebildeten Polizistin oder eines ausgebildeten Polizisten oder einer polizeilichen Sicherheitsassistentin oder eines polizeilichen Sicherheitsassistenten um 1300 Einwohnerinnen oder Einwohner, höchstens aber bis auf null. Teilzeitpensen werden anteilmässig angerechnet. Für die Bestimmung der Entschädigungspauschale wird auf die tatsächliche Einwohnerzahl abgestellt.
-	XII. Strafbestimmungen Art. 87 Busse ¹ Mit Busse wird bestraft, wer: a) ein Flugverbot nach Art. 32 missachtet. b) ohne erforderliche Bewilligung Sicherheitsdienstleistungen erbringt, für die nach Art. 69 Abs. 1 eine Bewilligung erforderlich ist;	XII. Strafbestimmungen Art. 103 Busse ¹ Mit Busse wird bestraft, wer: a) ein Flugverbot nach Art. 35 missachtet; b) gegen die Meldepflicht für Sicherheitsdienstleistungen nach Art. 84 verstösst;

	d) die für private Sicherheitsangestellte und -unternehmer geltenden Pflichten nach Art. 71 verletzt; c) gegen die Meldepflicht für Sicherheitsdienstleistungen nach Art. 69 Abs. 2 verstösst; ² Fahrlässigkeit, Versuch und Gehilfenschaft sind strafbar.	c) Sicherheitsdienstleistungen erbringt, ohne die dafür notwendigen Bewilligungsvoraussetzungen und -modalitäten nach Art. 85 Abs. 1 zu erfüllen; d) Sicherheitsangestellte einsetzt, welche die erforderlichen Bewilligungsvoraussetzungen und -modalitäten nach Art. 86 Abs. 2 nicht erfüllen. ² Fahrlässigkeit ist strafbar.
Art. 14 Polizeistationen, weitere Organisation ² Der Regierungsrat erlässt nach Massgabe des Leistungsauftrags eine Verordnung über die Organisation, Ausbildung, Bewaffnung und Ausrüstung der Schaffhauser Polizei sowie über die Pflichten und Rechte der Korpsangehörigen.	XIII. Vollzugs-, Übergangs- und Schlussbestimmungen Art. 88 Ausführungsbestimmungen Der Regierungsrat erlässt die für den Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Ausführungsbestimmungen, insbesondere regelt er: a) nähere ausführende Bestimmungen zum Zweck und Inhalt der Datenbearbeitung, zur Zugriffsberechtigung, zum Datenaustausch mit anderen Behörden und zur Aufbewahrungsdauer und Löschung von Daten und Aufzeichnungen; b) den Einsatz unbemannter Luftfahrzeuge; c) die Organisation, Ausbildung, Bewaffnung und Ausrüstung der Schaffhauser Polizei; d) die Pflichten und Rechten der Polizeiangehörigen;	XIII. Vollzugs-, Übergangs- und Schlussbestimmungen Art. 104 Ausführungsbestimmungen Der Regierungsrat erlässt die für den Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

	e) die für den Titel private Sicherheitsdienstleister notwendigen Ausführungsbestimmungen, insbesondere das Bewilligungs- und Meldeverfahren; f) den Kostenersatz.	
XI. Schluss- und Übergangsbestimmungen Art. 31¹⁰ Vollzugsbestimmungen Der Regierungsrat erlässt die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften, insbesondere zu Art. 14, 15, 23, 24d, 24e, 26, 27, 27a, 28 und 28a. Art. 32 Übernahme von Personal, Anlagen und Material ¹ Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens übernimmt die Schaffhauser Polizei im Rahmen und nach Massgabe des notwendigen Aufgabengebietes das Personal, die Anlagen und das Material von der Kantonspolizei, der Stadtpolizei Schaffhausen sowie der Ortspolizei Neuhausen am Rheinfall. Anlagen und Material der Stadtpolizei Schaffhausen und der Ortspolizei Neuhausen am Rheinfall werden zum Zeitwert übernommen. ² Über Örtlichkeiten können vom Regierungsrat mit den Gemeinden im Rahmen der bisherigen polizeilichen Nutzung Mietverträge abgeschlossen werden.	Art. 89 Übergangsbestimmung Bewilligungen für private Sicherheitsdienstleistungen, welche vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erteilt wurden, bleiben bis zum Bewilligungsende bestehen.	Art. 105 Übergangsbestimmung Bewilligungen für private Sicherheitsdienstleistungen, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erteilt wurden, bleiben bis zum Bewilligungsende gültig.

Art. 33 Dienstverhältnis und Besitzstand ¹ Für die in den Dienst des Kantons übertretenden kommunalen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gilt neu das kantonale Recht, insbesondere bezüglich Salär, Zulagen, Entschädigungen, Beförderungen, Ruhetage sowie Dienstplanung. Bei der Gemeinde geleistete Dienstjahre werden voll angerechnet. ² Die zuletzt bezogene Grundbesoldung bleibt beim Übertritt gewährleistet. Vorbehalten bleiben allgemeine Änderungen des kantonalen Besoldungsdekretes. Art. 35 Bestehende Vereinbarungen Die vom Kanton mit den Gemeinden getroffenen Vereinbarungen betreffend die Zusammenarbeit zwischen der Kantonspolizei und den Ortspolizeien werden auf den nächstmöglichen Zeitpunkt aufgelöst oder durch neue Vereinbarungen ersetzt.		
Art. 34 Änderung bisherigen Rechts [...]¹¹	Art. 90 Änderung bisherigen Rechts 1. Das Einführungsgesetz zum Schweizerischen Strafgesetzbuch vom 22. September 1941 (EG-StGB) wird wie folgt geändert: Art. 13a Bettelverbot Wer auf öffentlichem Grund in aufdringlicher oder in organisierter Weise bettelt oder Minderjährige bis 16 Jahre zum Betteln anhält, wird mit Busse bestraft.	Art. 106 Änderung bisherigen Rechts 1. Das Einführungsgesetz zum Schweizerischen Strafgesetzbuch vom 22. September 1941 (EG-StGB)¹⁷ wird wie folgt geändert: Art. 13a Bettelverbot Wer auf öffentlichem Grund in aufdringlicher oder in organisierter Weise bettelt oder Minderjährige bis 16 Jahre zum Betteln anhält, wird mit Busse bestraft.

Art. 30a¹¹ Rechtsschutz bei Zwangsmassnahmen ¹ Der Einzelrichter des Kantonsgerichtes ist zuständig für die Überprüfung: a) von Wegweisungsverfügungen gemäss Art. 24a, über die er innert drei Tagen seit Eingang des Rechtsmittels entscheidet; b) des polizeilichen Gewahrsams gemäss Art. 24d, Art. 12 Abs. 3 EG zum StGB sowie Art. 8 und 9 Hooligan-Konkordat; ² Er überprüft die Verfügung aufgrund der Akten. Er kann eine mündliche Verhandlung anordnen und Dritten Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme geben. ³ Das Rechtsmittel ist innert 10 Tagen nach der Mitteilung der Verfügung zu erheben und hat	2. Das Justizgesetz vom 9. November 2009 wird wie folgt geändert: Art. 37 ¹ Die Einzelrichterin oder der Einzelrichter des Kantonsgerichtes ist zuständig für die Überprüfung: b) des polizeilichen Gewahrsams gemäss Art. 27 Polizeigesetz, Art. 12 Abs. 3 EG-StGB sowie Art. 8 und 9 Hooligan-Konkordat. a) von Wegweisungsverfügungen gemäss Art. 30 des Polizeigesetzes innert drei Tagen seit Eingang des Rechtsmittels; ² Die Einzelrichterin oder der Einzelrichter des Kantonsgerichtes überprüft die Verfügung aufgrund der Akten. Es kann eine mündliche Verhandlung anordnen und Dritten Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme geben. ³ Das Rechtsmittel ist innert 10 Tagen nach der Mitteilung der Verfügung zu erheben und hat keine aufschiebende Wirkung, wenn	Art. 32 Information bei häuslicher Gewalt Zuständige Stelle gemäss Art. 55a Abs. 2 Satz 2 StGB ist die Fachstelle Bedrohungsmanagement. 2. Das Justizgesetz vom 9. November 2009¹⁸ wird wie folgt geändert: Art. 37 Polizeiliche Zwangsmassnahmen ¹ Die Einzelrichterin oder der Einzelrichter des Kantonsgerichts ist zuständig für die Überprüfung oder Verlängerung: a) des polizeilichen Gewahrsams gemäss Art. 31 Polizeigesetz, Art. 12 Abs. 3 EG-StGB sowie Art. 8 und 9 Hooligan-Konkordat; b) von Wegweisungsverfügungen gemäss Art. 33 Polizeigesetz innert drei Arbeitstagen seit Eingang des Rechtsmittels; c) von Massnahmen gemäss Art. 69 und 71 Polizeigesetz. ² Die Einzelrichterin oder der Einzelrichter des Kantonsgerichts überprüft die Verfügung aufgrund der Akten. Es kann eine mündliche Verhandlung angeordnet und Dritten Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme gegeben werden. ³ Das Rechtsmittel ist innert 10 Tagen nach der Mitteilung der Verfügung zu erheben und hat keine aufschiebende Wirkung, wenn
--	--	--

keine aufschiebende Wirkung, wenn aus besonderen Gründen nicht etwas anderes angeordnet wurde. Art. 30b¹¹ Richterliche Entscheide gemäss ViCLAS-Konkordat Für die Verlängerung der Frist zur Löschung von Daten gemäss Art. 13 Abs. 1 lit. b der Interkantonalen Vereinbarung über die computergestützte Zusammenarbeit bei der Aufklärung von Gewaltdelikten vom 2. April 2009 (ViCLAS-Konkordat) ist das kantonale Gericht zuständig, das die Strafe oder Massnahme ausgesprochen hat. Wurde die Strafe oder Massnahme nicht von einem kantonalen Gericht ausgesprochen, der Täter wegen Schuldunfähigkeit freigesprochen oder das Verfahren eingestellt (Art. 13 Abs. 1 lit. f ViCLAS-Konkordat), entscheidet das Kantonsgericht.	aus besonderen Gründen nicht etwas anderes angeordnet wurde. Art. 37a Die Einzelrichterin oder der Einzelrichter des Kantonsgerichts entscheidet über die Verlängerung der Frist zur Löschung von Daten gemäss Art. 13 Abs. 1 lit. b der Interkantonalen Vereinbarung über die computergestützte Zusammenarbeit bei der Aufklärung von Gewaltdelikten vom 2. April 2009 (ViCLAS-Konkordat). 3. Das Gesetz über den Finanzausgleich vom 17. Mai 2004 wird wie folgt geändert: Art. 6 Abs. 2 c) gestrichen d) die Zentrumslast der Einwohnergemeinden Schaffhausen und Neuhausen am	aus besonderen Gründen nicht etwas anderes angeordnet wurde. Art. 37a Polizeiliche Überwachungsmassnahmen ¹ Die Einzelrichterin oder der Einzelrichter des Kantonsgerichts als Zwangsmassnahmengericht genehmigt verdeckte Vorermittlungen gemäss Art. 38 Abs. 1 Polizeigesetz, den Einsatz von technischen Überwachungsgeräten nach Art. 39 Polizeigesetz und Überwachungsanordnungen laut Art. 41 Abs. 3 Polizeigesetz. ² Die Einzelrichterin oder der Einzelrichter des Kantonsgerichts entscheidet über die Verlängerung der Frist zur Löschung von Daten gemäss Art. 13 Abs. 1 lit. b der Interkantonalen Vereinbarung über die computergestützte Zusammenarbeit bei der Aufklärung von Gewaltdelikten vom 2. April 2009 (ViCLAS-Konkordat).
---	--	--

	Rheinfall pro Einwohner, wobei die einzubeziehende Zentrumslast auf 2'314'000 Franken für Schaffhausen und 250'000 Franken für Neuhausen am Rheinfall festgelegt wird.	3. Das Gesetz über das Gastgewerbe und den Kleinhandel mit alkoholhaltigen Getränken vom 13. Dezember 2004¹⁹ wird wie folgt geändert: Art. 18 Gästekontrolle ¹ Über die Beherbergung ist eine Gästekontrolle zu führen. Alle Gäste haben wahrheitsgetreu den Meldeschein auszufüllen oder die für die elektronische Anmeldung erforderlichen Angaben zu machen. ² Die Schaffhauser Polizei ist berechtigt, jederzeit Einsicht in die Gästekontrolle zu nehmen und täglich Berichte über Ankunft und Aufenthalt der Beherbergten zu verlangen. Sie darf diese Angaben zur Identifikation von Personen zur Gefahrenabwehr, zur Strafverfolgung und zur Vollstreckung von Strafurteilen elektronisch abrufen sowie systematisch und automatisiert mit den für die Fahndung bestimmten polizeilichen Systemen überprüfen.
--	---	--

	4. Das Gesundheitsgesetz vom 21. Mai 2012 wird wie folgt geändert: Art. 15 Abs. 2 c) in Bezug auf Personen, bei denen aufgrund ihres Verhaltens oder ihrer Äusserungen Anlass zur Annahme besteht, dass sie die physische, psychische oder sexuelle Integrität einer anderen Person ernsthaft gefährden könnten, gegenüber der Schaffhauser Polizei und den Mitgliedern der Arbeitsgruppe Bedrohungsmanagement.	
Art. 36 Inkrafttreten ² [...] Es ersetzt das Gesetz über die Organisation der Kantonspolizei vom 20. Mai 1968.	Art. 91 Aufhebung bisherigen Rechts Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes werden aufgehoben: a) das Polizeigesetz vom 21. Februar 2000, b) Art. 12a EG-StGB.	Art. 107 Aufhebung bisherigen Rechts Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes werden aufgehoben: a) das Polizeigesetz vom 21. Februar 2000, b) Art. 12a EG-StGB¹⁷.
Art. 36 Inkrafttreten ¹ Dieses Gesetz tritt nach der Annahme durch das Volk auf einen vom Regierungsrat festzulegenden Zeitpunkt in Kraft¹. ² Es ist im Amtsblatt zu veröffentlichen² und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen. [...]	Art. 92 Inkrafttreten ¹ Dieses Gesetz untersteht dem Referendum. ² Es tritt auf einen vom Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft. ³ Es ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.	Art. 108 Inkrafttreten ¹ Dieses Gesetz untersteht dem Referendum. ² Es tritt auf einen vom Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft. ³ Es ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.
-	Schaffhausen, ... Im Namen des Kantonsrates Der Präsident: Die Sekretärin:	Schaffhausen, ... Im Namen des Kantonsrates Der Präsident: Der Sekretär:

-	Anhang zum Polizeigesetz: Konkretisierung der Zuständigkeit	-
¹ In Kraft getreten am 1. Januar 2001 (Amtsblatt 2000, S. 1354). ² Amtsblatt 2000, S. 1355. ⁴ Fassung gemäss G vom 3. Mai 2004, in Kraft getreten am 1. Januar 2005 (Amtsblatt 2004, S. 1825, S. 1875). ⁵ Fassung gemäss G vom 17. Mai 2004, in Kraft getreten am 1. September 2004 (Amtsblatt 2004, S. 707, S. 1263). ⁶ Eingefügt durch G vom 8. November 2004, in Kraft getreten am 1. April 2005 (Amtsblatt 2004, S. 1643, 2005 S. 432). ⁸ Fassung gemäss G vom 3. Juli 2006, in Kraft getreten am 1. Januar 2007 (Amtsblatt 2006, S. 913, S. 1545). ¹⁰ Fassung gemäss G vom 2. April 2012, in Kraft getreten am 1. November 2012 (Amtsblatt 2012, S. 493, S. 1580). ¹¹ Eingefügt durch G vom 2. April 2012, in Kraft getreten am 1. November 2012 (Amtsblatt 2012, S. 493, S. 1580). ¹² Aufgehoben durch G vom 2. April 2012, in Kraft getreten am 1. November 2012 (Amtsblatt 2012, S. 493, S. 1580). ¹³ Natürliche und juristische Personen, die bei Inkrafttreten dieser Gesetzesänderungen Sicherheitsdienstleistungen erbringen oder anbieten, sind berechtigt, ihre Tätigkeit bis zum Entscheid über das Bewilligungsgesuch, längstens aber während sechs Monaten, bewilligungsfrei auszuüben. ¹⁵ Fassung gemäss G vom 22. August 2016, in Kraft getreten am 1. Januar 2017 (Amtsblatt 2016, S. 1307, S. 1899). ¹⁶ Fassung gemäss RRB vom 5. Dezember 2017, in Kraft getreten am 1. Januar 2018 (Amtsblatt 2017, S. 1934). ¹⁸ Fassung gemäss G vom 4. Juli 2022, in Kraft getreten am 1. November 2022 (Amtsblatt 2022, S. 1266, S. 1933). ¹⁹ Eingefügt durch G vom 4. Juli 2022, in Kraft getreten am 1. November 2022 (Amtsblatt 2022, S. 1266, S. 1933). ²⁰ Fassung gemäss RRB vom 25. Oktober 2022, in Kraft getreten am 1. Januar 2023 (Amtsblatt 2022, S. 1934). ²¹ <i>Eingefügt durch G vom 4. März 2024, in Kraft getreten am xx. xxxx 2025 (Amtsblatt 2024, S. xx)</i>	-	¹ SHR 101.000 ² SRR 170.300 ³ SR 312.0 ⁴ SHR 354.420 ⁵ SR 311.0 ⁶ SR 748.0 ⁷ SR 780.1 ⁸ Verordnung (EU) 2018/1862 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. November 2018 über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems (SIS) im Bereich der polizeilichen Zusammenarbeit und der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen, zur Änderung und Aufhebung des Beschlusses 2007/533/JI des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1986/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates und des Beschlusses 2010/261/EU der Kommission, Fassung gemäss ABl. L 312 vom 7.12.2018, S. 56. ⁹ SR 935.61 ¹⁰ SHR 174.100 ¹¹ SHR 172.200 ¹² SR 514.54 ¹³ SR 943.02 ¹⁴ SR 455.1 ¹⁵ SR 362.2 ¹⁶ SHR 354.430 ¹⁷ SHR 311.100 ¹⁸ SHR 173.200 ¹⁹ SHR 935.100

²² <i>SR 311.0.</i> ²³ <i>SR 935.61.</i> ²⁴ <i>SHR 174.100.</i> ²⁵ <i>SHR 174.200.</i>		
---	--	--